

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



1

Nr. 1, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Januar 2023

Inhalt	Seite
Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus	
Nr. 1 – Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2023.....	2
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 2 – Gesetz zur Ratifizierung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den römisch-katholischen Erzbistümern und Bistümern in Nordrhein-Westfalen.....	4
Nr. 3 – Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG).....	12
Nr. 4 – Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst.....	17
Nr. 5 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 – Neufassung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –	33
Nr. 6 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –.....	40
Nr. 7 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 – Neufassung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) –.....	48
Nr. 8 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 – Neufassung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten –.....	54
Nr. 9 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 – Korrektur der Anlage 2 KAVO (Tätigkeitsmerkmale IT) –	59
Nr. 10 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. November 2022 – Änderung der Regelungen zur Kurzarbeit –.....	59
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 11 – Nachrichtliche Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ...	60
Nr. 12 – „Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023.....	65
Nr. 13 – „Connected.“ – Gabe der Neugefirnten 2023	66
Sonstige Verlautbarungen	
Nr. 14 – Siegel der Katholischen Pfarrei St. Gereon in Gereonsweiler.....	67
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 15 – Personalchronik.....	68
Nr. 16 – Pontifikalhandlungen.....	70

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 1

Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2023

Niemand kann sich allein retten.

Nach Covid-19 neu beginnen, um gemeinsam Wege des Friedens zu erkunden

“Über Zeiten und Stunden, Brüder und Schwestern, brauche ich euch nicht zu schreiben. Ihr selbst wisst genau, dass der Tag des Herrn kommt wie ein Dieb in der Nacht.“ (Erster Brief des Apostels Paulus an die Thessalonicher 5,1-2).

1. Mit diesen Worten forderte der Apostel Paulus die Gemeinde von Thessalonich auf, in der Erwartung der Begegnung mit dem Herrn standhaft zu bleiben, mit den Füßen und dem Herzen fest geerdet, fähig zu einem aufmerksamen Blick auf die Wirklichkeit und die Ereignisse der Geschichte. Auch wenn die Ereignisse unseres Daseins tragisch erscheinen und wir uns in den dunklen und schwierigen Tunnel der Ungerechtigkeit und des Leids gestoßen fühlen, sind wir aufgerufen, unser Herz für die Hoffnung offen zu halten und auf Gott zu vertrauen, der uns seine Gegenwart schenkt, uns sanft begleitet, uns in unserer Müdigkeit stärkt und uns vor allem den rechten Weg weist. Deshalb ermahnt der heilige Paulus die Gemeinde immer wieder, wachsam zu sein und das Gute, die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu suchen: »Darum wollen wir nicht schlafen wie die anderen, sondern wach und nüchtern sein« (5,6). Es ist eine Aufforderung, wach zu bleiben, uns nicht in Angst, Trauer oder Resignation zu verschließen, keinen Ablenkungen nachzugeben, uns nicht entmutigen zu lassen, sondern es vielmehr den Wächtern gleichzutun, die fähig sind, zu wachen und das erste Licht der Morgendämmerung auszumachen, besonders in den dunkelsten Stunden.

2. Covid-19 hat uns in eine tiefe Nacht gestürzt, unser normales Leben destabilisiert, unsere Pläne und Gewohnheiten durcheinandergebracht, die scheinbare Ruhe selbst der privilegiertesten Gesellschaften auf den Kopf gestellt, Verwirrung und Leid verursacht und den Tod so vieler unserer Brüder und Schwestern verursacht.

In den Strudel plötzlicher Herausforderungen hineingeworfen und in eine Situation, die selbst aus wissenschaftlicher Sicht nicht ganz klar war, hat sich das ganze Gesundheitswesen in Bewegung gesetzt, um den Schmerz so vieler Menschen zu lindern und zu versuchen, Abhilfe zu schaffen; ebenso wie die politischen Entscheidungsträger, die umfangreiche Maßnahmen ergreifen mussten, was Krisenorganisation und -management angeht.

Neben den körperlichen Symptomen hat Covid-19, ebenfalls mit langanhaltenden Auswirkungen, ein allgemeines Unwohlsein verursacht, das sich in den Herzen vieler Menschen und Familien eingenistet hat, mit nicht zu vernachlässigenden Folgen, die durch lange Zeiten der Isolation und verschiedene Freiheits-einschränkungen verstärkt wurden.

Außerdem dürfen wir nicht vergessen, dass die Pandemie einige blankliegende Nerven in der Sozial- und Wirtschaftsordnung berührt und Widersprüche und Ungleichheiten zum Vorschein gebracht hat. Sie hat die Sicherheit des Arbeitsplatzes vieler Menschen bedroht und die immer weiter verbreitete Einsamkeit in unserer Gesellschaft verschärft, insbesondere die der Schwächsten und der Armen. Denken wir zum Beispiel an die Millionen von informell Beschäftigten in vielen Teilen der Welt, die während ihrer Isolation ohne Arbeit und ohne jegliche Unterstützung geblieben sind.

Selten entwickeln sich die Einzelnen und die Gesellschaft in Situationen weiter, die ein solches Gefühl der Niederlage und Verbitterung hervorrufen. Es schwächt nämlich die Bemühungen um den Frieden und provoziert soziale Konflikte, Frustration und verschiedene Formen von Gewalt. In diesem Sinne scheint die Pandemie selbst die friedlichsten Teile unserer Welt erschüttert und unzählige Schwachstellen zum Vorschein gebracht zu haben.

3. Nach drei Jahren ist es angebracht, dass wir uns einen Augenblick Zeit nehmen, um uns zu hinterfragen, um zu lernen, zu wachsen und uns verändern zu lassen, als Einzelne und als Gemeinschaft; dass wir uns diese besondere Zeit nehmen, um uns auf den „Tag des Herrn“ vorzubereiten. Ich habe schon mehrmals gesagt, dass wir aus Krisensituationen nie unverändert herauskommen: Wir kommen entweder besser oder schlechter heraus. Heute sind wir aufgerufen, uns zu fragen: Was haben wir aus dieser Pandemie-Situation gelernt? Welche neuen Wege werden wir einschlagen müssen, um die Fesseln unserer alten Gewohnheiten abzulegen, um besser vorbereitet zu sein und um Neues zu wagen? Welche Zeichen des Lebens und der Hoffnung können wir aufgreifen, um voranzukommen und zu versuchen, unsere Welt zu verbessern?

Nachdem wir die Zerbrechlichkeit, die die menschliche Wirklichkeit und unsere persönliche Existenz kennzeichnet, selbst erfahren haben, können wir sagen, dass die größte Lektion, die uns Covid-19 hinterlässt, die Erkenntnis ist, dass wir alle einander brauchen, dass unser größter, wenn auch zerbrechlichster Schatz die menschliche Geschwisterlichkeit ist, die auf unserer gemeinsamen Gotteskindschaft beruht, und dass sich niemand allein retten kann. Es ist daher dringend notwendig, dass wir gemeinsam die universalen Werte suchen und fördern, die den Weg dieser menschlichen Geschwisterlichkeit vorzeichnen. Wir haben auch gelernt, dass das Vertrauen in den Fortschritt, in die Technologie und in die Effekte der Globalisierung nicht nur übertrieben gewesen ist, sondern sich in eine individualistische und götzendienerische Vergiftung verwandelt hat, welche die erwünschte Sicherstellung von Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden gefährdet. In unserer schnelllebigen Welt befeuern die weit verbreiteten Probleme des Ungleichgewichts, der Ungerechtigkeit, der Armut und der Ausgrenzung oft Unruhen und Konflikte und bringen Gewalt und sogar Krieg hervor.

Während die Pandemie einerseits all dies zutage brachte, haben wir andererseits auch positive Entdeckungen machen können: eine wohlthuende Rückkehr zur Demut; ein Zurückschrauben gewisser konsumorientierter Ansprüche; ein erneuertes Gefühl der Solidarität, das uns ermutigt, aus unserem Egoismus herauszutreten, um uns für das Leiden anderer und ihre Bedürfnisse zu öffnen; sowie ein in einigen Fällen wirklich heldenhaftes Engagement vieler Menschen, die sich verausgabt haben, damit alle das Drama der Krise bestmöglich bewältigen konnten.

Aus dieser Erfahrung ist das Bewusstsein gestärkt hervorgegangen, das alle Völker und Nationen dazu einlädt, das Wort „gemeinsam“ wieder in den Mittelpunkt zu stellen. Denn nur gemeinsam, in Geschwisterlichkeit und Solidarität, sind wir in der Lage Frieden zu schaffen, Gerechtigkeit zu gewährleisten und die schmerzlichsten Ereignisse zu überwinden. Die wirksamsten Antworten auf die Pandemie waren tatsächlich diejenigen, bei denen sich gesellschaftliche Gruppen, öffentliche und private Institutionen und internationale Organisationen zusammenschlossen und Partikularinteressen beiseiteließen, um die Herausforderung zu meistern. Nur der Friede, der aus geschwisterlicher und uneigennütziger Liebe entsteht, kann uns helfen, die persönlichen, gesellschaftlichen und weltweiten Krisen zu überwinden.

4. Zugleich ist in dem Augenblick, in dem wir zu hoffen gewagt hatten, dass das Schlimmste Dunkel der Covid-19-Pandemie überstanden sei, ein neues schreckliches Unglück über die Menschheit hereingebrochen. Wir haben den Ausbruch einer anderen Plage miterlebt: einen weiteren Krieg, zum Teil vergleichbar mit Covid-19, aber von schuldhaften menschlichen Entscheidungen gesteuert. Der Krieg in der Ukraine rafft unschuldige Opfer hinweg und verbreitet Unsicherheit, nicht nur für die direkt Betroffenen, sondern in diffuser und unterschiedsloser Weise für alle, auch für diejenigen, die Tausende von Kilometern entfernt unter seinen Nebenwirkungen leiden – man denke bloß an die Getreidelieferungen und an die Kraftstoffpreise.

Sicherlich ist dies nicht die Post-Covid-Ära, die wir erhofft oder erwartet haben. Tatsächlich stellt dieser Krieg, zusammen mit all den anderen Konflikten rund um den Globus, eine Niederlage für die ganze Menschheit dar und nicht nur für die direkt beteiligten Parteien. Während man für Covid-19 einen Impfstoff gefunden hat, wurde gegen den Krieg noch keine geeignete Lösung gefunden. Sicher ist der Virus des Kriegs schwieriger zu besiegen als jene, die den menschlichen Organismus befallen, weil er nicht von außen kommt, sondern aus dem Inneren des menschlichen Herzens, das durch die Sünde verdorben ist (vgl. Markusevangelium 7,17-23).

5. Was sollen wir also tun? Zunächst einmal zulassen, dass unser Herz durch die erlebte Krise verändert wird, das heißt also, Gott zu erlauben, unsere gewohnten Kriterien für die Interpretation der Welt und der Wirklichkeit durch diesen historischen Augenblick zu verändern. Wir können nicht mehr nur daran denken, den Bereich unserer persönlichen oder nationalen Interessen zu schützen, sondern wir müssen uns im Lichte des Gemeinwohls begreifen, mit einem Gemeinschaftssinn, das heißt als ein „Wir“, das offen ist für eine allumfassende Geschwisterlichkeit. Wir dürfen nicht nur unseren eigenen Schutz anstreben, sondern es ist an der Zeit, dass wir uns alle für die Heilung unserer Gesellschaft und unseres Planeten einsetzen und die Grundlagen für eine gerechtere und friedlichere Welt schaffen, die sich ernsthaft um ein Gemeinwohl müht, das wirklich alle miteinschließt.

Um dies zu tun und nach der Covid-19-Krise besser zu leben, dürfen wir eine grundlegende Tatsache nicht ignorieren: Die vielen moralischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Krisen, die wir erleben, sind alle miteinander verbunden, und diejenigen Probleme, die wir isoliert betrachten, sind in Wirklichkeit die Ursache oder die Folge der anderen. Und so sind wir aufgerufen, den Herausforderungen unserer Welt mit Verantwortung und Mitgefühl zu begegnen. Wir müssen uns erneut mit der Gewährleistung einer öffentlichen Gesundheitsversorgung für alle befassen; Friedensaktionen fördern, um den Konflikten und den Kriegen ein Ende zu setzen, die fortwährend Opfer und Armut verursachen; uns konzentriert um unser gemeinsames Haus kümmern sowie klare und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels treffen; den Virus der Ungleichheit bekämpfen sowie Nahrung und menschenwürdige Arbeit für alle sicherstellen und diejenigen unterstützen, die nicht einmal einen Mindestlohn erhalten und sich in großen Schwierigkeiten befinden. Der Skandal hungernder Bevölkerungen verletzt uns. Wir müssen mit geeigneten Maßnahmen die Aufnahme und

die Integration fördern, insbesondere im Hinblick auf die Migranten und auf diejenigen, die wie Ausgestoßene in unserer Gesellschaft leben. Nur wenn wir uns in diese Situationen mit einem altruistischen Verlangen, das von Gottes unendlicher und barmherziger Liebe inspiriert ist, hineingeben, werden wir eine neue Welt aufbauen und dazu beitragen können, das Reich Gottes zu errichten, das ein Reich der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens ist.

Mit diesen Überlegungen hoffe ich, dass wir im neuen Jahr gemeinsam unterwegs sein können, und das beherzigen, was uns die Geschichte lehren kann. Ich entbiete den Staats- und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen und den Oberhäuptern der verschiedenen Religionen meine besten Wünsche. Allen Männern und Frauen guten Willens wünsche ich, dass es ihnen Tag für Tag gelingt, als Handwerker des Friedens, an einem guten neuen Jahr mitzuwirken! Möge Maria, die Unbefleckte, die Mutter Jesu, die Königin des Friedens, für uns und die ganze Welt Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2022

FRANZISKUS

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2

Gesetz zur Ratifizierung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den römisch-katholischen Erzbistümern und Bistümern in Nordrhein-Westfalen

§ 1

Die Erzbistümer Köln und Paderborn und die Bistümer Aachen, Essen und Münster haben am 30.11.2022 die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in den Bereichen Katholisches Büro, Landesweite Rundfunkmedienarbeit, Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Qualitätsmanagement Bischöfliche Schulen, Personalwesenkommission, Regional-KODA NRW, Kindertageseinrichtungen, Polizeiseelsorge, Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW, Muttersprachliche Seelsorge, Katholisches Datenschutzzentrum und Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt“ geschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beruht für das Bistum Aachen auf § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vom 28.06.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022.

§ 2

Die vorstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird als diözesanes Gesetz in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wird angeordnet, dass gem. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vom 28.06.2022 die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Leistungen und Aufgaben nur von den in der Vereinbarung damit betrauten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, 2. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in den Bereichen Katholisches Büro, Landesweite Rundfunkmedienarbeit, Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Qualitätsmanagement Bischöfliche Schulen, Personalwesenkommission, Regional-KODA NRW, Kindertageseinrichtungen, Polizeiseelsorge, Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW, Muttersprachliche Seelsorge, Katholisches Datenschutzzentrum und Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt

zwischen den Körperschaften des öffentlichen Rechts

dem Bistum Aachen,
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
vertreten durch den Generalvikar
- im Folgenden „Bistum Aachen“ genannt -

und
dem Bistum Essen
Zwölfling 16, 45127 Essen
vertreten durch den Generalvikar
- im Folgenden „Bistum Essen“ genannt -

und
dem Erzbistum Köln
Marzellenstraße 32, 50668 Köln
vertreten durch den Generalvikar
- im Folgenden „Erzbistum Köln“ genannt -

und
dem Bistum Münster
Domplatz 27, 48143 Münster
vertreten durch den Generalvikar
- im Folgenden „Bistum Münster“ genannt -

und
dem Erzbistum Paderborn
Domplatz 3, 33098 Paderborn
vertreten durch den Ständigen Vertreter des Diözesanadministrators
- im Folgenden „Erzbistum Paderborn“ genannt -

Präambel

Zur gemeinsamen überdiözesanen Aufgabenwahrnehmung und um diese auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 10 der gleichlautenden Gesetze über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts (im Bistum Aachen vom 28. Juni 2022, in Kraft getreten am 1. August 2022, KIANz. 2022, S. 146; im Bistum Essen vom 10. April 2022, in Kraft getreten am 29. April 2022, KABl. 2022, S. 82; im Erzbistum Köln vom 19. April 2022, in Kraft getreten am 1. September 2022, KABl. 2022, S. 91; im Bistum Münster vom 11. April 2022, in Kraft getreten am 1. Mai 2022, KABl. 2022, S. 147 und im Erzbistum Paderborn vom 8. April 2022, in Kraft getreten am 1. Mai 2022, KABl. 2022, S. 79) folgenden Vertrag, der die Kooperationen zwischen den (Erz-)Bistümern im Einzelnen niederlegt und verbindlich regelt.

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Grundsätze

¹Die einzelnen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern werden in Teil 2 dieses Vertrags aufgeführt. ²Jede Vereinbarung über eine Zusammenarbeit wird in einem eigenen Abschnitt behandelt. ³Sofern im jeweiligen Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen des Teil 1.

§ 2

Laufzeiten der Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit

(1) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits laufende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit werden fortgeführt.

(2) ¹Die Vertragsparteien können jederzeit neue Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit schließen. ²Diese beginnen mit der gegenseitigen Unterzeichnung eines Änderungsvertrags zu diesem Vertrag.

(3) ¹Eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit wird grundsätzlich einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien beendet. ²Jede Partei ist aber frei, einzelne Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Seite zu kündigen.

§ 3

Nachlaufende Verpflichtungen

¹Im Falle der einseitigen Kündigung einer Vereinbarung trägt die kündigende Partei die durch die Kündigung entstehenden Kosten. ²Nachlaufende Kosten insbesondere der Abwicklung der gekündigten Vereinbarung tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, sofern sie nichts anderes vereinbaren.

§ 4

Gegenseitiger Kostenausgleich

(1) Sofern in Teil 2 nicht abweichend geregelt, erfolgt ein gegenseitiger Kostenausgleich nur auf Basis gesonderter kirchenrechtlicher Regelung.

(2) Beim Ausgleich gegenseitiger Kosten werden nur tatsächlich angefallene Kosten berücksichtigt.

(3) ¹Die entstandenen Kosten, insbesondere die Sach- und Personalkosten, werden auf die beteiligten (Erz-)Bistümer verteilt. ²Die genaue Verteilung regelt ein jährlich zu treffender Umlagebeschluss der Generalvikare der beteiligten (Erz-)Bistümer. ³Die Kostenverteilung erfolgt jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung, dem die Generalvikare der (Erz-)Bistümer zustimmen.

Teil 2: Einzelne Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit

§ 5

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen

(1) ¹Die Vertretung der allgemeinpolitischen kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfassungsorganen erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch das Katholische Büro in Düsseldorf.

²Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. ³Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

³Primärer Auftrag ist es, die Interessen der fünf (Erz-)Bistümer und damit der katholischen Kirche in NRW zu vertreten (Austausch mit der Landesregierung – der Staatskanzlei und den Ministerien – sowie mit den Fraktionen und Abgeordneten im Landtag NRW). ⁴Insbesondere werden die Gesetzgebungsvorhaben auf Landesebene beobachtet. ⁵In den Politikbereichen, die für die Kirche wichtig sind, wie z. B. die Schulpolitik, begleitet das Katholische Büro die Vorbereitung von Gesetzen und politischen Entscheidungen.

(2) ¹Das Erzbistum Köln wird beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird beauftragt, den Haushalt und die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten. ³Des Weiteren werden durch das Bistum Münster sämtliche zentrale vorgehaltenen IT-Leistungen bereitgestellt.

⁴Die Mitarbeitenden werden vom Erzbistum Köln angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt.

⁵Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalstellung.

§ 6

Landesweite Rundfunkmedienarbeit

(1) ¹Die landesweite Rundfunkmedienarbeit erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch das Katholische Rundfunkreferat beim WDR in Köln und durch die Redaktion Katholische Kirche im Privatfunk NRW. ²Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. ³Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) ¹Das katholische Rundfunkreferat beim WDR verantwortet die zahlreichen Verkündigungssendungen im Hörfunk und Fernsehen beim WDR im Auftrag der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bischöfe in Verbindung mit den Diözesanbeauftragten in Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. ²Dieser Auftrag fußt auf der verfassungsrechtlichen Verankerung der kirchlichen Medienarbeit in Deutschland, wobei die „Drittsenderecht“ aktuell in § 19 Abs. 4 LRG NRW geregelt sind.

(3) ¹Das Erzbistum Köln wird beauftragt, die organisatorischen, räumlichen und administrativen Voraussetzungen für das katholische Rundfunkreferat beim WDR zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird beauftragt, die Haushaltsmittel über den überdiözesanen Haushalt bereitzustellen und die diesbezüglichen finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

³Die Mitarbeitenden werden vom Erzbistum Köln angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

(4) Die Redaktion Katholische Kirche im Privatfunk NRW produziert im Auftrag der fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen Sendungen und Beiträge für Radio NRW, das Mantelprogramm der 45 Lokalradios auf Basis der Drittsenderechte der Kirchen, die aktuell in § 19 Abs. 4 LRG NRW geregelt sind.

(5) ¹Das Bistum Essen wird beauftragt, die organisatorischen, räumlichen, personellen und administrativen Voraussetzungen für die Redaktion Katholische Kirche im Privatfunk NRW zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird beauftragt die Haushaltsmittel über den überdiözesanen Haushalt bereitzustellen und die diesbezüglichen finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

³Die Mitarbeitenden werden vom Bistum Essen angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft kath. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft koordiniert auf der Ebene des Landes NRW die jugendpolitischen Aktivitäten der katholischen Träger und dient dem Austausch und der Abstimmung in Bezug auf gemeinsame jugendpolitische und jugendpastorale Fragestellungen und Entwicklungen zwischen den (erz-)bischöflichen Fachabteilungen bzw. Fachstellen für Jugendpastoral und den in Landesarbeitsgemeinschaft organisierten Trägern im Bereich Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit.

²Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. ³Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

⁴Die Arbeitsgemeinschaft berät das Katholische Büro in Bezug auf die gemeinsame jugendpolitische Positionierung der katholischen Kirche als freiem Träger der Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

⁵Zu den fachlich zu koordinierenden Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehört die Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten im Rahmen der Jugendpastoral der (Erz-)Bistümer. ⁶Dies bezieht sich u.a. auf überdiözesane Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, jugendpastorale (Groß-)Veranstaltungen und die Erstellung von übergreifenden Arbeitshilfen.

(2) ¹Das Bistum Münster wird beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird ebenfalls beauftragt, den Haushalt zu führen und die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

³Die Mitarbeitenden werden vom Bistum Münster angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

§ 8

Qualitätsmanagement Bischöfliche Schulen

(1) ¹Die staatliche Qualitätsanalyse an den katholischen und (erz-)bischöflichen Schulen in NRW soll durch eine kirchliche Qualitätsprüfung gewährleistet werden. ²Die Qualitätsprüfenden arbeiten zur Durchführungen der Qualitätsanalyse mit den fünf Bezirksregierungen zusammen. ³Die allgemeine Fachaufsicht zur Qualitätsanalyse hat das zuständige Landesministerium.

⁴Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. ⁵Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

⁶Hierfür werden Qualitätsprüfende und unterstützendes Personal in den Erzbistümern Köln und Paderborn und im Bistum Münster angesiedelt.

(2) ¹Die vorgenannten Bistümer werden beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird ebenfalls beauftragt, den Haushalt zu führen und die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

³Die Mitarbeitenden werden von den vorgenannten Bistümern, in denen sie angesiedelt sind, angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

§ 9

Personalwesen-Kommission

(1) ¹Die Personalwesen-Kommission der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen (PWK NW) ist eine Kommission, die von den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen gemeinsam getragen wird. ²Sie ist im Auftrag der Konferenz der Generalvikare in Nordrhein-Westfalen tätig und für solche Angelegenheiten im Personalwesen und Arbeitsrecht auf der überdiözesanen Ebene zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen fallen. ³Zu den Aufgaben der PWK NW gehört insbesondere die Beratung der Diözesanbischöfe bei der Schaffung und Pflege arbeitsrechtlicher Ordnungen (KODA-Ordnung, KODA-Wahlordnung, Mitarbeitervertretungsordnung, Grundordnung u.a.) sowie ein Austausch bzw. eine Abstimmung zu personalpolitischen Fragestellungen.

⁴Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist, dies sind im Falle der Personalwesen-Kommission die (Erz-)Bistümer in NRW. ⁵Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) ¹Das Bistum Münster wird beauftragt, eine Geschäftsstelle einzurichten und die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird ebenfalls beauftragt, den Haushalt zu führen und die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten. ³Die Mitarbeitenden werden von einem der (Erz-)Bistümer oder von allen gemeinsam angestellt oder von einem (Erz-)Bistum für die Aufgabe gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

(3) Zu den von den (Erz-)Bistümern zu erbringenden öffentlichen Aufgaben zählt auch die Schaffung der Voraussetzungen, die es Mitarbeitenden ermöglichen, Funktionen innerhalb der Kommission zu übernehmen.

§ 10

Regional-KODA NRW

(1) ¹Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für den Bereich der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NRW) ist eine paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission im Sinne der Grundordnung des kirchlichen Dienstes, die von den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen gemeinsam getragen wird. ²Ihre Aufgabe besteht in der Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen (§ 3 Abs. 1 S. 1 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen).

³Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist, dies sind im Falle der Regional-KODA NRW die (Erz-)Bistümer in NRW. ⁴Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) ¹Das Bistum Münster wird beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Regional-KODA NRW zu schaffen.

²Das Erzbistum Köln wird beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA NRW zu schaffen.

³Das Bistum Münster wird beauftragt, den Haushalt der Regional-KODA NRW zu führen und die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

⁴Die Mitarbeitenden werden von einem der (Erz-)Bistümer oder von allen gemeinsam angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁵Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

(3) Zu den von den (Erz-)Bistümern zu erbringenden öffentlichen Aufgaben zählt auch die Schaffung der Voraussetzungen, die es Mitarbeitenden ermöglichen, Funktionen innerhalb der Kommission zu übernehmen.

§ 11

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹Im Rahmen der katholischen Kindertageseinrichtungen findet eine gemeinsame Zusammenarbeit der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen statt, z. B. hinsichtlich kinderpastoraler Arbeit. ²Dies beinhaltet auch gemeinsame landesweite Fortbildungen und Schulungen. ³Die Kooperation wird teilweise organisatorisch und technisch über Koordinierungsstellen unterstützt.

⁴Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. ⁵Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) ¹Das Erzbistum Paderborn wird beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen (Koordinierungsstelle) zu schaffen. ²Das Erzbistum Paderborn wird ebenfalls beauftragt, den Haushalt zu führen und die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

³Die Mitarbeitenden werden vom Erzbistum Paderborn angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

§ 12

Polizeiseelsorge

(1) ¹Im Rahmen der seelsorglichen und ethischen Begleitung der Polizei sowie bei der allgemeinen Organisation findet eine gemeinsame Zusammenarbeit der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen statt. ²Die Zusammenarbeit ist ein kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Polizei und ausgerichtet auf die besonderen Belastungen und ethischen Anforderungen des Polizeiberufs.

³Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. ⁴Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

⁵Die Schwerpunkte der Katholischen Polizeiseelsorge sind insbesondere die seelsorgerliche Begleitung von Einsätzen der Bereitschaftspolizeihundertschaften, Ethik in der Weiterbildung der Einsatzkräfte, Kooperation mit evangelischer Polizeiseelsorge, Kooperation mit PSU Team der Polizei, Einzelbetreuung von Einsatzkräften, Fortbildungen und Liturgische Angebote. ⁶Dies beinhaltet auch gemeinsame landesweite Konferenzen, Fortbildungen und Schulungen.

(2) ¹Das Erzbistum Köln wird beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird beauftragt die Haushaltsmittel über den überdiözesanen Haushalt bereitzustellen und die diesbezüglichen finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

³Die Mitarbeitenden werden von einem der beteiligten (Erz-)Bistümer angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

§ 13

Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW

(1) ¹Im Rahmen der seelsorglichen und ethischen Begleitung der Gefängnisseelsorge findet eine gemeinsame Zusammenarbeit der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen statt.

²Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. ³Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

⁴Dies beinhaltet gemeinsame landesweite Konferenzen, Fortbildungen und Schulungen, Interessenvertretung gegenüber staatlichen Körperschaften und kirchlichen Stellen sowie die kollegiale Beratung. ⁵Der Informationsfluss zwischen den Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Katholischen Büro und dem Justizministerium bezüglich aktueller Entwicklungen und Probleme im Justizvollzug und der Gefängnisseelsorge wird durch regelmäßige Treffen der Diözesanbeauftragten gewährleistet. ⁶Hinzu kommen gemeinsame Stellungnahmen mit dem Katholischen Büro bei entsprechenden geplanten Gesetzesänderungen, die Beteiligung an Ökumenische Fachtagungen und die Mitarbeit in der Bundeskonferenz.

(2) ¹Das Bistum Essen wird beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird beauftragt, den Haushalt zu führen und die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

³Die Mitarbeitenden werden von einem der beteiligten (Erz-)Bistümer angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestaltung.

§ 14

Muttersprachliche Seelsorge

(1) ¹Im Rahmen der pastoralen und seelsorgerischen Betreuung der verschiedenen muttersprachlichen Gemeinden der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen findet durch Seelsorgende eine gemeinsame Zusammenarbeit der (Erz-)Bistümer in NRW sowohl in pastoraler, seelsorgerischer und organisatorischer Sicht statt.

²Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. ³Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) ¹Die Betreuung der verschiedenen Gemeinden erfolgt über die Bistumsgrenzen hinaus. ²In einem (Erz-)Bistum beauftragte und angestellte Seelsorgende sind teilweise auch für Gemeinden in anderen Bistümern zuständig.

(3) Die erforderlichen Sach- und Personalkosten werden entsprechend des getätigten Aufwandes kostendeckend auf die jeweils partizipierenden (Erz-)Bistümer umgelegt.

§ 15

Katholisches Datenschutzzentrum in Dortmund

(1) ¹Das Katholische Datenschutzzentrum nimmt als von den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts die gesetzlichen Aufgaben der unabhängigen kirchlichen Datenschutzaufsicht wahr (vgl. Errichtungsdekret und Satzung, MBl. NRW 2015, S. 821).

²Gemäß Art. 91 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 i.V.m. §§ 42 ff. der jeweiligen bischöflichen Gesetze über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) ist diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen. ³Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) ¹Das Erzbistum Paderborn wird beauftragt, unter Wahrung der gesetzlich verankerten Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ²Das Bistum Münster wird beauftragt, die Haushaltsmittel über den überdiözesanen Haushalt bereitzustellen und die diesbezüglichen finanziellen Angelegenheiten zu verwalten. ³Die Mitarbeiter werden vom Katholischen Datenschutzzentrum angestellt oder im Einzelfall von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. ⁴Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestaltung.

§ 16

Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt

(1) ¹Prävention hat das Ziel, Risiko- bzw. Belastungsfaktoren zu minimieren, die ein zuvor als schützenswert definiertes Gut gefährden könnten, und Schutzfaktoren zu stärken, sodass die Wahrscheinlichkeit steigt, dass in Zukunft z. B. durch die Prävention von sexualisierter Gewalt möglichst keine Übergriffe mehr passieren können und Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ausreichend geschützt werden. ²Es geht ferner darum, im Falle einer Grenzverletzung bzw. eines Übergriffs den Schutz des/der Betroffenen und aller anderen Personen wieder sicher zu stellen. ³Im Rahmen der Prävention finden auf überdiözesaner Ebene eine Vernetzung der Präventionsbeauftragten, z. B. in Form eines gegenseitigen Erfahrungs- und Ideenaustausches, sowie gemeinsame Fortbildungen und Projektarbeiten statt. ⁴Es werden z. B. gemeinsame Materialien zusammen entwickelt und gestaltet.

⁵Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeiten öffentliche Aufgaben und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen sind. ⁶Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) Das Bistum Münster wird beauftragt, die Haushaltsmittel über den überdiözesanen Haushalt bereitzustellen und die diesbezüglichen finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 17

Datenschutz

Werden im Rahmen der einzelnen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit nach Teil 2 personenbezogene Daten als gemeinsam Verantwortliche nach § 28 KDG oder im Auftrag nach § 29 KDG verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, die entsprechenden Vereinbarungen nach dem KDG abzuschließen.

§ 18

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 19

Vertragsänderungen

(1) ¹Jedwede neue Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Aufnahme in das vorliegende Vertragswerk durch entsprechende Einfügung eines Abschnitts in Teil 2 im Wege eines Nachtragsvertrags. ²In diesem Fall wird die Vertragsurkunde neu ausgefertigt und im jeweiligen amtlichen Verlautbarungsorgan aller Vertragsparteien veröffentlicht.

(2) Bei Beendigung einer Vereinbarung über eine Zusammenarbeit gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend.

§ 20

Ratifizierung und Veröffentlichung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung durch Ratifizierung mittels eines Transformationsgesetzes in das eigene Bistumsrecht umzusetzen und dies im jeweiligen amtlichen Verlautbarungsorgan zu veröffentlichen.

§ 21

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 30. November 2022

Dr. Andreas Frick Bistum Aachen	L.S.
Msgr. Klaus Pfeffer Bistum Essen	L.S.
Msgr. Guido Assmann Erzbistum Köln	L.S.
Dr. Klaus Winterkamp Bistum Münster	L.S.
Prälat Thomas Dornseifer Erzbistum Paderborn	L.S.

Nr. 3**Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG)****Artikel 1****Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“**

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2015, Nr. 105, S. 156) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In der Präambel wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 „- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,“
3. Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Artikel 1 Geltungsbereich
 (1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.
 (2) 1Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. 2Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.
 (3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
 b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
 d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind,
 e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
 f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.
 (4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.
 (5) Diese Grundordnung gilt für
 a) die (Erz-)Diözesen,
 b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
 und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.
 (6) 1Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. 2Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

4. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

(1) ¹Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. ²Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. ³Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).

(2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).

(3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) ¹Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. ²Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (kerygma-martyria), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (leiturgia), der Dienst am Mitmenschen (diakonia) sowie die gelebte Gemeinschaft (koinonia). ³Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.“

5. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 3 Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

(1) ¹Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. ²Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. ³Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. ⁴Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.

(2) ¹Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. ²Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ³Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

(3) ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ³Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.

(4) ¹Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. ²Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. ³Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.“

6. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 4 Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

¹Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. ²Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

a) ¹Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. ³Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.

b) ¹Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. ²Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.

c) ¹Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. ²Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt

diese konsequent um. ³Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. ⁴Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.

- d) ¹Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. ²Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) ¹Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen. ²Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. ³Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. ⁴Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. ⁵Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.“

7. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 5 Fort- und Weiterbildung

(1) ¹Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.

(2) ¹Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. ²Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ³Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.

(3) ¹Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.“

8. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses

(1) ¹Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. ²Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. ³Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. ⁴Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.

(2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.

(3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.

(4) ¹Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. ²Sie müssen daher katholisch sein.

(5) ¹Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. ²Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. ³Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

9. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis

(1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.

(2) ¹Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ²Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. ³Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. ⁴Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.

(3) ¹Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. ²Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ³Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(4) ¹Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. ²Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.

(5) ¹Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. ³Wenn alle mildernden, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.“

10. Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht

(1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.

(2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.

(4) ¹Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. ³Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.

(5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).“

11. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 9 und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst

(1) ¹Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). ²Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.

(2) ¹Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.

(3) ¹Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. ²Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. ³Kirchliche

Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. 4Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. 5Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.

(4) 1Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. 2Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. 3Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. 4Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.

(5) 1Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. 2Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.

(6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“

12. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 10 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt. Die Wörter „als kirchliche Arbeitnehmer“ entfallen. Das Wort „Vereinigungen“ wird gestrichen und „Koalitionen“ ohne Klammerzusatz geschrieben.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.“

Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“

13. Der bisherige Artikel 10 wird zu Artikel 11 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitender“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt und das Wort „gebildet“ gestrichen. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.“

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richter und Richterinnen“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Richter“ die Wörter „bzw. zur Richterin“ eingefügt.

Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) 1Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. 2Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.

(5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).“

14. Es wird folgender Artikel 12 angefügt:

„Artikel 12 Evaluation

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehendes Grundordnungs-Änderungsgesetz setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Aachen, 8. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 4

Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst

Die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2015, Nr. 96, S. 138) erhält nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 folgende Fassung:

„Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst

I. Präambel

1. ¹Auftrag der Kirche ist es, alle Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu führen.²In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften strebt sie danach, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier von Gottesdiensten und der Sakramente, durch den Dienst am Mitmenschen und durch Stiftung und Stärkung von Gemeinschaft gerecht zu werden.³Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen und Dienste, die die katholische Kirche in Deutschland unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können.⁴Wer in der Kirche tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit.⁵Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste, der Rechtsgrundlage ihres Wirkens oder der Religionszugehörigkeit – eine Dienstgemeinschaft.
2. ¹In Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung).²Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen: in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen, in geistlichen Gemeinschaften oder in weltlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen.³Die Mitarbeit im Dienst kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich geschehen.⁴Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnisse zu begründen und zu regeln.
3. ¹Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche als Ganze eine besondere Verantwortung.²Aufgrund ihrer Sendung ist sie verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde des Einzelnen zu achten und zu schützen.³Hierzu zählt auch die Verwirklichung des Gebotes der Lohngerechtigkeit.⁴Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundsätzen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat.
4. ¹Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten grundlegende Aussagen zur Eigenart und zum Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes sowie der arbeitsrechtlichen Besonderheiten aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen.²Sie sollen im Sinne einer Verständnis- und Interpretationshilfe des Ordnungsgebers bei der Anwendung des Normtextes herangezogen werden.

II. Geltungsbereich (Art. 1)

1. ¹Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ist die zentrale Rechtsquelle der katholischen Arbeitsverfassung in Deutschland.²Ihre Artikel enthalten die kirchenspezifischen Grundlagen des Dienstes (Art. 2 und Art. 3), regeln die wechselseitigen Anforderungen und Erwartungen an Dienstgeber und Mitarbeitende (Art. 4 bis Art. 7), normieren Grundsatzregelungen für das kollektive Arbeitsrecht der katholischen Kirche (Art. 8 bis Art. 10) und sehen für diesen Bereich die Bildung kirchlicher Gerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz vor (Art. 11).
2. ¹Als kirchliche Einrichtungen im Sinne der Grundordnung gelten Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind.²Dabei sind die Aufgaben, welche von den Einrichtungen wahrgenommen werden, sehr vielfältig.³Vorwiegend gewinnorientierte Einrichtungen partizipieren nicht am verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstbestimmungsrecht der Kirche, da die Teilhabe nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass die religiöse Zielsetzung das bestimmende Element der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtung ist.⁴Bei ganz überwiegend der Gewinnerzielung dienenden Organisationen ist der „Konnex zum glaubensdefinierten Selbstverständnis aufgehoben.“⁵Entscheidend ist insoweit, dass der durch die Religionsfreiheit geschützte religiöse Auftrag der Kirche in der Gesamtschau der Tätigkeiten gegenüber anderen Erwägungen erkennbar im Vordergrund steht.

3. ¹Der Begriff der Mitarbeitenden im Sinne dieser Ordnung ist umfassend zu verstehen und erfasst alle diejenigen, die Teil der Dienstgemeinschaft sind. ²Der persönliche Anwendungsbereich der Grundordnung erstreckt sich insbesondere auf alle Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses beschäftigt sind. ³Darüber hinaus gilt die Grundordnung auch für Führungskräfte im kirchlichen Dienst, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses³ tätig sind, für Auszubildende sowie Ehrenamtliche, die Organmitglieder sind. ⁴Dasselbe gilt für Kleriker, Kandidaten⁴ für das Weiheamt, Ordensangehörige⁵ sowie Personen im Noviziat und Postulat, deren Dienstrecht universal- oder partikularkirchenrechtlich ausgestaltet ist (vgl. z.B. cc. 232 ff. CIC). ⁵Kennzeichnend für diese öffentlich-rechtlichen Dienst-, Inkardinations- oder Inkorporationsverhältnisse ist, dass sie besondere Anforderungen an den Dienst in der Kirche stellen und entsprechend weitreichendere Fürsorgepflichten begründen. ⁶Soweit dies der Fall ist, gehen die einschlägigen Regelungen des allgemeinen Kirchenrechts bzw. des Eigenrechts der jeweiligen Ordensinstitute den Vorgaben der Grundordnung vor.
4. ¹Im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich bringt Art. 1 Absatz 5 zum Ausdruck, dass die Grundordnung bei den dort aufgezählten Rechtsträgern und ihren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen zur Anwendung kommt, weil sie unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen. ²Davon abgrenzend normiert Absatz 6 infolge des Urteils des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur vom 31. März 2010⁶, dass für einen kirchlichen Rechtsträger, der nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt, die Grundordnung nur dann Anwendung findet, wenn ihre Übernahme rechtsverbindlich in seinem Statut erklärt wird. ³Die Übernahmeerklärung ist in diesem Fall konstitutive Bedingung für die Geltung der Grundordnung. ⁴Wenn eine Einrichtung in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts agiert und diese über kein Körperschaftsstatut verfügt, kann die Übernahme der Grundordnung auch durch notarielle Beglaubigung und anschließender Veröffentlichung kundgetan werden.

III. Eigenart des kirchlichen Dienstes (Art. 2)

1. ¹Kirchliche Einrichtungen existieren nicht um ihrer selbst willen, auch nicht nur um ihrer Mitglieder willen, sondern möchten für alle Menschen da sein getreu dem Auftrag Jesu: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16, 15b). ²Kirche dient dazu, den Sendungsauftrag Jesu zu verwirklichen. ³Der Sendungsauftrag besagt, dass der Kirche die Aufgabe zukommt, sich aktiv der Welt zuzuwenden und das Reich Gottes in ihr, wenn auch immer nur anfanghaft, gegenwärtig zu machen: „Das Reich ist darauf angelegt, die Beziehungen unter den Menschen zu verändern und verwirklicht sich schrittweise, insofern sie lernen, einander zu lieben, einander zu vergeben und einander zu dienen. [...] ⁴Das Reich bezieht alle ein: die einzelnen, die Gesellschaft, die ganze Welt. ⁵Für das Reich wirken bedeutet Anerkennung und Förderung der göttlichen Dynamik, die in der Geschichte der Menschheit anwesend ist und sie umformt. ⁶Das Reich aufbauen bedeutet arbeiten zur Befreiung vom Übel in allen seinen Formen.“⁷Das Reich Gottes ist ein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens, der Freude und Hoffnung. ⁸Es hat schon begonnen, Wirklichkeit zu sein und soll weiter aufgebaut werden, wenngleich seine ausstehende Vollendung nicht in der Hand der endlichen und fehlbaren Menschen liegt. ⁹Nach ihrem Anspruch und Selbstverständnis muss Kirche stets als Ort erkennbar sein, wo die Gottesherrschaft bereits begonnen hat, von der Welt Besitz zu ergreifen und in ihr Gerechtigkeit und Frieden zu verwirklichen. ¹⁰Die in der Kirche Tätigen sind dem Sendungsauftrag verbunden. ¹¹In diesem Sinne ist das Miteinander in der Dienstgemeinschaft eine geschwisterliche Gemeinschaft, die getragen und geprägt ist vom Wirken des Heiligen Geistes.
2. ¹Alle im kirchlichen Dienst Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christinnen und Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die kirchlichen Einrichtungen ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen können. ²Jedes Glied dieser Dienstgemeinschaft leistet seinen Beitrag, um die gegenwärtige Welt auf die Vision des kommenden Reiches Gottes hin zu verändern. ³In dieser religiösen Dimension ihres Auftrags unterscheiden sich die kirchlichen Einrichtungen grundlegend von den Einrichtungen der säkularen Welt. ⁴Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Trägern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. ⁵In der kirchlichen Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. ⁶Alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.
3. ¹Kirche handelt dann als Kirche, wenn sie die Botschaft des Evangeliums bezeugt (kerygma-martyria), Gottesdienst feiert (leiturgia), tätige Nächstenliebe leistet (diakonia) und das gemeinschaftliche

Leben fördert (koinonia). ²Diese vier Grundvollzüge oder Handlungsfelder von Kirche bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.³Es gibt keine Über- oder Unterordnung. ⁴Kirchliches Wirken erfordert ein Tätigwerden in allen vier Handlungsfeldern, die ein Koordinatensystem bilden, in dessen Mitte die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe steht. ⁵Sie umschreiben jene Felder kirchlichen Wirkens, die für die Kirche konstitutiv sind. ⁶Das gilt auf der Ebene der Gesamtkirche genauso wie in der Ortskirche und in jeder kirchlichen Einrichtung. ⁷Auch wenn in der konkreten Aufgabe die eine oder andere Dimension von Kirche stärker im Vordergrund steht, so ist doch ihre Einheit und Zusammengehörigkeit stets zu wahren und zu stärken. ⁸Mit dem kirchlichen Selbstverständnis unvereinbar ist es daher, wenn aus säkularer Perspektive der kirchliche Dienst „nur“ auf den Verkündigungsauftrag reduziert und dieser ausschließlich auf die ausdrückliche Verkündigung des Wortes Gottes und darauf aufbauender kirchlicher Lehren beschränkt wird. ⁹Zum einen ist die Verkündigung des Glaubens mehr als Predigt und Katechese, mehr als Wissens- und Kenntnisvermittlung. ¹⁰Zum anderen umfasst Kirchesein mehr als das, was man im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen über das kirchliche Arbeitsrecht verkürzend als „Verkündigungsauftrag“ umschreibt. ¹¹Nach kirchlichem Selbstverständnis enthält die Religionsausübung eben nicht „nur“ den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit des christlichen Sendungsauftrags in Staat und Gesellschaft. ¹²Dazu gehört insbesondere das karitative Wirken, das eine wesentliche Aufgabe für Christinnen und Christen ist: „Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.“^{10,13}Ebenso wie das Hören auf das Wort Gottes und die Feier der Sakramente ist auch die tätige Nächstenliebe ein Ort der Gottesbegegnung, wohingegen „die Abwendung vom Nächsten auch für Gott blind macht.“^{11,14}Das Tatzeugnis steht der Wortverkündigung in nichts nach.

IV. Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des kirchlichen Profils (Art. 3)

1. ¹Die Entscheidung der Kirche ein eigenes Dienst- und Arbeitsrecht zu gestalten, hat ihren primären Grund in der Sorge um den Erhalt und die Stärkung ihrer kirchlichen Eigenart sowie ihrer spezifisch christlich-katholischen Prägung. ²Das kirchliche Profil, welches das Selbstverständnis der kirchlichen Institution, ihre Grundannahmen, Leitlinien, Ziele und Zwecke enthält, hat nicht bloß den Erwartungen der Gesellschaft oder der Beschäftigten an den kirchlichen Dienst zu entsprechen. ³Die Eigenart kirchlicher Einrichtungen weist einen engen Bezug zum kirchlichen Sendungsauftrag auf und wurzelt im christlichen Gottes- und Menschenbild. ⁴Nach christlichem Verständnis trägt jeder Mensch als Gottes Ebenbild eine einzigartige Würde in sich.^{12,5}Als personales Ebenbild Gottes ist der Mensch zur verantwortlichen und schöpferischen Gestaltung der Welt aufgerufen. ⁶Im Verhältnis der Menschen untereinander verlangt die Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen, den Anderen um dieser besonderen Würde willen zu achten. ⁷Allen Menschen muss der gleiche Achtungsanspruch zukommen, in allen Momenten ihres Daseins und ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer beruflichen Funktion und ihrer Verdienste. ⁸Die christliche Erlösungslehre knüpft an die Fehlbarkeit und damit Erlösungsbedürftigkeit des Menschen an: Jeder Einzelne wird in seinen Widersprüchen sowie Schwächen und Stärken von Gott angenommen; mit der Menschwerdung Jesu und seinem Kreuzestod nehmen alle an der Verheißung der Erlösung teil.
2. ¹Neben der Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen hat sich der kirchliche Dienst auch und insbesondere durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszuzeichnen. ²Diese Kultur der Achtsamkeit gründet letztlich in der Liebe, denn für die Kirche ist die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen Wurzelgrund des christlichen Glaubens: „Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt bei ihm.“^{13,3}Aus der Liebe Gottes geht alles hervor, durch sie nimmt alles Gestalt an, und alles strebt ihr zu.¹⁴Jesus hat das Gebot der Gottesliebe mit demjenigen der Nächstenliebe zu einem einzigen Auftrag unlösbar zusammengeschlossen. ⁵Der Kirche ist aufgegeben, Gottes barmherzige und grenzenlose Sorge um den Menschen weiter zu tragen: „Das Programm des Christen – das Programm des barmherzigen Samariters, das Programm Jesu – ist das `sehende Herz`.“¹⁵Deshalb brauchen Beschäftigte im kirchlich-karitativen Dienst neben ihren fachlichen Qualifikationen vor allem Herzensbildung: „Es geht ja um Menschen, und Menschen brauchen immer mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. ⁷Sie brauchen Menschlichkeit. ⁸Sie brauchen die Zuwendung des Herzens. ⁹Für alle, die in den karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem andern mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt [...]. ¹⁰Sie müssen zu jener Begegnung mit Gott geführt werden, die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird.“¹⁶

3. ¹Kirchliche Einrichtungen sind lebensfördernd und lebensbejahend. ²Das Eintreten für das Leben in allen seinen Phasen gehört zu den grundlegenden Überzeugungen der Christinnen und Christen. ³Gott hat den Menschen als sein Abbild geschaffen und ihm eine unantastbare Würde verliehen, die nicht in seiner Leistung oder in dem Nutzen, den er für andere hat, gründet. ⁴Das Leben ist nach christlicher Überzeugung von Gott geschenkt. ⁵Die einzigartige Würde des Menschen hängt nicht davon ab, ob er sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. ⁶Jeder Mensch ist als Person einmalig und besitzt eine ihm von Gott gegebene unverfügbare Würde, ungeachtet seiner Herkunft, seiner Religion, seines Alters, seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Leistungsfähigkeit oder seiner körperlichen oder geistigen Verfassung. ⁷Der Schutz des Lebens, des vorgeburtlichen ebenso wie des geborenen und des endenden, bildet eine tragende Säule des christlichen Ethos. ⁸Aus dem Zeugnis für das Leben ergibt sich, dass die Kirche in allen ihren Einrichtungen gegen Abtreibung und für das Leben eintritt. ⁹Aus der unbedingten Achtung, die jedem Menschen aufgrund seiner innewohnenden Würde zukommt, resultiert die Pflicht, gerade den schwächsten Mitgliedern in der Gesellschaft besondere Zuwendung zuteilwerden zu lassen. ¹⁰Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Leben durch Schmerzen und Leid geprägt ist, wenn der Körper keine Leistung erbringt oder nicht voll funktionsfähig ist. ¹¹Kirchliche Einrichtungen verstehen sich insoweit als Schutzräume für das Leben. ¹²Christus nahm sich besonders den Armen, Kranken und Pflegebedürftigen an. ¹³Zu einer Kultur des Lebens gehört auch das Wissen um die eigene Endlichkeit, die von niemand willkürlich herbeigeführt werden darf. ¹⁴Handlungen aktiver Sterbehilfe sind mit dieser Überzeugung unvereinbar und haben in kirchlichen Einrichtungen daher keinen Raum.
4. ¹Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen mit ihren vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten ist prägend für das christliche Ethos. ²Viele unterschiedliche Menschen wirken bei der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags zusammen. ³Jeder von ihnen kann mit seiner einmaligen Lebensgeschichte eine Bereicherung für alle sein. ⁴Wer mit Kirche in Berührung kommt, sollte damit rechnen dürfen, willkommen zu sein. ⁵Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist keine Bedrohung, sondern bietet die Möglichkeit der Vervollkommenung. ⁶Kirchlicher Dienst in einer pluralistischen Welt darf nicht auf den Dienst *von* Katholiken *für* Katholiken reduziert werden: „Unsere Einladung und Bitte zur Mitarbeit gilt allen, die in der Kirche ihre religiöse Heimat gefunden haben. ⁷Sie ergeht aber auch an diejenigen, die eher Abstand wahren wollen, die auf der Suche sind oder sich dem Christentum als Kultur verbunden fühlen und seine Ethik sowie Ästhetik wertschätzen. ⁸Denn alle können auf ihre Weise das Evangelium in unserer Zeit auslegen und es den Zeitgenossen durch ihr Lebenszeugnis mitteilen.“¹⁷ „Eine Kirche, die sich als Kirche in der Welt und für die Welt versteht, muss nach innen wie nach außen offen und einladend sein. ¹⁰Die Einladung und Bitte zur Mitarbeit an alle gilt in besonderem Maße für die sozial-karitativen und erzieherischen Dienste: „Eine Kirche ‚im Aufbruch‘ ist eine Kirche mit offenen Türen. ¹¹Zu den anderen hinausgehen, um an die menschlichen Randgebiete zu gelangen, bedeutet nicht, richtungs- und sinnlos auf die Welt zuzulaufen. [...] ¹²Die Kirche ist berufen, immer das offene Haus des Vaters zu sein.“¹⁸ ¹³Der Einsatz nichtchristlicher Mitarbeitender in kirchlichen Einrichtungen muss „weder zu einem Rückzug der Kirchen aus den in Rede stehenden Bereichen führen noch dazu, dass der geistlich-theologische Auftrag und die Sendung nicht mehr erkennbar sind.“¹⁹ ¹⁴Kulturelle und religiöse Verschiedenheit bedroht die christliche Identität der kirchlichen Einrichtungen nicht, solange alle Mitarbeitenden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums mitbringen, den christlichen Charakter der Einrichtung achten und aktiv dazu beitragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen. ¹⁵Alle Mitarbeitenden können und sollen unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ¹⁶Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.
5. ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Profils der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Je klarer der spezifisch kirchliche Sendungsauftrag benannt und gelebt wird, umso mehr wird deutlich, für welche Werte sich die jeweilige Einrichtung einsetzt und welche „Un-Werte“ sie aus ethisch-religiöser Überzeugung ablehnt.²⁰ ³Maßgeblich für die institutionelle Profilierung der Einrichtung ist eine klare normative Ausrichtung und ihre Absicherung durch Leitbilder sowie eine christliche Organisationskultur. ⁴Gelingt es nicht, ein solches Profil in der konkreten Einrichtung glaubwürdig umzusetzen, muss gegebenenfalls darüber nachgedacht werden, die Einrichtung in anderer als kirchlicher Trägerschaft weiterzuführen.²¹ ⁵Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ⁶Rechtliche Rahmenbedingungen, die sicherstellen sollen, dass die Dienste, die im Namen der Kirche geleistet werden und an die Verantwortungsträger in der Kirche rückgebunden sind, wie etwa die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ oder auf universalkirchlicher Ebene das „Motu Proprio über den Dienst der Liebe“²², sind zu beachten. ⁷In ihren Bischofsworten „Berufen zur caritas“ und

„Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“ haben die deutschen (Erz-)Bischöfe den spezifisch kirchlichen Charakter der verschiedenen Handlungsfelder der Caritas näher beschrieben und entfaltet.²³

6. ¹Erhalt und Weiterentwicklung des Profils sind in erster Linie Leitungsaufgaben; sie sollten deshalb institutionell auf der Leitungs- und Aufsichtsebene verankert sein sowie in den Statuten und Leitbildern der jeweiligen Träger zum Ausdruck gebracht werden.²⁴ Ein wichtiger Schritt zur Herausbildung einer eigenen institutionellen Identität kann die Erarbeitung eines Leitbildes sein, welches die Ziele und Wertmaßstäbe beschreibt, denen sich die Einrichtung verpflichtet fühlt, und in konkrete Leitsätze und Handlungsempfehlungen für den beruflichen Alltag herunterbricht. ³Die Arbeit am Leitbild und dessen Fortentwicklung bietet unter Beteiligung der Mitarbeitenden die Chance, ein gemeinsames Verständnis des kirchenspezifischen Charakters der Einrichtung zu entwickeln und ihr Handeln danach auszurichten. ⁴Solche Prozesse können dazu beitragen, nach innen Orientierung, Sinn und Zusammenhalt zu stiften und nach außen Wahrnehmbarkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen zu generieren. ⁵So wichtig Leitbild- und Profilierungsprozesse auch sind, um die christliche Identität der Einrichtung nach innen und außen zu stärken und kenntlich zu machen, praktische Wirkkraft entfalten diese Anstrengungen nur, wenn sie im alltäglichen Handeln, in der konkreten Arbeit der Dienstgemeinschaft rückgebunden sind und wenn die Sorge um die christliche Identität als ein permanenter, dynamischer Prozess verstanden wird. ⁶Träger und Führungskräfte haben den Auftrag, gemeinsam mit den Mitarbeitenden die für die jeweiligen Handlungsfelder wesentlichen Ziele und Werte, anhand derer Arbeit in der Einrichtung gestaltet werden kann, zu konkretisieren. ⁷Unerlässlich ist, dass sich dieses spezifische Profil nicht nur in theoretischen Leitlinien und ethischen Konzepten erschöpft, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeitenden mitgestaltet und von allen mit Leben gefüllt sowie für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

V. Handlungsaufträge und Ziele des kirchlichen Dienstgebers (Art. 4)

1. ¹Die Ausrichtung kirchlicher Einrichtungen im Hinblick auf den Sendungsauftrag erfordert die Setzung von Zielen und die Benennung von Handlungsaufträgen. ²Trotz ihres Abstraktionsgrades bilden diese unerlässliche Orientierungsmarken und Angelpunkte der Verständigung sowie Selbstvergewisserung. ³Jede Konkretisierung des Profils setzt Maßstäbe, weckt Vorstellungen, Erwartungen und Hoffnungen; in ihrer praktischen Umsetzung kann sie nicht immer vor Enttäuschungen schützen. ⁴Mitarbeitende und Dienstgeber tragen als Teil der Dienstgemeinschaft in ihrer jeweiligen Funktion gemeinsam zur Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche bei. ⁵Besondere Anforderungen werden dabei nicht nur an die Mitarbeitenden gestellt, sondern insbesondere auch an den Dienstgeber. ⁶Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Mitarbeitenden ihren Auftrag in der Einrichtung glaubwürdig ausüben können. ⁷Gewinnmaximierung spielt bei der Verfolgung dieses Auftrags keine Rolle; Kirche betreibt ihre Einrichtungen „um ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrnehmen und erfüllen zu können“.²⁵ ⁸Mit ihrer ideellen Ausrichtung kann sich Kirche den ökonomischen und den rechtlichen Parametern, die für die anderen gesellschaftlichen Akteure gelten, nicht entziehen, sondern ist darauf angewiesen, ihre Ziele, die sich aus dem Sendungsauftrag ergeben, im Rahmen der vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen zu verwirklichen.
2. ¹Frauen gestalten Kirche. ²Sie arbeiten haupt- und ehrenamtlich in allen kirchlichen Handlungsfeldern von Pastoral und Caritas, in Forschung und Bildung, Medien, Diözesanverwaltungen, Verbänden und Gremien. ³Der Anteil von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. ⁴Die deutschen Bischöfe bekennen sich ausdrücklich dazu, „an den verschiedenen Leitungsdiensten in der Kirche möglichst viele Frauen und Männer gerecht [zu] beteiligen“²⁶. ⁵Auf der Frühjahrsvollversammlung 2019 in Lingen veröffentlichten die Bischöfe ihre Selbstverpflichtung, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen auf ein Drittel und mehr zu erhöhen und die Entwicklungen erneut in fünf Jahren zu überprüfen. ⁶Viele deutsche (Erz-)Diözesen arbeiten daran, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen und haben entsprechende Maßnahmen installiert. ⁷Dazu gehören lokale Vereinbarungen wie interne Frauenquoten, Elemente in der Personalentwicklung für Potenzialträgerinnen, durch geschlechterbewusste Personalakquise, -förderung und -auswahl, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und/oder Sorge-Tätigkeiten, Gleichstellungsanalysen und Gleichstellungsordnungen sowie neue Führungsmodelle von Leitung in Teilzeit und Teilung. ⁸Aber auch jenseits der Leitungspositionen ist darauf zu achten, Frauen aufgrund ihres Geschlechts nicht zu benachteiligen. ⁹Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.
3. ¹Die Sorge für andere ist Ausdruck der christlichen Nächstenliebe. ²Gott hat den Menschen aus Liebe erschaffen und ihn zur Liebe befähigt. ³Dabei birgt diese Sorge gleichzeitig häufig große praktische Herausforderungen. ⁴Das gilt insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Kinderbetreuung oder etwa die Pflege von Angehörigen. ⁵Der Dienstgeber muss

versuchen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um den persönlichen Anforderungen des jeweiligen Lebensabschnitts möglichst Rechnung zu tragen.

4. ¹Von zentraler Bedeutung ist die Verpflichtung des Dienstgebers, sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in der Einrichtung einzusetzen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. ²Sexualisierte Gewalt ist aufs Schärfste zu verurteilen und kann unter keinen Umständen geduldet werden. ³Prävention von jeglicher Form von Gewalt ist eine zentrale Aufgabe von Kirche, auch in ihren Einrichtungen. ⁴Dienstgeber und Mitarbeitende sind sich dabei über ihre besondere Verantwortung im Klaren. ⁵Dabei sind insbesondere die Vorgaben des staatlichen Rechts sowie die einschlägigen kirchlichen Ordnungen²⁷ einzuhalten.
5. ¹Arbeit bildet eine fundamentale Dimension im Leben des Menschen: „In einer wirklich entwickelten Gesellschaft ist die Arbeit eine unverzichtbare Dimension des gesellschaftlichen Lebens, weil sie nicht nur eine Art ist, sich das Brot zu verdienen, sondern auch ein Weg zum persönlichen Wachstum, um gesunde Beziehungen aufzubauen, um sich selbst auszudrücken, um Gaben zu teilen, um sich mitverantwortlich für die Vervollkommenheit der Welt zu fühlen und um schließlich als Volk zu leben.“²⁸ ²Arbeit dient auch der Verwirklichung der Person. ³Es geht darum, „die Samen aufkeimen zu lassen, die Gott in jeden hineingelegt hat, seine Fähigkeiten, seine Initiative, seine Kräfte.“²⁹ ⁴Führungskräften im kirchlichen Dienst kommt hier eine besondere Verantwortung zu. ⁵Sie sind gehalten, die christlichen Maßstäbe und Grundsätze zu beachten und ihren Mitarbeitenden den notwendigen Raum und Rückhalt zur Entfaltung zu gewähren. ⁶Eine durch die Werte des christlichen Glaubens geprägte Führung weiß sich einer Kultur des Dienens verpflichtet. ⁷Führungskräfte in der Kirche stellen sich den Zeichen der Zeit und verstehen die Einheit, der sie vorstehen, als lernende Organisation, die der ständigen Erneuerung und Weiterentwicklung bedarf. ⁸Zentral sind eine gegenseitige Wertschätzung, Respekt, verbindliche Absprachen, Motivation sowie die Förderung von Innovation und Entwicklung. ⁹Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit. ¹⁰Konstruktive Kritik ist ausdrücklich willkommen.
6. ¹Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind praktizierte Nächstenliebe. ²Der Mensch steht im Mittelpunkt des kirchlichen Engagements. ³Dabei geht es nicht bloß um eine korrekte Umsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich. ⁴Vielmehr sind in jeder Einrichtung aus dem Selbstverständnis der Kirche heraus die christlichen Werte, die Bedürfnisse der Beschäftigten und der Menschen, die die Leistungen der Kirche in Anspruch nehmen, sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen zu einem guten Ausgleich zu bringen. ⁵Dies erfordert eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen und bezieht den Schutz der physischen, psychischen ebenso wie seelischen Gesundheit der Mitarbeitenden während ihres Tätigwerdens in der Einrichtung ein. ⁶Die Schaffung sicherer Arbeitsstätten, um Arbeitsunfällen vorzubeugen, ist eine unabdingbare Voraussetzung hierfür. ⁷Darüber hinaus soll ein Arbeitsumfeld erhalten bzw. geschaffen werden, in dem sich die Mitarbeitenden wertgeschätzt fühlen. ⁸Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in erster Linie Leitungsaufgaben. ⁹Ein Gelingen setzt jedoch ein fruchtbares Zusammenwirken aller in der Dienstgemeinschaft Beteiligten voraus. ¹⁰Die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgt kontinuierlich und in ständig fortzuentwickelnden diözesanen und überdiözesanen Strukturen. ¹¹Herauszuhebende Maßnahmen sind in diesem Kontext insbesondere die systematische Implementierung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den (Erz-)Diözesen und Einrichtungen, die Stärkung eines gesundheitsorientierten Führungsverhaltens, die Verbesserung von Partizipation der Mitarbeitenden durch gemeinsames Handeln bei der Prävention im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Evaluation und Qualitätsmanagement.
7. ¹Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde, die von Gott gegeben und schützenswert ist. ²Deshalb kann sie von Menschen niemals verdient, verliehen oder aberkannt werden. ³Gott liebt und bejaht jeden Menschen, vor aller Leistung, ohne Ansehen seiner Fähigkeiten und Defizite, ganz gleich ob der Mensch in seinen Sinnen, körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist. ⁴In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiges Anliegen, Menschen mit Behinderung mehr Zugang und Teilhabe am gesellschaftlichen, kirchlichen, aber insbesondere auch am Arbeitsleben zu ermöglichen. ⁵„Es wäre des Menschen von Grund auf unwürdig und eine Verleugnung der gemeinsamen Menschennatur, wenn man zum Leben der Gesellschaft und so auch zur Arbeit nur voll Leistungsfähige zuließe, weil man damit in eine schwere Form von Diskriminierung verfiere, nämlich in die Aufteilung von Starken und Gesunden auf der einen und den Schwachen und Kranken auf der anderen Seite. ⁶Die Arbeit im objektiven Sinne muß auch hier der Würde des Menschen untergeordnet werden, dem Subjekt der Arbeit und nicht dem wirtschaftlichen Vorteil.“³⁰ ⁷Das Recht auf Arbeit ist ein Menschenrecht. ⁸Menschen mit Schwerbehinderung und sogenannte Gleichgestellte genießen im Arbeitsrecht einen besonderen Schutz. ⁹Dabei sind die Verschiedenheiten der Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen zu

berücksichtigen. ¹⁰Kirchliche Dienstgeber setzen sich dafür, eine behindertengerechte und barrierefreie Teilhabe von Mitarbeitenden zu fördern.

8. ¹Die ethischen Anforderungen und Maßstäbe, die die Soziallehre der Kirche gegenüber dem Wirtschaftsleben formuliert und öffentlich vertritt, muss sie auch an sich selbst und an das eigene wirtschaftliche Handeln anlegen. ²Im Unterschied zu gewerblich ausgerichteten Unternehmen dienen kirchliche Einrichtungen der Erfüllung des Sendungsauftrags. ³Trotz dieser religiös begründeten Zielsetzung sind sie als wirtschaftlich Handelnde zugleich auch Unternehmen im betriebswirtschaftlichen Sinne und damit den Bedingungen sowie Gesetzmäßigkeiten der Ökonomie ausgesetzt.³⁴ ⁴Kirchliche Einrichtungen haben einen Selbstanspruch zu verwirklichen, der hohen Standards an Organisationsführung, Aufsicht und Kontrolle genügen muss und der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist. ⁵Daher sind sie gehalten, ihre Regeln bzw. Grundsätze für eine an christlichen Werten orientierte Unternehmensführung, die sich auf ihr gesamtes wirtschaftliches Handeln erstrecken, ebenfalls im Rahmen des für alle geltenden Rechtes zu entwickeln und in ihrer täglichen Praxis zur Geltung zu bringen.³² ⁶Von besonderer Bedeutung sind in diesem Kontext die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und der Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen. ⁷„Das Geld muss dienen und nicht regieren!“³⁸ ⁸Dieser Grundsatz gilt für alle Verantwortlichen in den (Erz-)Diözesen, Pfarrgemeinden, sozial-karitativen Einrichtungen, Ordensgemeinschaften, katholischen Verbänden, kirchlichen Stiftungen, Banken und Hilfswerken. ⁹Sie sind dafür sensibilisiert, ob und wie die kirchlichen Geldanlagen dem Menschen dienen, nicht erst bei der Ertragsverwendung für die Zwecke kirchlicher Einrichtungen, sondern auch bei der Renditeerwirtschaftung selbst.³⁴ ¹⁰Kirchliche Einrichtungen unterliegen bei ihren Investitionsentscheidungen, bei der Auswahl von Geldanlageformen und der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern noch strengeren Maßstäben als wirtschaftliche Unternehmen.³⁵
9. ¹„Die dringende Herausforderung, unser gemeinsames Haus zu schützen, schließt die Sorge ein, die gesamte Menschheitsfamilie in der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung zu vereinen, denn wir wissen, dass sich die Dinge ändern können.“³⁶ ²Kirchliche Einrichtungen verpflichten sich zu einem verantwortlichen Umgang mit natürlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Ressourcen. ³Hierzu gehört auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klima- und Umweltschutz. ⁴Die kirchlichen Zwecken dienende Arbeit soll langfristig ermöglicht werden. ⁵Die in der Arbeit verkörperte Würde der Mitarbeitenden verdient stets Beachtung. ⁶„Mit Arbeit spielt man nicht.“³⁷ ⁷Aus diesem Grund soll in kirchlichen Einrichtungen ein verantwortlicher Umgang mit Arbeitsplätzen gepflegt werden.
10. ¹Die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Würde kommt uneingeschränkt allen Menschen zu – unabhängig von ihrer individuellen Prägung, ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität oder ihrem Aussehen. ²Die Kirche kann es deshalb nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Andersartigkeit geringgeschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. ³Das Zweite Vatikanische Konzil erinnert daran, dass wir Gott nicht anrufen können, wenn wir irgendwelchen Menschen, die nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, die geschwisterliche Haltung verweigern: „Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn [...], weil dies dem Geist Christi widerspricht.“³⁸ ⁴Das christliche Menschenbild verpflichtet, jeden Menschen in seiner Eigenart zu achten: „Die unermessliche Würde jedes Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Religion ist das höchste Gesetz der geschwisterlichen Liebe.“³⁹ ⁵Nach der christlichen Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts sind alle Menschen gleichwertige Mitglieder einer einzigen Menschenfamilie. ⁶Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Fremdenhass sind mit diesem Ethos nicht vereinbar.⁴⁰ ⁷Jede Form der Diskriminierung muss daher überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. ⁸Vor dem Hintergrund der langen Geschichte der christlichen Judenfeindschaft gilt dies in besonderer Weise für jede Form des Antisemitismus.⁴¹ ⁹Der Glaube Israels ist für die Kirche nicht etwas Fremdes, sondern gehört zum Fundament des christlichen Glaubens.⁴² ¹⁰Er ist die „heilige Wurzel der eigenen christlichen Identität“.⁴³ ¹¹Juden sind „unsere bevorzugten, älteren Brüder“ (Johannes Paul II.). ¹²Christen und Juden beten den gleichen Gott an, sie stützen sich auf die gleiche Heilige Schrift. ¹³Der mit Moses geschlossene Alte Bund ist niemals aufgehoben worden.⁴⁴ ¹⁴Die Heilige Schrift der Kirche kann nicht getrennt werden vom jüdischen Volk und seiner Geschichte. ¹⁵Menschenfeindliche und rassistische Äußerungen und Handlungen sowie jede Form von Antisemitismus sind absolut unannehmbar und zu missbilligen. ¹⁶Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Haltungen keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

VI. Fort- und Weiterbildung (Art. 5)

1. ¹Die Erfüllung des Sendungsauftrags setzt die Arbeit qualifizierter und motivierter Mitarbeitender voraus. ²Die berufliche Fort- und Weiterbildung gewinnt – auch infolge der demografischen Ent-

wicklung, der Digitalisierung und des technologischen Wandels – immer mehr an gesellschaftlicher Relevanz und Bedeutung in der Arbeitswelt. ³Sich rascher wandelnde Anforderungen verlangen von den Führungskräften und den Mitarbeitenden ein ständiges neues Lernen und Zurechtfinden und somit auch eine kontinuierliche Anpassung der beruflichen Qualifikationen. ⁴Dies gilt auch für den kirchlichen Dienst in seiner Vielfalt. ⁵Damit die Mitarbeitenden Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. ⁶Sie sollen bereits in der Ausbildungs- und Einarbeitungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. ⁷Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens, der Werte- und Sinnorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. ⁸Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeitenden in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.

2. ¹Die Wertvorstellungen, die sich aus dem in der biblischen Botschaft grundgelegten christlichen Menschenbild ergeben, sind für die Arbeit in katholischen Einrichtungen von fundamentaler Bedeutung. ²Allen dort tätigen Menschen müssen Auftrag, Ziele und Werte, die kirchliche Einrichtungen kennzeichnen, bekannt sein. ³Damit Mitarbeitende hierzu auskunfts- und sprachfähig werden, ist eine Auseinandersetzung mit den christlichen Glaubensgrundsätzen zentral. ⁴Es geht insbesondere um die Vermittlung von Kompetenzen, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen. ⁵Zu diesem Zweck können Fortbildungsformate angeboten werden, die wesentliche Inhalte des katholischen Glaubens oder relevante kirchliche Traditionen vermitteln, um die Sensibilität für das kirchliche Profil bei den Mitarbeitenden zu stärken. ⁶So kann die Fähigkeit wachsen, die Aspekte des christlichen Glaubens in der Arbeit zum Ausdruck zu bringen. ⁷Eine Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungsangeboten ist verpflichtend.
3. ¹Kirchliche Einrichtungen sind elementarer Teil von Kirche. ²Aus diesem Grund sollen für die Mitarbeitenden Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden. ³Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ⁴Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt freiwillig.
4. Um hier Fort- und Weiterbildungen wirksam und effizient bereitstellen zu können, erscheinen Kooperationen zwischen den Diözesen bzw. den Verbänden der Caritas und den verschiedenen Trägern für die Bereitstellung eines ansprechenden Unterstützungsangebotes sinnvoll.
5. Die Kosten für notwendige, fortlaufende Qualifikationen durch Fort- und Weiterbildungen der Beschäftigten im oben beschriebenen Sinne tragen in der Regel die Dienstgeber, unbeschadet der einschlägigen tarifrechtlichen oder sonstigen Vereinbarungen.

VII. Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses (Art. 6)

1. ¹Demografische, gesellschaftliche und politische Veränderungen der jüngeren Vergangenheit haben die Rahmenbedingungen für den kirchlichen Dienst deutlich gewandelt. ²Zwar gibt es weiterhin Regionen in Deutschland, in denen die Traditionen kirchlichen Lebens den Alltag der Menschen prägen. ³Die dominierenden Signaturen unserer Zeit sind allerdings eher eine nachlassende religiöse Sozialisierung in den einzelnen Generationen, eine abnehmende Kirchenbindung und Glaubenspraxis sowie ein allmähliches Verschwinden volkskirchlicher Strukturen und Milieus. ⁴Begleitet werden diese Entwicklungen von einer zunehmenden kulturellen und religiösen Heterogenität in der deutschen Gesellschaft. ⁵Aufgrund verschiedener Migrationsbewegungen seit den 1950er Jahren ist vor allem in den Ballungsräumen eine starke ethnische, kulturelle sowie religiöse Pluralität zu beobachten.⁴⁵ Hinzu kommt eine Zunahme von Kirchaustritten, mit der Folge, dass nur noch etwa die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört. ⁷Diese Veränderungen und Wandlungen beeinflussen die Lebenseinstellungen und schlagen auf die Leitbilder der Menschen durch. ⁸Allgemein ist unsere Gesellschaft durch ein sich veränderndes Wertebewusstsein, durch Pluralisierung sowie Individualisierung der Lebensstile und Lebensformen gekennzeichnet. ⁹Diese Situation zieht unmittelbare Folgen für den kirchlichen Dienst nach sich: Die Anzahl der Christinnen und Christen in der Gesellschaft nimmt seit Jahren ab; das gilt auch für die aktive Beteiligung am kirchlichen Leben, sei es in Gemeinden, sei es in Gruppen, Verbänden und Gremien. ¹⁰Der Anteil der Andersgläubigen, vor allem aber der religiös ungebundenen Menschen sowie derjenigen, die sich von Kirche und Glauben entfernen, nimmt zu. ¹¹Wenn kirchliche Einrichtungen weiterhin zur Präsenz der katholischen Kirche und ihrer Werte in der Gesellschaft beitragen wollen, müssen die Dienstgeber in den Einrichtungen diese veränderten Rahmenbedingungen bei der Gestaltung ihres spezifisch christlichen Profils berücksichtigen. ¹²Das gilt in besonderem Maße für die Personalgewinnung und Personalentwicklung. ¹³Die Personalverantwortlichen in der Kirche stehen dabei „vor der doppelten Herausforderung, Mitarbeitende zu finden, die ein glaubwürdiges Mitarbeiten an den Zielen einer profiliert katholischen Einrichtung und eine gute fachliche Kom-

- petenz miteinander verbinden.“⁴⁶¹⁴Gelingt es, eine erkennbar christliche Identität auch mit Mitarbeitenden zu verwirklichen, die nicht katholisch sind, können kirchliche Einrichtungen auch in einer Diaspora-Situation „glaubwürdige Lernfelder, in denen christliche Lebenshaltungen eingeübt werden können“⁴⁷, sein.
2. ¹Damit kirchliche Einrichtungen als „Biotope gelebter Christlichkeit“⁴⁸ wahrnehmbar sind, in denen christliche Werte vermittelt und eingeübt werden, haben in erster Linie die Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, dass geeignete und befähigte Personen gewonnen werden, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern. ²Hierzu gehören zuallererst überzeugte Christinnen und Christen, die aus dem Glauben leben und deren Lebenszeugnis durch Haltungen glaubhaft wird, die sich an christlichen Werten ausrichten: „Wenn Menschen aus dem Glauben leben und dadurch erkennen lassen, wie ernst der Glaube im Leben genommen wird, dann weckt dieses ‚Zeugnis ohne Worte‘ den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen.“⁴⁹⁴„Sie bilden den unerlässlichen, nicht näher quantifizierbaren Kernbestand der Mitarbeitenden, die ihren Dienst aus dem Glauben tun und ihre Spiritualität in die Einrichtung tragen.“⁵⁰⁵Für einen eng umgrenzten Kreis von Mitarbeitenden ist die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche zwingend erforderlich. ⁶Das betrifft in erster Linie die Aufgabenfelder in der Seelsorge oder Wortverkündigung, namentlich pastorale, katechetische und religionspädagogische Tätigkeiten. ⁷Aber auch Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, müssen katholisch sein. ⁸Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. ⁹Dieser Personenkreis überschneidet sich mit den Leitungs- und Führungskräften, ist mit diesen aber nicht deckungsgleich. ¹⁰Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist für diejenigen Mitarbeitenden erforderlich, welche die christlich-katholische Identität der Einrichtung programmatisch mitgestalten und in die Gesellschaft hinein vertreten und verkörpern.
3. ¹Über diesen Bereich hinaus kommt es bei der Personalgewinnung nicht in erster Linie auf die formale Mitgliedschaft in der katholischen Kirche an, sondern auf die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche. ²Das gilt umso mehr als das in der Taufe gründende und vom Willen des Einzelnen getragene formale Kriterium der Kirchenmitgliedschaft in Zeiten zurückgehender kirchlicher Sozialisation oftmals nicht ausreicht, um glaubensbezogene oder spirituelle Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber zuverlässig auszudrücken. ³Vor diesem Hintergrund kommt es bei der Anstellung – neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten – besonders auf die Grundhaltung zur Kirche und zum kirchlichen Anstellungsträger an. ⁴Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist darauf zu achten, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit dem kirchlichen Selbstverständnis vertraut sind und dieses anerkennen, dass sie bereit sind, den christlich-katholischen Charakter der Einrichtung zu respektieren und ihrem professionellen Handeln zugrunde zu legen. ⁵Bei der Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. ⁶Zu den persönlichen Eignungsanforderungen gehören auch Offenheit und Respekt für die religiösen und spirituellen Bedürfnisse der Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen und die Bereitschaft, diese bei den religiösen Vollzügen in den Einrichtungen zu unterstützen, z.B. die Betreuung von Heimbewohnern bei Gottesdiensten, das Verständigen von Geistlichen, wenn dies notwendig bzw. gewünscht ist, die Vorbereitung zur Krankenkommunion usw.⁵¹⁷Mit dem Eintritt in ein kirchliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis stellt sich notwendigerweise die Frage, ob die Mitarbeitenden grundsätzlich bereit sind, sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen. ⁸Christliche Werte können nur authentisch vertreten werden, wenn die Auseinandersetzung mit dem religiösen Begründungszusammenhang nicht ausgeschlossen und die Gottesfrage als wesentliche Frage der menschlichen Existenz nicht beiseitegeschoben wird. ⁹Daher sollten in der beruflichen Tätigkeit ein grundsätzliches Interesse und eine Offenheit für die Frage nach der Gegenwart Gottes vorhanden sein. ¹⁰Unter diesen Voraussetzungen können kirchliche Einrichtungen auch für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein geeigneter Anstellungsträger sein, „denen die Religionen fremd sind, denen Gott unbekannt ist und die doch nicht einfach ohne Gott bleiben, ihn wenigstens als Unbekannten dennoch anrühren möchten.“⁵²¹¹Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen erfüllen, können Teil der Dienstgemeinschaft werden. ¹²Über die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden ist aus Gründen der Klarheit und der Fairness in den Bewerbungsgesprächen zu informieren. ¹³Dies ist zu dokumentieren. ¹⁴Wer eine Stelle in einer katholischen Einrichtung antritt, bringt mit der Vertragsunterzeichnung zum Ausdruck, dass er bzw. sie – unabhängig von der persönlichen konfessionellen Bindung – die christlichen Ziele und Werte der Einrichtung anerkennt.
4. ¹Nicht nur die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sich, sondern auch die Dienstgeber stellen sich und ihr Profil vor. ²Je weniger mit einer christlichen Prägung zu rechnen ist, umso mehr sollten den Bewerberinnen und Bewerbern das kirchliche Selbstverständnis und mögliche religiös

begründete Anforderungen und Erwartungen nahegebracht werden. ³Aufgaben im kirchlichen Dienst können nur dann von Mitarbeitenden überzeugend wahrgenommen werden, wenn sie die zentralen Werte und Ziele der katholischen Kirche kennen, wenn sie diese „teilen oder zumindest respektieren“⁵³ und bereit sind, sie ihrem beruflichen Handeln zugrunde zu legen. ⁴Diese Anforderungen sollen in den Stellenprofilen durch das Erfordernis der Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung im Rahmen der Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden. ⁵Je nach Aufgabe und Stellenprofil können weitere religiöse Anforderungen verlangt werden. ⁶Die christliche Unternehmenskultur soll Thema im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sein. ⁷Auf der anderen Seite sollen die Bewerberinnen und Bewerber im Gespräch erfahren, dass sie mit den im beruflichen und auch privaten Handeln aufbrechenden Sinnfragen beim kirchlichen Dienstgeber gut aufgehoben sind. ⁸Daher sollte auch über spirituelle Angebote informiert und erläutert werden, welchen Rahmen die Einrichtung für eine spirituelle Kultur bietet. ⁹Bewerberinnen und Bewerber können auf diese Weise zu einer bewussten und begründeten Entscheidung für den kirchlichen Dienstgeber kommen.

VIII. Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis (Art. 7)

1. ¹Eine glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Dienstgeber und Mitarbeitenden gelingen. ²Im Vordergrund steht die gemeinsame Verwirklichung des Sendungsauftrags in einem vertrauensvollen Miteinander. ³Die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden, die in Artikel 7 geregelt sind, verfolgen nicht das Ziel, die religiösen Ge- und Verbote kirchenarbeitsrechtlich möglichst umfassend und detailgetreu abzubilden. ⁴Zivilrechtlich begründete Dienst- und Arbeitsverhältnisse bezwecken nicht die „Klerikalisierung“⁵⁴ von Mitarbeitenden, mit der Folge, „dass aus dem bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis eine Art kirchliches Statusverhältnis wird, das die Person total ergreift und auch ihre private Lebensführung voll umfasst.“⁵⁵Sie sind auch kein weltliches Ersatzmodell für kirchliche Ordensgemeinschaften, die auf einer besonderen geistlichen Ausrichtung der Person und ihres Lebens beruhen.⁵⁶Leitmotiv der kirchlichen Anforderungen und Erwartungen an den Einzelnen ist vielmehr die Normierung eines Mindestanforderungskatalogs, dessen Beachtung der kirchliche Gesetzgeber als unabdingbar ansieht, um drohende oder bereits eingetretene schwerwiegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen der kirchlichen Integrität und Glaubwürdigkeit durch ein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten des Mitarbeitenden abzuwehren. ⁷Die Anforderungen und Erwartungen an die Mitarbeitenden erstrecken sich dabei in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ⁸Außerdienstliches Verhalten ist im dienst- und arbeitsrechtlichen Kontext nur dann bedeutsam, wenn öffentlich gegen grundlegende Werte der katholischen Kirche verstoßen und dadurch die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution beeinträchtigt wird. ⁹Durch die Neuregelung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Verhaltensweisen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, in jedem Fall dem dienst- und arbeitsrechtlichen Zugriff entzogen sind. ¹⁰Das Privatleben kann danach nur dann Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Bewertung sein, wenn das Verhalten nicht den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts tangiert. ¹¹Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Sphäre privater Lebensgestaltung zu respektieren ist, in der die bzw. der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann und für deren konkrete Ausgestaltung sie bzw. er dem Dienstgeber keine Rechenschaft schuldet. ¹²Diese rechtlich unantastbare Zone, in der sich jeder Mitarbeitende nach seinen eigenen Maßstäben entfalten kann, ist thematisch und räumlich umschrieben und erfasst insbesondere das Beziehungsleben und die Intimsphäre. ¹³Diese Aspekte des Privatlebens bieten keinen Raum für eine Abwägung mit dienstlichen Belangen und unterliegen damit keiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionierung. ¹⁴Besondere (universal-)kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben von diesen Vorgaben unberührt.
2. ¹Kirche ist im stetigen Wandel. ²Dazu gehört es, Lob und Kritik an der Kirche zu äußern und Veränderungen zu fordern. ³Eine Grenze bilden indes kirchenfeindliche Betätigungen. ⁴Hiervon erfasst sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ⁵Es bedarf konkreter Umstände, die objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. ⁶Bestimmte öffentliche Positionierungen von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verstoßen gegen fundamentale Prinzipien der katholischen Kirche und sind aus diesem Grund nicht hinnehmbar. ⁷Es bedarf einer gewissen Mindestübereinstimmung zwischen gesamtkirchlichen und individuellen öffentlichen Meinungsäußerungen einzelner Mitarbeitender. ⁸Was unter tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche zu verstehen ist, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. ⁹Bei Zweifeln sind die zuständigen kirchlichen Organe zu konsultieren. ¹⁰Von einer „öffentlichen“ Meinungsäußerung umfasst sind alle Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Gesten und symbolische Handlungen, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können. ¹¹Die Propagierung von Abtreibung, aktiver Sterbehilfe, Fremdenhass und Antisemitismus werden als Beispiele für ein nicht tolerierbares Verhalten genannt. ¹²Fremdenhass

- meint die Propagierung fremdenfeindlichen Gedankengutes, insbesondere jede Form der Diffamierung, Beleidigung und Beschimpfung von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Ethnie. ¹³Antisemitismus ist jede Form der Abneigung oder Feindschaft gegenüber Juden. ¹⁴Die Propagierung von Abtreibung und aktiver Sterbehilfe widersprechen dem Gedanken des Lebensschutzes und sind mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar.
3. ¹Mitarbeitende, die katholische Glaubensinhalte, Riten oder Gebräuche herabwürdigen oder verhöhnen, sind für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar. ²Hierdurch werden die religiösen Gefühle derer verletzt, die mit der Einrichtung in Kontakt kommen und der kirchliche Charakter der Einrichtung in Frage gestellt. ³Der betreffende Mitarbeitende lässt die erforderliche Identifikation mit der Kirche vermissen.
 4. ¹Ferner fällt die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang unter das kirchenfeindliche Verhalten. ²Hierzu zählt auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. ³Gerade bei der Beschäftigung andersgläubiger Mitarbeitender kann es im Einzelfall zu einem Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche auf der einen und dem Recht auf individuelle Religionsausübung auf der anderen Seite kommen.⁵⁷⁴Der Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessen kann nicht pauschal erfolgen, es bedarf einer Einzelfallbetrachtung. ⁵Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, den kirchlichen Charakter der Einrichtung anzuerkennen und ihn zu respektieren. ⁶Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen. ⁷Die individuelle Religionsausübung während der Dienstzeit muss mit dem christlichen Selbstverständnis, den Leitbildern der Arbeit und den dienstlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. ⁸So darf beispielsweise das Tragen religiös oder kulturell motivierter Kleidung (z.B. einer Burka oder eines Gesichtsschleiers) nicht die für christliche Arbeit essentielle Zuwendung von Angesicht zu Angesicht verhindern oder die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. ⁹Bei der Beurteilung nichtchristlicher religiöser Symbole ist die Art des Symbols und seine prägende Wirkung für die Außendarstellung der Person zu berücksichtigen, die nicht im Widerspruch zum kirchlichen Charakter einer Einrichtung stehen darf. ¹⁰Die aktive Verbreitung von Lehren von Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Überzeugungen, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zum Auftrag und zum Selbstverständnis sowie zu den wesentlichen Glaubensauffassungen der katholischen Kirche stehen, ist mit der Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung nicht vereinbar.
 5. ¹Mitarbeitende, die katholisch sind und während ihrer Tätigkeit bei einer katholischen Einrichtung aus der katholischen Kirche austreten, müssen sich fragen, ob sie weiterhin bei der Kirche arbeiten wollen. ²Denn die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde bildet einen öffentlichen Akt, der eine „willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche und eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“ darstellt.⁵⁸ Wer so handelt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag zu leisten, damit die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC). ⁴Der Kirchenaustritt berührt die persönliche Eignung des am Sendungsauftrag teilhabenden Mitarbeitenden unmittelbar und in besonders starker Form. ⁵Wer aus der katholischen Kirche austritt, wendet sich ostentativ von der Kirche als Institution ab und durchtrennt die Verbindung zur Bekenntnisgemeinschaft. ⁶Damit verstößt der Mitarbeitende gegen das Gebot der Mindestidentifikation mit der katholischen Kirche, das unerlässliche Voraussetzung für jede Anstellung im kirchlichen Dienst ist. ⁷Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die materielle Grundlage für eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst erheblich auf Kirchensteuereinnahmen beruht, deren Entrichtung der Austretende durch seine Handlung sich gerade entzieht. ⁸In einem solchen Fall begibt sich der Austretende in einen unauflösbaren Widerspruch, wenn er einerseits das einigende Band zur Glaubensgemeinschaft kappt und er andererseits bekundet, sich weiterhin zu dem Sendungsauftrag, den Werten und Zielen der Kirche zu bekennen, sich mit diesen zu identifizieren und seine ganze Arbeitskraft einer Institution zur Verfügung zu stellen, von der er – aus welchen Gründen auch immer – sich offen distanziert hat. ⁹Die Beschäftigung von nichtkatholischen Mitarbeitenden in vergleichbaren Positionen steht dieser Wertung nicht entgegen. ¹⁰Denn es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen einer aktiven und bewussten Handlung, die den Bruch mit der Glaubensgemeinschaft bewirkt, und dem passiven Verhalten der nichtkatholischen Mitarbeitenden, deren konfessioneller Status dem kirchlichen Anstellungsträger bei der Einstellung bekannt war und von denen allein aufgrund der Beschäftigung in einer kirchlichen Einrichtung keine Anpassungsleistung bzw. Konversion erwartet werden kann. ¹¹In jedem Einzelfall ist das Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu suchen und die Gründe für den Kirchenaustritt sind zu erörtern. ¹²Ausnahmsweise kann ein schwerwiegender Grund einen Austritt aus der katholischen Kirche rechtfertigen. ¹³Dieser ist etwa dann anzuerkennen, wenn katholische Mitarbeitende selbst als Betroffene insbesondere sexuellen Missbrauchs an ihrer Kirche leiden.

6. ¹In keinem Fall eines Verstoßes gegen die beruflichen oder persönlichen Anforderungen gibt es einen Kündigungsautomatismus, es bedarf immer der Abwägung im Einzelfall. ²Eine kirchliche Unternehmensethik erfordert zunächst eine Ursachenforschung durch den Dienstgeber. ³In jedem Einzelfall ist ein klärendes Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu führen, das zu dokumentieren ist. ⁴Anschließend prüft der Dienstgeber, welche Maßnahme geeignet ist, um dem Verstoß zu begegnen. ⁵In Betracht kommen eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung). ⁶Es liegt am Dienstgeber, welche Maßnahmen er im Einzelfall gegebenenfalls unter Einschaltung der Mitarbeitervertretung für die richtige hält, um dem betroffenen Mitarbeitenden den Weg zurück in ein funktionierendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. ⁷Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes kommt eine Beendigungskündigung, gleichgültig, ob sie auf betriebs-, personen- oder verhaltensbedingte Gründe gestützt wird, erst in Betracht, wenn keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Beschäftigung, unter Umständen auch mit schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht. ⁸Die Kündigung muss als allerletzte Maßnahme (ultima ratio) nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein.

IX. Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8)

1. ¹Mitarbeitende gestalten den Dienst in der Kirche aktiv mit und übernehmen hierfür Mitverantwortung. ²Sie haben an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teil. ³Aus diesem Grund sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrags und der kirchlichen Dienstverfassung. ⁴Deshalb wurde aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geschaffen.⁵⁹ ⁵Damit füllt die katholische Kirche den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung eines Gleichklangs mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. ⁶Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. ⁷Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. ⁸Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei. ⁹Ihre Aufgaben sind vergleichbar mit denen von Betriebsräten im gewerblichen Bereich und von Personalräten in der öffentlichen Verwaltung. ¹⁰Das Mitarbeitervertretungsrecht spiegelt die spezifischen Bedürfnisse für kirchliche Einrichtungen wider.
2. ¹Als Ausfluss des Gedankens der Dienstgemeinschaft sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ²Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Sie entwickeln gemeinsam Konzepte und tragen so maßgeblich zu einer zukunftssträchtigen Ausgestaltung der Einrichtung bei. ⁴Beiden Seiten kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.
3. ¹Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen beziehen sich auf die sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in den kirchlichen Einrichtungen. ²Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten liegt die Entscheidungshoheit in erster Linie in der unternehmerischen Verantwortung der Träger, mit der Folge, dass die Mitsprache der Mitarbeitervertretungen sich gegenwärtig auf solche Belange erstreckt, die die Zusammensetzung der Belegschaft betreffen und einen sozialen Bezug haben. ³Obwohl die Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen vom weltlichen Unternehmensmitbestimmungsrecht ausdrücklich ausgenommen sind,⁶⁰ wird zu prüfen sein, ob und inwieweit Mitarbeitende im kirchlichen Dienst unter Berücksichtigung der besonderen kirchlichen Aspekte und in der vom kirchlichen Selbstverständnis gebotenen Form wirtschaftliche und unternehmerische Entscheidungen mitbeeinflussen und an der Aufsicht über kirchliche Unternehmen teilhaben können.
4. ¹Dienstvereinbarungen, welche aufgrund der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten aufgrund der Regelung in dieser Ordnung unmittelbar und zwingend. ²Diese unmittelbare und zwingende Wirkung (Normativität) bewirkt, dass sie gleichermaßen für alle Mitarbeitenden einer Einrichtung gelten, ohne dass es eines vertraglichen Übernahmeaktes bedarf. ³Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Dienstvereinbarungen eine umfassende Wirkung für alle Mitarbeitenden entfalten. ⁴Auch im staatlichen Recht gelten Betriebsvereinbarungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Dienstvereinbarungen nach dem Personalvertretungsrecht normativ. ⁵Die normative Wirkung findet sich bereits in der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung; um Kettenverweisungen zu vermeiden und um die Geltung möglichst transparent zu machen, wurde die Geltung auch in der Grundordnung explizit normiert.
5. ¹Sofern eine Einrichtung die erforderliche Mindestgröße erfüllt, entscheiden die Mitarbeitenden selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Dabei ist der Dienstgeber jedoch im Rahmen der geltenden Regelungen verpflichtet, daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. ³Es soll sichergestellt werden, dass in möglichst vielen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen existieren. ⁴Diese zwingend vorgesehene Errichtung der Mitarbeitervertretung stellt eine

Besonderheit gegenüber dem weltlichen Betriebsverfassungsrecht dar. ⁵Der Dienstgeber soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. ⁶Die Mitarbeitenden sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. ⁷Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. ⁸Eine weitere Besonderheit des kirchlichen Dienstes sind die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretung (BAG-MAV). ⁹Ihre Hauptaufgabe ist es, die Mitarbeitervertretungen durch Beratungen und Schulungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. ¹⁰Darüber hinaus sind die Arbeitsgemeinschaften wichtige Ansprechpartner bei der Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts und sie wirken bei der Besetzung kirchlicher Arbeitsgerichte, Einigungsstellen und bei der Wahl zu den Arbeitsrechtlichen Kommissionen mit.

6. ¹Die notwendigen Kosten zur Aufgabenwahrnehmung tragen die jeweilige (Erz-)Diözese bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands. ²Das Nähere regelt die jeweils einschlägige Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim jeweiligen Diözesanbischof.

X. Gestaltung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen (Art. 9 und 10)

1. ¹In Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes kollektives Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. ²Die katholische Kirche hat sich dafür entschieden, ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft auszurichten und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen auszugestalten. ³Dieses Verfahren wird – in Abgrenzung zum sog. Ersten Weg (Regelung von Arbeitsbedingungen durch Individualvertrag) und dem sog. Zweiten Weg (Regelungen von Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag) – als sog. Dritter Weg bezeichnet. ⁴Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und entspricht nach kirchlichem Selbstverständnis am ehesten dem Leitbild der Dienstgemeinschaft. ⁵Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 20. November 2012 anerkannt, dass der Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechts auch das „Wie“ der Ausgestaltung erfasst, also die Entscheidung über die Art und Weise der kollektiven Arbeitsrechtssetzung.⁶¹ ⁶Danach kann eine Religionsgemeinschaft grundsätzlich darüber befinden, ob sie die Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen regelt oder in Arbeitsrechtlichen Kommissionen bzw. Schiedskommissionen vereinbart.⁶²
2. Zu den zentralen Bestandteilen, die das Kommissionsmodell des Dritten Weges kennzeichnen, zählen
 - Gewährleistung der formellen (numerischen) Parität, also der gleichen Mitgliederzahl von Vertretern der Dienstgeber und Mitarbeitenden,
 - Wahrung der materiellen Parität, also des tatsächlichen Verhandlungsgleichgewichts durch rechtliche Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder und durch Bereitstellung erforderlicher materieller Ressourcen,
 - Konsensprinzip bei der Beschlussfassung, wonach Beschlüsse in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen einer besonderen qualifizierten Mehrheit bedürfen,
 - Legitimation der Mitarbeitervertreter in den Kommissionen durch unmittelbare oder mittelbare Wahl,
 - verbindliches Vermittlungsverfahren als Funktionsäquivalent für Streik und Aussperrung,
 - verbindliche Geltung der in den Kommissionen beschlossenen und in Kraft gesetzten Regelungen,
 - keine einseitige Aufhebung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, etwa durch Kündigung.
3. ¹Der Entscheidung der Kirche für den Dritten Weg liegt zum ersten die Annahme zugrunde, dass das Tarifvertragssystem nicht das einzige Modell ist, um der sozioethischen Grundforderung der Kirche nach Gerechtigkeit in der Lohngestaltung zum Durchbruch zu verhelfen. ²Zum zweiten widersprechen die Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems (Arbeitskampf, Streik und Aussperrung) den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes: Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben, ggf. mit Hilfe eines neutralen Dritten, überwunden werden. ³Die mit Arbeitskämpfen zwangsläufig verbundenen Arbeitsniederlegungen stehen der Erfüllung des Sendungsauftrags entgegen. ⁴Weder die Glaubensverkündigung noch der Dienst am Nächsten können suspendiert werden. ⁵Kirchliche Einrichtungen berufen sich in ihrem Auftrag auf Jesus, den Leitgedanken der Nächstenliebe und den christlichen Anspruch, Konflikte friedlich

beizulegen. ⁶Deshalb gibt es im kirchlichen Arbeitsrecht keinen Arbeitskampf mit Streiks und Aussperrungen, die zu Lasten der Menschen gehen würden, für die kirchliche Einrichtungen im Auftrag stehen. ⁷Die Kirche gäbe daher ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde. ⁸Schließlich sind Arbeitskampfmaßnahmen im kirchlichen Dienst auch nicht erforderlich, um die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss und bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen durch ein kollektives Handeln auszugleichen. ⁹An der Erforderlichkeit fehlt es, „weil es ein anderes, milderer Mittel zur Erreichung des ausgesprochenen Ziels gibt: Dies ist das kirchliche Arbeitsrechtssetzungsverfahren, einschließlich seines Schlichtungsverfahrens, das auf der kirchlichen Autonomie beruht und – sofern es funktioniert – in gleicher Weise geeignet ist, die Ziele des Artikel 9 Absatz 3 GG zu erreichen.“⁶³

4. ¹Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. ²Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. ³Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ⁴Gewerkschaften haben das Recht, auf Grund eigener Entscheidung ihr Sach- und Fachwissen in die Kommissionsarbeit zu Gunsten der Mitarbeitenden einzubringen. ⁵Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

XI. Gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 11)

1. ¹Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. ²Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts achten sie dabei die kirchenspezifischen Besonderheiten. ³Kirchliche Arbeitsgerichte sind demgegenüber zuständig bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts, also bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung und bei Streitigkeiten über Ordnungen, welche das Zustandekommen von Arbeitsvertragsrecht auf der Grundlage des „Dritten Weges“ regeln. ⁴Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.
2. ¹Dabei sind die Richterinnen und Richter an kirchlichen Arbeitsgerichten von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) definiert die besonderen Anforderungen an die Besetzung des Richteramtes. ³Zur Richterin bzw. zum Richter kann nur berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.
3. ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Wie auch vor staatlichen Gerichten sind die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile öffentlich.
4. Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, die von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls nach c. 455 § 1 CIC erlassen wird, regelt die weiteren Einzelheiten des kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens.“

Würzburg, 22. November 2022

L.S.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution LUMEN GENTIUM, Nrn. 1, 5; Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nrn. 3, 19, 40, 45.

² BVerfG, Beschluss v. 22. Oktober 2014 – 2 BvR 661/112, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 94.

- ³ Hierbei handelt es sich um Führungskräfte, die als gesetzliche Leitungs- und Vertretungsorgane für juristische Personen fungieren (z.B. Geschäftsführer einer GmbH). Sie werden aufgrund von Dienst- und Anstellungsverträgen beschäftigt, sie sind keine Arbeitnehmer.
- ⁴ Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind.
- ⁵ Ordensangehörige im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. cc. 573 - 746 ff. CIC).
- ⁶ Delegationsgericht der Apostolischen Signatur, Urteil vom 31. März 2022 – 42676/09VT, abgedruckt in ZMV 2010, 145 ff.
- ⁷ Papst Johannes Paul II., Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 100 (Bonn 1990), Nr. 15.
- ⁸ BVerfG, Beschluss v. 11. Oktober 1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (87).
- ⁹ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.
- ¹⁰ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.
- ¹¹ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 16.
- ¹² Gen 1,26.
- ¹³ 1 Joh 4,6.
- ¹⁴ Papst Benedikt XVI., Enzyklika CARITAS IN VERITATE, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 186 (Bonn 2009), Nr. 2.
- ¹⁵ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31b.
- ¹⁶ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31a.
- ¹⁷ Allen Völkern sein Heil. Die Mission der Kirche, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 76 (Bonn 2004), S. 11.
- ¹⁸ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 46.
- ¹⁹ BVerfG, Beschluss v. 11. Oktober 1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 104.
- ²⁰ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 18 f.
- ²¹ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 36 f.
- ²² Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio INTIMA ECCLESIAE NATURA, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014).
- ²³ Berufen zur caritas, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 91 (Bonn 2009); Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014).
- ²⁴ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 16 ff.
- ²⁵ BVerfG, Beschluss v. 11. Oktober 1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (85).
- ²⁶ „Gemeinsam Kirche sein“, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 100 (Bonn 2015), S. 56.
- ²⁷ Siehe etwa die Vorgaben der „Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf und „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf.
- ²⁸ Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.
- ²⁹ Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.
- ³⁰ Papst Johannes Paul II., Enzyklika LABOREM EXERCENS, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32 (Bonn 1981), Nr. 22.

- ³¹ Vgl. Leitlinien für unternehmerisches Handeln der Caritas, Deutscher Caritasverband (Hg.), in: neue Caritas, Ausgabe 20/2008, S. 31 ff.
- ³² Eine Orientierungshilfe bieten: „Kirchliche Corporate Governance, Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern“, Verband der Diözesen Deutschlands (Hg.), Bonn 2021 und „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“, Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfe 182 (Bonn 2014).
- ³³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 58.
- ³⁴ Siehe Ethisch-nachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg.), Bonn 2021.
- ³⁵ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der DBK zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Texte 9 (Hannover/Bonn 1997), Ziffer 246.
- ³⁶ Papst Franziskus, Enzyklika LAUDATO SI', Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202 (Bonn 2015), Nr. 18.
- ³⁷ „Col lavoro non si gioca“ Mit dieser Aussage kritisierte Papst Franziskus am 3. September 2014 den Stahl- und Industriegüterkonzern Thyssenkrupp, der angekündigt hatte, in seinem italienischen Werk interne Stellen zu streichen.
- ³⁸ Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 5.
- ³⁹ Papst Franziskus, ENZYKLIKA FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 39.
- ⁴⁰ Päpstliche Kommission Justitia et Pax: Die Kirche und der Rassismus. Für eine brüderliche Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 67 (Bonn 1988); Dem Populismus widerstehen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 305 (Bonn 2019).
- ⁴¹ Vgl. „Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus). Texte zu den katholisch-jüdischen Beziehungen seit Nostra aetate, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 307 (Bonn 2019), S. 10 ff.
- ⁴² Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRA AETATE (Rom 1965), Nr. 4.
- ⁴³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.
- ⁴⁴ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.
- ⁴⁵ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 14.
- ⁴⁶ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 15.
- ⁴⁷ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 41.
- ⁴⁸ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 25.
- ⁴⁹ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 16 ff.
- ⁵⁰ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.
- ⁵¹ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.
- ⁵² Ansprache von Benedikt XVI. beim Weihnachtsempfang für das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie sowie des Governatorats, 21. Dezember 2009.
- ⁵³ Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio INTIMA ECCLESIAE NATURA, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014), Art. 7, § 1.
- ⁵⁴ So BVerfG, Beschluss v. 4. Juni 1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.
- ⁵⁵ BVerfG, Beschluss v. 4. Juni 1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.
- ⁵⁶ BVerfG, Beschluss v. 4. Juni 1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 61.
- ⁵⁷ Ausführlich hierzu: Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2014, Die deutschen Bischöfe Nr. 98, S. 28-35.
- ⁵⁸ Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 24. September 2012, abgedruckt in: Bier (Hg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, 2013, 23 ff.

⁵⁹Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“, BVerfG, Beschluss v. 11. Oktober 1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (94).

⁶⁰§ 1 Abs. 4 S. 2 MitbestG; § 1 Abs. 2 S. 2 DrittelbG.

⁶¹BAG, Urteil v. 20. November 2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

⁶²BAG, Urteil v. 20. November 2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

⁶³Joussen, Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des kollektiven Arbeitsrechts der Kirchen, Essener Gespräche zum Thema, Staat und Kirche, Bd. 46, 54 (95 f.).

Nr. 5

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 – Neufassung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 69, S. 151), wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse“

Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren In-Kraft-Setzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der kirchlichen Dienste. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (VKA) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG – (TVAöD – BBiG). Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung mit denen des TVAöD – BBiG übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse, auf die das Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anwendung findet, mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus Gründen der Fürsorge in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen ausgebildet werden.
- c) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erfasst sind.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung notwendige Schulabschluss.

§ 3

Berufsausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) ¹Über das Berufsausbildungsverhältnis ist zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. ²Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachlicher Inhalt, zeitliche Gliederung und Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn, Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses,
3. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
4. Ausbildungsentgelt und sonstige Leistungen,
5. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit,
6. Dauer der Probezeit,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
9. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4

Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer Inkraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.

§ 5

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 6

Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) ¹Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7

Personalakten

(1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 9

Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr:	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr:	1.118,26 Euro
im dritten Ausbildungsjahr:	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr:	1.227,59 Euro.

- (2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet, höchstens jedoch 60 % des Ausbildungsentgelts.
- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (5) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (6) In den Fällen des § 21 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

§ 10

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11

Erholungsurlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 12

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 9 Absatz 1) übersteigen. ²Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 13

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(3) In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 15

Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungs-erkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ²Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

(4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche das Ausbildungsentgelt nach Abs. 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 9 Absatz 2. ²Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung.

§ 16

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt fortzuzahlen für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen. ²Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 17

Vermögenswirksame Leistungen

¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die erforderlichen Angaben dem Auszubildenden mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 18

Weihnachtszuwendung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung. ²Diese beträgt 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 9 Absatz 1).

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) ¹Die Weihnachtszuwendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Weihnachtszuwendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 19

Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) ¹Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Teilt der Auszubildende dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 17 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 17 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. ³Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 20

Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 21

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 5) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein),
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichen Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt. ⁶Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 22 möglich.

§ 23**Abschlussprämie**

(1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

§ 24**Zeugnis**

¹Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 25**Konfliktregelung**

(1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss anzurufen.

(2) ¹Ist ein Ausschuss im Sinne von Absatz 1 nicht errichtet, soll der gemäß § 47 KAVO beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) angerufen werden. ²Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 26**Sonstige Bestimmungen**

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

§ 5	Eigenart des kirchlichen Dienstes,
§ 8	Schweigepflicht,
§ 8b	Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
§ 9	Belohnungen und Geschenke,
§ 10	Nebentätigkeiten,
§ 13	Schadenshaftung,
§§ 14 bis 14d	(Arbeitszeitbestimmungen),
§ 31	Forderung bei Dritthaftung,
§ 38	Sonderurlaub,
§ 40	Arbeitsbefreiung,
§ 40a	Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
§ 57	Ausschlussfristen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. November 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

Nr. 6

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022
– Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1, S. 7), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 69, S. 151) wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“¹

Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren In-Kraft-Setzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der kirchlichen Dienste. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD-VKA). Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung mit denen des TVSöD-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 1**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) ¹Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen. ²Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt. ³Voraussetzung dafür, dass diese Ordnung auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem Beruf ausgebildet werden, der

- a) von der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse oder
- b) von der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

erfasst wird.

(2) ¹Ausbildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellen darf. ²Die Ausbildereigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.

(3) ¹Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 Satz 3 Buchstaben a) oder b) erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ²Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. ³Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

§ 2**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung und das Studium notwendige Schulabschluss.

§ 3

Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Studienentgelts sowie Studiengebühren,
- f) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
- h) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- i) die Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,
- j) die Form des Ausbildungsnachweises nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4

Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse betreffen.

§ 5

Probezeit, Kündigung

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a) und sechs Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein),
- b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 6

Ärztliche Untersuchungen

(1) Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt

handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. 3Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) 1Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ärztlich zu untersuchen. 2Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7

Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

(1) 1Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. 2Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Auszubildenden vorzulegen.

(2) 1Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. 2Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. 3Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(3) 1Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. 2Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) 1Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. 2Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Auszubildenden nach den für die Mitarbeiter des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. 3Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. 4In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 3 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.

(3) 1An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. 2Im Übrigen gelten für Studierende, die eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) absolvieren, Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit. 3Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die praktische Ausbildung oder berufspraktische Studienabschnitte nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

(5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(6) 1Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. 2§§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 7 BBiG bleiben unberührt.

§ 9

Studienentgelt und Studiengebühren

(1) 1Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. 2Das monatliche Entgelt beträgt

a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

- im ersten Ausbildungsjahr: 1.068,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr: 1.118,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr: 1.164,02 Euro,

- im vierten Ausbildungsjahr: 1.227,59 Euro,
- b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

- im ersten Ausbildungsjahr: 1.190,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr: 1.252,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr: 1.353,38 Euro.

3Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. 4Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

- 1.325 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a),
- 1.515 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b).

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(6) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

- a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder
- b) auf Antrag der Studierenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(7) Können Studierende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Studierenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2.

§ 10

Unständige Entgeltbestandteile

(1) Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß. 2Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.

(2) Für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. 2Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden beschäftigten Mitarbeiter 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 14b Abs. 6 KAVO.

§ 11

Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubs-

anspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO entsprechend.

(4) ¹Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b), die im Ausbildungsteil im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils je einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) ¹Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Ausbildenden jeweils gelten. ²Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

(2) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.

(4) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 9 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. ²§ 3 Abs. 5 der Anlage 15 KAVO findet sinngemäße Anwendung. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. ⁴Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 13

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten,

Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen. ²Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) können Zuschläge im Bahnverkehr bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

(1) ¹Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebend sind. ²Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. ³Die Schutzkleidung verbleibt im Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsteils kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(3) ¹Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 15

Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) ¹Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ²Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

§ 16

Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

(1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 9 Abs. 1 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 17

Vermögenswirksame Leistungen

(1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 18**Weihnachtszuwendung**

- (1) ¹Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung. ²Die Weihnachtszuwendung beträgt 90 v.H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Studienentgelts (§ 9).
- (2) ¹Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Studienentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Weihnachtszuwendung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Weihnachtszuwendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung nach § 33a KAVO haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 19**Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung**

- (1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.
- (2) ¹Für die Entgeltumwandlung des Studierenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Teilt der Studierende dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. ³Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 20**Beihilfe im Geburtsfall**

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 21**Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:
- a) bei wirksamer Kündigung (§ 5 Abs. 2 und 3) oder
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.
- (3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (4) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Abschlussprämie

(1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

§ 23

Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Studierenden oder die ehemals Studierenden beim Auszubildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Auszubildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, dem Studienentgelt nach § 9 Abs. 2 und den Studiengebühren (§ 9 Abs. 4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Auszubildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Arbeitsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 24

Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Studierenden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) bei Beendigung des Ausbildungsteils ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer

und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten.
³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.
⁴Für Studierende im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) gilt § 50 KAVO entsprechend.

§ 25

Konfliktregelung

(1) ¹Ist ein Ausschuss im Sinne des § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtet, so ist dieser vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts anzurufen. ²Ist ein solcher Ausschuss nicht errichtet oder ist er sachlich nicht zuständig, so gilt Absatz 2.*

(2) ¹Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungs- und Studienverhältnis soll vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der gemäß § 47 KAVO beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) angerufen werden. ²Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen nicht entbehrlich.

§ 26

Sonstige Bestimmungen

Für das Ausbildungs- und Studienverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,
- § 8 Schweigepflicht,
- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,
- § 13 Schadenshaftung,
- §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitregelungen),
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 38 Sonderurlaub,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. November 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnungen nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

* Z.B. entfällt für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) die Verpflichtung zur Anrufung eines Ausschusses.

Nr. 7

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 – Neufassung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 69, S. 151), wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen
(PiA-Ordnung)¹

Präambel

(1) Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Die Regelungen dieser Ordnung sind angelehnt an den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (VKA) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVAöD-Pflege übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

(2) Auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen werden die Ausbildungen zur „staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „staatlich anerkannten Erzieher“ und zur „staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin“/zum „staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger“ (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) sowie zur „staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „staatlich geprüften Kinderpfleger“ (in Nordrhein-Westfalen: Anlage B zur APO-BK) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt. Die Aufnahme in diese praxisintegrierte Organisationsform setzt den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus. Diese Ordnung enthält im Hinblick auf die fachpraktischen Ausbildungsanteile die Bestimmungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung dieses Ausbildungsvertrages zwischen den Trägern der fachpraktischen Ausbildung und den Auszubildenden.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, zur Heilerziehungspflegerin und zur Kinderpflegerin nach landesrechtlichen Regelungen, die in Einrichtungen von Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ausgebildet werden. ²Diese Ordnung gilt nicht für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erfasst sind. ³Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Kinderpflegerin oder zur Heilerziehungspflegerin im Sinne von Satz 1, wenn die Ausbildung nach dem 31. Juli 2022 beginnt.

(2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die sachliche Befähigung richtet sich nach den landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen.

§ 3

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn der praxisintegrierten Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über:

1. die maßgebliche landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,

3. Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. Dauer der Probezeit,
5. Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
6. Dauer des Urlaubs,
7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
8. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4

Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 5

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 6

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Der Träger der fachpraktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7

Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9

Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro.

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.118,26 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro.

(3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Trägers der fachpraktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.

§ 10

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11

Erholungsurlaub

(1) 1Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. 2Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 12

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 13

Familienheimfahrten

1Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. 2Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 15

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungs-erkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) 1Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung zugezogenen Berufs-krankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zu-ständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. 2Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

§ 16

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 9) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbe-reitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 17

Vermögenswirksame Leistungen

1Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. 2Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die erforderlichen Angaben dem Träger der fachpraktischen Ausbildung mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalen-derjahres. 3Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 18

Weihnachtszuwendung

- (1) 1Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung. 2Diese beträgt 90 v.H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 10); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit.
- (2) 1Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. 2Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. 3Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) 1Die Weihnachtszuwendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. 2Ein Teilbetrag der Weihnachtszuwendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung vom Träger der fachpraktischen Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 19

Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) ¹Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Teilt der Auszubildende dem Träger der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 17 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 17 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. ³Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 20

Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 21

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Träger der fachpraktischen Ausbildung keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 5) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlichen Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein),
- b) von den Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt. ⁶Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 22 möglich.

§ 23**Abschlussprämie**

(1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ²Im Einzelfall kann der Träger der fachpraktischen Ausbildung von Satz 1 abweichen.

§ 24**Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,
- § 8 Schweigepflicht,
- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,
- § 13 Schadenshaftung,
- §§ 14-14d (Arbeitszeitbestimmungen),
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 38 Sonderurlaub,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 47 Schlichtungsausschuss,
- § 50 Zeugnis,
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. November 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK – vom 26. Mai 1999)

Nr. 8

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022
– Neufassung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 69, S. 151), wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für Praktikumsverhältnisse“

Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Die Regelungen dieser Ordnung sind angelehnt an den Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD-VKA). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVPöD-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen für die Berufe

- der Heilerziehungspflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin voranzugehen hat,
- der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin voranzugehen hat,
- der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des (Fach-)Hochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Heilpädagogin voranzugehen hat,

die in einem Praktikumsverhältnis zu einem Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) stehen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen, deren praktische Tätigkeit in die Fachschul- oder die (Fach-)Hochschulausbildung integriert ist. Sie gilt insbesondere nicht für:

- Praktika von Studierenden der (Fach-)Hochschulen während der Praxissemester,
- Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind,
- Praktika, die Schülerinnen von Hauptschulen, weiterführenden Schulen, Fachschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen im Rahmen der schulischen Ausbildung zu leisten haben,
- Vorpraktikantinnen im Sozial-/Erziehungsdienst,
- Absolventinnen mit Bachelor-Abschluss.

§ 2

Praktikumsziel

Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin ihre persönliche und fachliche Eignung für die zukünftige Arbeit nachweisen und die in der Schule/im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden. Für das Praktikum gelten die jeweiligen Bestimmungen und Richtlinien. Die Praktikantin soll nicht anstelle einer Fachkraft beschäftigt werden.

§ 3

Praktikumsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Beginn, Dauer und Beendigung des Praktikums,
2. Voraussetzungen, unter denen der Praktikumsvertrag gekündigt werden kann,
3. Entgelt und sonstige Leistungen,
4. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,

6. Dauer des Urlaubs,
 7. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4

Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Praktikumsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 5

Probezeit

Während der ersten drei Monate des Praktikums, die als Probezeit gelten, kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 6

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Praktikantinnen haben auf Verlangen des Dienstgebers vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. ²Für Praktikantinnen, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Der Dienstgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Praktikantinnen zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Praktikumsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.
- (3) ¹Praktikantinnen, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum des Dienstgebers.
- (2) Der Dienstgeber hat den Praktikantinnen kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 8

Personalakten

- (1) ¹Die Praktikantinnen haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine hierzu schriftlich Bevollmächtigte ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Beurteilungen sind Praktikantinnen unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 9

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Dienstgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen beschäftigten Mitarbeiterinnen gelten.

§ 10

Entgelt, Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:
- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen
1.652,02 Euro,

- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen
1.876,21 Euro.

(2) Das Entgelt nach Absatz 1 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeiterinnen des Dienstgebers gezahlte Entgelt.

§ 11

Unständige Entgeltbestandteile

1Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß. 2Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.

§ 12

Erholungsurlaub

1Praktikantinnen erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 10 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt. 2Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 13

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Praktikantinnen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 14

Entgelt im Krankheitsfall

(1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Praktikumsentgelts.

(2) 1Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. 2Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung. 3Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

1Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. 2Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die erforderlichen Angaben dem Dienstgeber mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. 3Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Weihnachtszuwendung

(1) 1Praktikantinnen, die am 1. Dezember in einem Praktikumsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung. 2Diese beträgt 90 v. H. des den Praktikantinnen in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Praktikumsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 11); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit.

(2) 1Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen keinen Anspruch auf Entgelt (§ 10 Abs. 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 12) oder

im Krankheitsfall (§ 14) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) ¹Die Weihnachtszuwendung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Weihnachtszuwendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) ¹Praktikantinnen, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum vom Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Praktikumsverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 17

Beihilfe im Geburtsfall

Praktikantinnen erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 18

Beendigung des Praktikums

(1) ¹Nach der Probezeit kann das Praktikum unter Angabe der Kündigungsgründe nur schriftlich gekündigt werden

1. in entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein,
2. von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

²Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(2) Im Übrigen endet das Praktikum mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Praktikumszeit.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

Folgende Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) finden sinngemäß Anwendung:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,
- § 6 Allgemeine Pflichten,
- § 8 Schweigepflicht,
- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,
- § 11 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung, soweit dies dem Praktikumsziel dient,
- § 13 Schadenshaftung,
- § 14 bis § 14d (Arbeitszeitbestimmungen),
- § 16 Arbeitsversäumnis,
- § 17 Vorgesetztenverhältnisse,
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 47 Schlichtungsausschuss,
- § 50 Zeugnis sowie
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.
Aachen, 26. November 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

Nr. 9

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 – Korrektur der Anlage 2 KAVO (Tätigkeitsmerkmale IT) –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 69, S. 151), wird wie folgt geändert:
 1. § 60f wird wie folgt gefasst:

„§ 60f Beschluss der Regional-KODA vom 28. September 2022
Herabgruppierungen, die auf der von der Regional-KODA am 28. September 2022 beschlossenen Änderung der Ziffer 2 in Abschnitt II des Teils A der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) beruhen, sind frühestens mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 zulässig.“
 2. Die Anlage 2 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

In Teil A Abschnitt II Ziffer 2 wird in dem der Entgeltgruppe 9b zugeordneten Tätigkeitsmerkmal die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9a“ ersetzt.
- II) Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.
Aachen, 26. November 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 10

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. November 2022 – Änderung der Regelungen zur Kurzarbeit –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. November 2022 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 69, S. 151), wird wie folgt geändert:

1. An § 40b wird ein § 40c folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 40c Kurzarbeit in der besonderen Situation eines Energieversorgungsausfalls

Diese Vorschrift gilt für die besondere Situation eines Energieversorgungsausfalls, der bei einer allgemeinen Notfalllage auf der Entscheidung einer staatlichen Behörde beruht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann Kurzarbeit auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung (§ 38 Mitarbeitervertretungsordnung) eingeführt werden. Im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 32 sinnngemäße Anwendung. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit in sinngemäßer Anwendung der Regelungen der Anlage 32 und gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.“

2. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

- b) In § 8 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 2. November 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. November 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 11

Nachrichtliche Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

vom 22. September 1993 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022

(Geltung im Bistum Aachen ab dem 1. Januar 2023)

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen und Dienste, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.

(2) „Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. „Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses tätig sind,
- b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
- d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses tätig sind,
- e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.

(4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.

(5) Diese Grundordnung gilt für

- a) die (Erz-)Diözesen,
- b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c) die Verbände von Kirchengemeinden,
- d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

(6) „Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. „Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

Artikel 2

Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

(1) „Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. „Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. „Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).

(2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).

(3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) „Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. „Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (kerygma-martyria), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (leiturgia), der Dienst am Mitmenschen (diakonia) sowie die gelebte Gemeinschaft (koinonia). „Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

Artikel 3

Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

(1) „Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. „Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. „Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. „Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.

(2) ¹Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. ²Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ³Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

(3) ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ³Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.

(4) ¹Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. ²Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. ³Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

Artikel 4

Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

¹Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. ²Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

- a) ¹Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. ³Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
- b) ¹Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. ²Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
- c) ¹Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. ²Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. ³Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. ⁴Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.
- d) ¹Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. ²Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) ¹Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrags zu dienen. ²Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. ³Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. ⁴Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. ⁵Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

Artikel 5

Fort- und Weiterbildung

(1) ¹Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.

(2) „Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. „Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. „Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.

(3) „Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. „Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

Artikel 6

Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses

(1) „Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. „Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. „Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. „Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.

(2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.

(3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.

(4) „Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. „Sie müssen daher katholisch sein.

(5) „Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. „Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. „Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Artikel 7

Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis

(1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.

(2) „Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. „Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. „Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. „Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.

(3) „Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. „Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. „Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(4) „Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. „Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.

(5) „Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. „Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Verset-

zung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. ³Wenn alle mildernden, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

Artikel 8

Mitarbeitervertretungsrecht

(1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.

(2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.

(4) ¹Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. ³Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.

(5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Artikel 9

Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst

(1) ¹Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). ²Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.

(2) ¹Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.

(3) ¹Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. ²Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. ³Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. ⁴Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. ⁵Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.

(4) ¹Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ²Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. ³Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. ⁴Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.

(5) ¹Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. ²Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.

(6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 10

Koalitionsfreiheit

(1) Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Koalitionen zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.
- (5) Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 11 **Gerichtlicher Rechtsschutz**

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) „Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts bestehen für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte. „Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.
- (3) „Die Richter und Richterinnen sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. „Zum Richter bzw. zur Richterin kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.
- (4) „Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. „Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

Artikel 12 **Evaluation**

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

Nr. 12 **„Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023**

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (05 25 1) 29 96 94, Fax: (05 25 1) 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 13 „Connected.“ – Gabe der Neugefirmten 2023

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir

die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (05 25 1) 29 96 94, Fax: (05 25 1) 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Sonstige Verlautbarungen

Nr. 14

Siegel der Katholischen Pfarrei St. Gereon in Gereonsweiler

1. Ungültigkeitserklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Gereon in Gereonsweiler wird hiermit für ungültig erklärt.



2. Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Pfarrei St. Gereon in Gereonsweiler



genehmigt am 28. November 2022, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (KlAnz für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, Seite 4).

Aachen, 29. November 2022

L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Kirchliche Nachrichten

Nr. 15 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Juli 2022 | P. Saju Parappuram cm von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Pfarrei St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, mit Wirkung vom 1. Juli 2022; |
| 1. Juli 2022 | P. Anto Pichaya cm von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich, mit Wirkung vom 1. Juli 2022; |
| 10. November 2022 | Pfarrer Michael Druyen von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Gangolf, Heinsberg, St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, St. Maria Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, St. Josef, Heinsberg-Laffeld, St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, und Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht, mit Wirkung zum 30. November 2022; |
| 10. November 2022 | Domkapitular Klaus Esser von seinen Aufträgen als Schulseelsorger an der Anne-Frank-Gesamtschule in Viersen und als Subsidiar für die Gemeinschaft der Gemeinden Viersen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022; |
| 10. November 2022 | P. Philip Ochoche Ojibo CSSp von seinen Aufgaben als Pfarrvikar der Pfarrei Christus unser Bruder in Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord, mit Wirkung zum 14. Januar 2023. |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- | | |
|-------------------|---|
| 10. November 2022 | Pfarrer Michael Druyen zum Pfarrvikar der Pfarreien Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, St. Andreas, Korschenbroich, St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, und St. Marien, Korschenbroich-Pesch, Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022; |
| 10. November 2022 | P. Philip Ochoche Ojibo CSSp zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Josef, Nörvenich und St. Marien, Vettweiß, Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß, mit Wirkung vom 15. Januar 2023; |
| 25. November 2022 | Domkapitular Klaus Esser, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum diözesanen Koordinator der Seelsorge an den älteren und kranken Priestern und Diakonen und zum Beauftragten für die älteren und kranken Priester und Diakone in unserem Bistum, mit Wirkung vom 1. Januar 2023; |
| 25. November 2022 | Diakon Klaus Hövel, unbeschadet seines bisherigen Auftrags, zum Beauftragten für die älteren und kranken Priester und Diakone in unserem Bistum, mit Wirkung vom 1. Januar 2023; |
| 25. November 2022 | Diakon Martin Schlicht, unbeschadet seines bisherigen Auftrags, zum Beauftragten für die älteren und kranken Priester und Diakone in unserem Bistum, mit Wirkung vom 1. Januar 2023. |

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

- | | |
|-------------------|---|
| 10. November 2022 | Domkapitular Klaus Esser seinen Auftrag als Pfarradministrator der Pfarreien St. Nikolaus, Brüggen, St. Peter, Brüggen-Born und St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, befristet bis zum 31. Dezember 2023; |
| 10. November 2022 | Pfarrer Heinz Intrau, unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben, seinen Auftrag als Pfarradministrator der Pfarrei St. Petrus, Übach-Palenberg, Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg, sowie als rector ecclesiae der Kapelle im Altenheim St. Josef in Übach, befristet bis zum 31. Dezember 2023; |
| 10. November 2022 | Pfarrer José Luis Narvarte Olazábal seinen Auftrag als Subsidiar für die Region Mönchengladbach, befristet bis zum 31. Oktober 2023; |
| 10. November 2022 | P. Camillus Odinakachukwu Nwachukwu CSSp seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Seelsorge für anglophone afrikanische Familien und englischsprachige Katholiken in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, befristet bis zum 31. Dezember 2024; |
| 10. November 2022 | Pfarrer i. R. Anton Leo Straeten seinen Auftrag als Subsidiar der Pfarrei St. Lukas, Düren, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, befristet bis zum 31. Oktober 2023; |
| 10. November 2022 | Pfarrer Kurt Josef Wecker, unbeschadet seines Auftrags als Diözesanbeauftragter für die Wallfahrtsseelsorge im Bistum Aachen, seinen Auftrag als Pfarradministrator der Pfarreien St. Klemens, Heimbach, St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Martin, Heimbach-Hergarten, St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, St. Johann Baptist, Nideggen, St. Klemens, Nideggen-Berg und St. Hubert, Nideggen-Schmidt, Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen, sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen, befristet bis zum 31. Dezember 2023. |

Unser Bischof Helmut hat am:

- | | |
|-------------------|--|
| 14. November 2022 | Universitätsprofessor em. Dr. Reinhard Feiter seine seitens des Rektors der Westfälischen Wilhelms Universität vorgenommene Versetzung in den Ruhestand bestätigt, mit Wirkung vom 1. März 2022. |
|-------------------|--|

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

- | | |
|-------------------|---|
| 15. Dezember 2022 | Gemeindereferentin Birgit Gahlings, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am Ev. Krankenhaus (Johanniter-Krankenhaus) Bethesda in Mönchengladbach, mit Beginn der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit; |
| 1. Januar 2023 | Gemeindereferentin Susanne Funke, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier; |
| 1. Januar 2023 | Gemeindereferent Christoph Urban, bisher tätig als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeindenurtscheid, ab diesem Zeitpunkt tätig als Leiter der Abteilung Prävention – Intervention - Ansprechpersonen (PIA) im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, für die Dauer der übertragenen Aufgaben; |
| 1. Januar 2023 | Pastoralreferentin Ulrike Wellens, bisher tätig als pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam der Region Mönchengladbach, ab diesem Zeitpunkt ausschließlich tätig als Personalreferentin für pastorales Personal im Fachbereich „Pastorales Personal“ in der Abteilung 2.1 Personalmanagement im Bischöflichen Generalvikariat, für die Dauer der übertragenen Aufgaben. |

In die Ewigkeit wurde abgerufen am:

- | | |
|------------------|--|
| 1. Dezember 2022 | Pfarrer i. R. Werner Fölsing, seinen Lebensabend verbrachte Pfarrer Fölsing in Bad Honnef. |
|------------------|--|

Nr. 16 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 05.11.22 in St. Nikolaus, Brüggen, 39; am 05.11.22 in St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, 26; am 10.11.22 in St. Dionysius, Übach-Palenberg, 30; am 11.11.22 in St. Nikolaus, Kall, 48; am 12.11.22 in St. Hubert, Nideggen-Schmidt, 33; am 13.11.22 in St. Klemens, Heimbach, 49; am 20.11.22 im Hohen Dom zu Aachen, 32 (Erwachsene); am 26.11.22 in St. Peter und Paul, Eschweiler, 38; am 27.11.22 in St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiss, 37; am 29.11.22 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, 9; am 30.11.22 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, 14; insgesamt 355 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 19.11.22 in St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, 26; am 20.11.22 in St. Katharina, Willich, 28; insgesamt 54 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



73

Nr. 2, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Februar 2023

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 17 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023.....	74
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 18 – Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	74
Nr. 19 – Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut).....	75
Nr. 20 – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022 – Änderung der KAVO –.....	79
Nr. 21 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022 – Übernahme Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst, Teil 2 –.....	84
Nr. 22 – Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	88
Nr. 23 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	89
Nr. 24 – Aufhebung der Zentralen Stelle und ihrer Kommission im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung	95
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 25 – Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen.....	95
Nr. 26 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023.....	96
Nr. 27 – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023.....	96
Nr. 28 – Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten:innen.....	97
Nr. 29 – Sammlungen und Kollekten der Caritas 2023.....	97
Sonstige Verlautbarungen	
Nr. 30 – Siegel der Katholischen Pfarrei St. Pankratius in Linnich-Ederen.....	98
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 31 – Personalchronik.....	99
Nr. 32 – Pontifikalhandlungen.....	102

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**Nr. 17****Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen**Nr. 18****Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen**

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2023 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) bzw. der Nachfolgerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 6. Oktober 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2023.

Düsseldorf, 6. Januar 2023

L.S.

Der Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

Nr. 19 Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut)

Präambel:

Dieses Regionalstatut regelt die Aufgaben der Regionen in der Phase des Übergangs von den jetzigen Regionen zu den zukünftigen Pfarreien (lt. Beschluss des Synodalkreises vom 9. April 2022). Es bedarf gegebenenfalls einer kontinuierlichen Fortschreibung, um den weiteren, aus der Umsetzung der Synodalkreisbeschlüsse resultierenden Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Das betrifft insbesondere die Begrifflichkeiten und Bedeutungen von „Gemeinschaften der Gemeinden“ und „Pfarreien“.

I. Umschreibung und Aufgabe der Region

Das Bistum Aachen gliedert sich in acht Regionen. Die Gebiete der Regionen stimmen in der Regel mit den Gebieten von Kreisen und kreisfreien Städten überein.

Die Region ist die Mittlere Ebene zwischen der Diözesanebene und der Kirche am Ort. Sie besteht aus mehreren benachbarten Gemeinschaften der Gemeinden (GdG). Die Zuordnung der GdG zur jeweiligen Region wird im „Strukturplan der Diözese Aachen für die Ebene Kirche am Ort“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Region dient der Adaption der Pastoral des Bistums Aachen an die örtlichen Gegebenheiten, indem sie Aufgaben und Dienste wahrnimmt, die ihr aufgrund von diözesanen Vorgaben übertragen werden. Sie greift pastorale Herausforderungen auf, die sich aufgrund spezifischer Besonderheiten und Erfordernisse in der Region ergeben und gestaltet so die Pastoral des Bistums mit. Die Organe und Akteure der Region unterstützen und begleiten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die GdG, Organisationen, Verbände, Einrichtungen und Initiativen. Sie fördern die kirchliche Einheit im Bistum sowie die Verbindung und Zusammenarbeit in der Region.

Organe der Region sind das Regionalteam, der Regionalpastoralrat und der Regionale Katholikenrat. Das Büro der Regionen ist ein wichtiger Akteur.

II. Das Regionalteam

1. Der Bischof ernennt zum 1. Januar 2023 die Mitglieder des Regionalteams, das aus dem Regionalvikar, einem/r weiteren Mitarbeiter/in im pastoralen Dienst und einem/r durch den Regionalpastoralrat vorgeschlagenen und durch den Bischof ernannte/n ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in besteht. Alle Mitglieder des Regionalteams werden vom Bischof mit einem eigenen Mandat bis zum 31. Dezember 2027 ausgestattet, das ihre jeweiligen Befugnisse regelt.
2. Der Regionalvikar hat kraft seines Amtes als vicarius foraneus in Verantwortung gegenüber dem Bischof die Aufgaben nach c. 555 CIC wahrzunehmen.
Soweit dies nicht Priestern vorbehalten Aufgaben sind, werden sie in Absprache auch von den anderen Mitgliedern des Regionalteams wahrgenommen.

In priesterlichen Aufgaben wird der Regionalvikar im Einzelfall durch einen von ihm benannten Priester der Region vertreten.

3. Im Auftrag des Bischofs verantwortet das Regionalteam unter Leitung des Regionalvikars und in Zusammenarbeit mit dem Regionalpastoralrat die Aufgaben der Region. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten geklärt sind. Das Regionalteam ist dem Bischof gegenüber verantwortlich, dem Regionalpastoralrat gegenüber berichtspflichtig.
4. Das Regionalteam vertritt die Anliegen des Bischofs in der Region und die Interessen der Region gegenüber dem Bischof. Es ist in allen Angelegenheiten der Region der Gesprächspartner des Bischofs. Dazu dient u. a. die Diözesankonferenz des Generalvikars mit den Regionalteams.
5. Das Regionalteam stellt die Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Gesprächs- und Veränderungsprozesses in der Region sicher. Dazu legt es dem Generalvikar jährlich Zielvereinbarungen für die anstehenden Aufgaben vor, die vom Generalvikar bzw. den von ihm beauftragten Mitarbeiter/innen des Bischöflichen Generalvikariats überprüft und begleitet werden.
6. Mit allen pastoralen Mitarbeitern/innen in der Region soll das Regionalteam Wege finden, Orte geistlicher Gemeinschaft zu verwirklichen.
7. Das Regionalteam unterstützt den Regionalen Katholikenrat und arbeitet mit ihm zusammen.
8. Das Regionalteam kooperiert mit dem Regionalen Caritasverband, mit den vom Bistum anerkannten Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung der Region und vertritt die Region gegenüber den jeweiligen kommunalen Stellen und Gremien sowie gesellschaftlichen Gruppen.
9. Das Regionalteam erstellt zusammen mit den Mitarbeitern/innen des Büros der Regionen Geschäftsverteilungspläne, die durch den Generalvikar genehmigt werden. Einzelne der darin beschriebenen Aufgaben kann das Regionalteam delegieren.
10. Die Geschäftsführung des Regionalteams wird dem/der für die Region zuständigen pastoralen Mitarbeiter/in im jeweiligen Büro der Regionen übertragen. Zwischen den Mitgliedern des Regionalteams und den Mitarbeitern/innen im Büro der Regionen finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt.

II. a) Der Regionalvikar

1. Der Regionalvikar wird gemäß c. 553 § 2 CIC vom Bischof nach c. 553 § 1 CIC ernannt.
2. Der Regionalvikar hat, wenn im Falle der Vakanz einer Pfarrei für diese kein vicarius paroecialis ernannt ist, der nach c. 541 § 1 CIC die Leitung übernimmt, die Leitung der Pfarrei wahrzunehmen oder einen Priester mit ihrer Leitung zu beauftragen, bis der Bischof einen Pfarrer oder Pfarradministrator ernannt.
3. Der Regionalvikar ist Vorsitzender des Regionalpastoralrats. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Regionalpastoralrats dafür, dass dieser regelmäßig zusammentritt.
4. Der Regionalvikar ist Mitglied des Diözesanpriesterrats und zur Teilnahme an den diözesanen Konferenzen verpflichtet.

II. b) Der/Die pastorale Mitarbeiter/in

Der/Die pastorale Mitarbeiter/in im Regionalteam ist ein/e Mitarbeiter/in im pastoralen Dienst, der/die in der Region tätig ist. Er/Sie wird vom Bischof ernannt.

II. c) Der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/in

Der/Die ehrenamtliche Mitarbeiter/in im Regionalteam wird vom Regionalpastoralrat vorgeschlagen und vom Bischof ernannt.

III. Der Regionalpastoralrat

1. Der Regionalpastoralrat ist das mitverantwortliche Organ, das die Schwerpunkte für die Pastoral der Region berät, beschließt und für ihre Verwirklichung sorgt. Hierbei muss er sich davon leiten lassen, die Einheit im Bistum, die Verbindung zu den Organisationen, Verbänden, Einrichtungen und freien Initiativen und die Zusammenarbeit der GdG in der Region zu fördern. Gemeinsam mit dem Regionalteam fördert er die Zusammenarbeit aller in der Pastoral der Region ehrenamtlich, hauptberuflich und hauptamtlich Tätigen.
2. Der Regionalpastoralrat wird für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren gebildet. Die Arbeitsweise des Regionalpastoralrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung des Regionalpastoralrats wird von dem/der für die Region zuständigen pastoralen Mitarbeiter/in im Büro der Regionen wahrgenommen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalpastoralrats sind:
 - der Regionalvikar als Vorsitzender

- die beiden weiteren Mitglieder des Regionalteams
- die Leiter der GdG in der Region
- ein/e ehrenamtlich tätige/r Laie/Laiin aus jeder GdG
- der/die Vorsitzende des Regionalen Katholikenrats in der Region
- ein/e vom Caritasrat des Regionalen Caritasverbandes benannte/r Vertreter/in
- bis zu fünf Frauen und Männer aus der Region, die im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Regionalpastoralrat berufen werden. Bei der Berufung sind katholische Verbände und Initiativen, Trägern von Orten kirchlicher Jugendarbeit, pastorale Dienste in Einrichtungen und Sonderseelsorgebereichen sowie Vertreter/innen der pastoralen Berufsgruppen in der Region zu berücksichtigen.

An den Sitzungen des Regionalpastoralrats nehmen beratend teil:

- der/die pastorale Mitarbeiter/in des Büros der Regionen als Geschäftsführer/in
- die weiteren pastoralen Mitarbeiter/innen mit bischöflicher Beauftragung für die Region
- weitere Personen, die für die Pastoral der Region strukturell und inhaltlich relevant sind und die im Einzelfall vom Vorstand eingeladen werden.

4. Der Regionalpastoralrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er greift pastorale Herausforderungen auf, die sich aufgrund spezifischer Erfordernisse und Bedarfe der Region ergeben. Er beschließt unter Berücksichtigung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums Richtlinien für die Pastoral in der Region, soweit nicht allgemein-kirchenrechtliche oder diözesan-rechtliche Regelungen entgegenstehen.
- Er berät und beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagene Verwendung finanzieller Mittel, die das Bistum der Region für deren pastorale Aktivitäten zuteilt.
- Er wählt das Mitglied der Region im Diözesanpastoralrat.
- Er entsendet entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen Vertreter/innen in Gremien, die aufgrund der jeweiligen Erfordernisse bestehen oder gebildet werden.
- Er gibt Voten ab zum Einsatz der Jugendbeauftragten in der Region und zu den durch den Bischof oder Generalvikar dem Regionalpastoralrat zugewiesenen finanziellen Verteilungsvorschlägen.

5. Der Regionalpastoralrat bildet einen Vorstand, der die Sitzungen des Regionalpastoralrates vor- bzw. nachbereitet, die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortet und das Regionalteam bei der laufenden Arbeit berät.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Regionalvikar als Vorsitzender
- der/die Vorsitzende des Regionalen Katholikenrats in der Region
- ein Priester und
- nach Möglichkeit eine Laiin/ ein Laie, die/der der Regionalpastoralrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder wählt.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen beratend teil:

- der/die pastorale Mitarbeiter/in des Büros der Regionen als Geschäftsführer/-in
- die beiden weiteren Mitglieder des Regionalteams
- weitere Personen, die vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IV. Der Regionale Katholikenrat

1. In jeder Region wird ein Katholikenrat als das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien gebildet.
2. Der Katholikenrat ist der Zusammenschluss von Vertretern/innen der GdG-Räte in der Region und der katholischen Verbände sowie von weiteren Männern und Frauen aus Kirche und Gesellschaft. Er dient der Förderung und Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats.
3. Der Katholikenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für das Wirken der Katholiken/innen der Region in der Gesellschaft zu geben
 - zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und die Anliegen der Katholiken/innen der Region in der Öffentlichkeit zu vertreten
 - gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken/innen der Region vorzubereiten und durchzuführen

- die Arbeit der GdG-Räte in der Region und der kirchlichen Organisationen und Gruppen zu fördern und zu koordinieren
 - das Regionalteam in entsprechenden Fragen zu beraten
 - die Vertreter/innen der Region in den Diözesanrat der Katholik*innen zu wählen.
4. Weitere Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Regionalen Katholikenrats sowie die Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch das Regionalteam und das Büro der Regionen regelt eine Satzung.

V. Das Büro der Regionen

1. Der Erfüllung der Aufgaben von jeweils zwei Regionen und Regionalteams dient das Büro der Regionen. Es ist zur Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat verpflichtet. Die Fachaufsicht für die Büros der Regionen obliegt dem Fachbereich „Regionen“ in der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, die Fachaufsicht für die regionale kirchliche Jugendarbeit obliegt dem Fachbereich „Jugend“ in der Abteilung „Kinder, Jugendliche, Erwachsene“.
2. Die Leitung des Büros der Regionen obliegt dem durch den Generalvikar bestimmten leitenden Regionalvikar.
3. Im Büro der Regionen arbeiten Referenten/innen, pastorale Mitarbeiter/innen, Referenten/innen für kirchliche Jugendarbeit, regionale Jugendseelsorger/innen, Jugendbeauftragte und Verwaltungsmitarbeiter/innen zusammen. Die Referenten/innen und pastoralen Mitarbeiter/innen der Büros der Regionen sind in unterschiedlichen Schwerpunkten tätig: Pastoral, Diakonie, Kirchliche Jugendarbeit und -seelsorge sowie Administration. Sie beraten und unterstützen haupt- und ehrenamtlich sowie hauptberuflich Tätige in den GdG, kirchlichen Initiativen, Verbänden und Einrichtungen der Region.
4. Das Büro der Regionen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Konzeption, Koordination und operative Umsetzung regionaler und Unterstützung diözesaner Schwerpunkte und Projekte
 - Unterstützung und Durchführung pastoraler Aufgaben auf regionaler Ebene nach dem Subsidiaritätsprinzip sowie Begleitung regionaler Kooperationen und Vernetzungen, z. B. in den Bereichen Frauen-seelsorge, Altenseelsorge, Notfallseelsorge, Telefonseelsorge, Betriebsseelsorge, Trauerpastoral, Flüchtlingsseelsorge, Seelsorge mit Menschen mit Behinderung, Regionalkantoren/innen und -sakristane/innen, Mobbingkontaktstelle und Solidaritätsfonds für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen
 - Inhaltliche Zuarbeit, Beratung und Unterstützung der Regionalteams, u. a. bei der Wahrnehmung von Vertretungen und Aufgaben kirchlicher Präsenz in der Ökumene, im Kommunalbereich und in anderen gesellschaftlichen Bereichen
 - Inhaltliche und organisatorische Unterstützung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Regionalteams, der Regionalpastoralräte und der regionalen Katholikenräte
 - Verantwortliche Ausgestaltung der regionalen Schwerpunkte in Ableitung von diözesanen Rahmenordnungen oder Vorgaben durch Delegation von Fachaufsicht für die Träger und Fachberatung der Fachkräfte von katholischen Offenen Jugendfreizeitstätten, Steuerung des Jugendbeauftragteneinsatzes und Wahrnehmung der Vorgesetztschaft, Entwicklung von Maßnahmen zur Ehrenamtsförderung sowie
 - Aus- und Fortbildung im Bereich der Träger kirchenamtlicher und verbandlicher Jugendarbeit und Sicherstellung der schulbezogenen Jugendarbeit (z. B. Schulabgängerseminare) sowie Entwicklung jugendpastoraler und -spiritueller Projekte.
5. Das Büro der Regionen kooperiert mit regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und arbeitet eng mit der verbandlichen Caritas zusammen.

VI. Gültigkeit

1. Dieses Statut tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
2. Das bisherige Regionalstatut vom 1. September 2018 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2018, Nr. 89, S. 176) in der Fassung vom 30. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 4, S. 30) verliert damit seine Gültigkeit. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden zu diesem Datum außer Kraft gesetzt.

Aachen, 20. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 20

Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022 – Änderung der KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2022 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 9, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Schadenshaftung

Die Schadenshaftung der Mitarbeiter ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

2. § 33b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33b Reisekostenvergütung

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Anlage 15.“

3. In der Anlage 2 wird die Erläuterung Nr. 65 wie folgt gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kindergartenjahr grundsätzlich die Zahl der im vorangegangenen Kindergartenjahr vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Als Kindergartenjahr gilt der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Soweit nach landesrechtlichen Bestimmungen ein anderer Zeitraum für das Kindergartenjahr bestimmt ist, ist dieser maßgeblich. Eine Unterschreitung der maßgeblichen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung aufgrund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.*

*Sonderregelung für das Kindergartenjahr 2022/2023: Die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt zum 1. Januar 2023. Dabei ist die Zahl der im Kindergartenjahr 2021/2022 vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Daraus folgende mögliche Höher- oder Herabgruppierungen sind erst ab dem 1. Januar 2023 möglich.“

4. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung nach § 33b KAVO.

(2) Die Bestimmungen dieser Anlage entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG). Soweit die Bestimmungen dieser Anlage mit denen des LRKG übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt. Dabei werden die zum LRKG erlassenen Verwaltungsvorschriften beachtet.

§ 2 Dienstreisen

(1) Dienstreisende im Sinne dieser Anlage sind die Mitarbeiter, die eine Dienstreise ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieser Anlage sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.* Sie müssen vom Dienstgeber angeordnet oder genehmigt werden, es sei denn, eine Anordnung oder Genehmigung kommt nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht. Der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung (§ 16).

(3) Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts, insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich

auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(4) Dienstreisen außerhalb des Dienstortes sind vom Dienstgeber schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen. Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort können auch mündlich angeordnet oder genehmigt werden.

(5) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an anderer Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

*Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Anlage. Dies gilt auch bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden unbar auf das nach § 29 Abs. 1 Satz 2 KAVO anzugebende Konto gezahlt.

(2) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Antrag nicht beizufügen. Die für die Abrechnung zuständige Stelle kann bis zur abschließenden Bearbeitung, längstens sechs Monate nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, ist der Antrag insoweit abzulehnen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise beendet worden wäre.

(3) Der Bescheid über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.

(4) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommene Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, keine Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu leisten hat. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

§ 4 Fahr- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

Die für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort vom Mitarbeiter beschafften Zeit- oder Netzkarten beziehungsweise Firmentickets sind zu verwenden. Dies gilt entsprechend für privat angeschaffte BahnCards der jeweiligen Wagenklasse. Die Kosten der privat angeschafften BahnCard werden erstattet, wenn sich die BahnCard vollständig amortisiert hat.

(2) Wird aus dienstlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet.

(3) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Wurde aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen ein Taxi oder ein Mietwagen benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Sofern der Dienstgeber kein Fahrzeug zur Verfügung stellt, wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent* je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen nach Absatz 1.

(3) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen ein Kraftfahrzeuganhänger mitgeführt, wird eine Entschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt.

* In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 gilt ein Betrag von 23 Cent/km.

§ 6 Tagegeld, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die an einem Kalendertag beginnt und am nachfolgenden Kalendertag endet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme das Tagegeld

1. für das Frühstück um 20 Prozent und
2. für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Die Kürzung ist auch vorzunehmen, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung des Dienstgebers anstelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand.

(4) Bei einer Dienstreise an den Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts in der eigenen Wohnung kein Tagegeld gewährt.

§ 7 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen,
2. in Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist,
3. die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt,
4. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln oder
5. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort.

§ 8 Erstattung von Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 7 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen und nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 9 Erstattung von Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt. § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 15 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort Fahrkosten entsprechend § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3

oder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer gewährt. Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird Tagegeld nicht gewährt.

§ 10 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung außerhalb des Dienst- oder Wohnorts, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung des Dienstgebers die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 11 Pauschvergütung

Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung der Dienstreisenden werden für eine Besuchsreise einer Person Fahrauslagen entsprechend § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 oder Wegstreckenentschädigung entsprechend § 5 Absatz 1 gewährt.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Ist angeordnet oder genehmigt worden, eine Dienstreise an einem Urlaubsort oder einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort

1. anzutreten,
2. zu beenden oder
3. anzutreten und zu beenden,

tritt dieser Ort an die nach § 2 Absatz 5 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 werden auf die Reisekostenvergütung Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisestrecke zwischen dem Urlaubsort oder dem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort und dem Dienstort oder der Wohnung angerechnet.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs oder die vorzeitige Abreise von einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort angeordnet, gilt die Rückreise unmittelbar oder über den Geschäftsort zu der nach § 2 Absatz 5 maßgeblichen Stelle als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Kosten für die Hinreise der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen werden im Verhältnis des auf Grund der vorzeitigen Beendigung nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs oder des Aufenthalts erstattet. Dies gilt entsprechend für sonstige Aufwendungen.

§ 14 Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Auf Auslandsdienstreisen im Sinne von Absatz 1 findet die Auslandskostenerstattungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, mit Ausnahme von §§ 7 und 8 der Verordnung. Soweit die Auslandskostenerstattungsverordnung auf das Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG) verweist, werden die Bestimmungen des LRKG durch diese Anlage ersetzt.

§ 15 Trennungsentschädigung

(1) Mitarbeiter, die aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen eine Entschädigung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis, sogenannte Trennungsentschädigung. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Auf die Trennungsentschädigung im Sinne von Absatz 1 findet die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung des Landes Nordrhein-Westfalen (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitarbeiter, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle außerhalb des Ortes der Stammdienststelle oder des Wohnorts zugewiesen werden, sowie für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

§ 16 Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung

(1) Bei Reisen aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung –, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 7 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Anlage tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt für Dienstreisen, die nach dem 31. Dezember 2022 begonnen werden.“

5. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 1 wird ein neuer § 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1a SuE-Zulage

Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, die nach Teil B Abschnitt V der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, die nach Teil B Abschnitt V der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) in den Entgeltgruppen S 11b, S 12 sowie S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 6, 7 oder 8 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.“

b) Nach § 2 wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2a Regenerationstage

Mitarbeiterinnen haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche insgesamt Anspruch auf zwei freie Arbeitstage (Regenerationstage), auf welche die Regelungen zum Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1, 2, 4 bis 8, § 37 Abs. 1 Sätze 2 bis 3 und Abs. 5, § 39 KAVO*) entsprechende Anwendung finden. Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

*Der Abgeltungsanspruch für Regenerationstage entsprechend § 39 KAVO gilt nicht für Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2023 endet.“

c) In § 3 Satz 1 wird die Angabe „19,5“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

6. § 4 Absatz 1 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e. V.“ werden durch die Worte „Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e. V. (vormals Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e. V.), Sitz Düsseldorf“ ersetzt.
 - b) Im ersten Spiegelstrich wird das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2022“ ersetzt.
 - c) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
„- Gehaltstarifvertrag in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt D. Coronabeihilfe gem. § 3 Nr. 11a EStG.“
- II) Die Änderungen unter I) Ziffern 5. b) und 6. treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffern 3., 5. a) und c) treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffern 2. und 4. treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter I) Ziffer 1. tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 20. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 21

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022 – Übernahme Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst, Teil 2 –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2022 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 9, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil B Abschnitt V. wird wie folgt geändert:

aa) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 2

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.^{57)59)“}

bb) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.^{57)59)“}

cc) Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.^{57)58)59)“}

dd) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „57)“ durch die Angabe „57)57a)57b)“ ersetzt.

ee) Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.

bbb) In der neuen Fallgruppe 1 wird die Angabe „57)59)61)“ durch die Angabe „57)57a)59)61)“ ersetzt.

ccc) Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten.^{57)57a)“}

ff) Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:

aaa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

bbb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

ccc) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

gg) Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

bbb) In der Fallgruppe 2 wird nach der nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

- ccc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ angefügt.
- ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „64)“ durch die Angabe „57a)64)“ ersetzt.
- eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- hh) In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „60)64)“ durch die Angabe „57a)60)64)“ ersetzt.
- ii) Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
 - bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- jj) Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
 - bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
 - ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)“ durch die Angabe „57a)64)“ ersetzt.
 - ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
 - eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)60)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)66)67)“ ersetzt.
- kk) Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
 - bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
 - ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
 - ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
 - eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)66)67)“ ersetzt.
 - fff) In der Fallgruppe 6 wird die Angabe „57)60)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)65)66)67)“ ersetzt.
- ll) Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
 - bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
 - ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
 - ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
 - eee) In der Fallgruppe 8 wird die Angabe „57)60)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)65)66)67)“ ersetzt.
- mm) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
 - bbb) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
 - ccc) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)65)66)67)“ ersetzt.
- b) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Erläuterung 57) wird wie folgt gefasst:

„57) Die Mitarbeiterinnen – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.“

- bb) Nach der Erläuterung Nr. 57) werden eine neue Erläuterung 57a) und eine neue Erläuterung 57b) angefügt:

„57a) Mitarbeiterinnen, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben.“

57b) Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass die Mitarbeiterin über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem SGB IX oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Mitarbeiterinnen befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

- cc) In der Erläuterung Nummer 59) werden hinter dem Wort „Erzieherinnen“ die Wörter „oder Kinderpflegerinnen“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

- dd) Die Erläuterung Nummer 62) wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Fachlehrerin mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

- bbb) Dem Buchstaben f) werden folgende neue Buchstaben g) und h) angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

- ee) Die Erläuterung Nummer 68) zu den „schwierigen Tätigkeiten“ wird wie folgt gefasst:

„68) Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

2. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

- b) Nach § 4a werden folgende neue §§ 4b, 4c und 4d eingefügt:

„§ 4b

Überleitung in Anhang 2 zu dieser Anlage zum 1. Januar 2023

(1) Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4a Abs. 5 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 4a Abs. 5 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu dieser Anlage geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage 5 zur KAVO erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu dieser Anlage schriftlich beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a, in die sie nach dem Teil B

Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind. Bei Mitarbeiterinnen nach Satz 1 wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen am 31. Dezember 2022 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 31. Dezember 2022 ggf. zustehenden Garantiebetrags und einer am 31. Dezember 2022 zustehenden Besitzstandszulage nach § 6 Anlage 27 KAVO besteht. Diese Mitarbeiterinnen werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Zum 1. Januar 2027 steigen diese Mitarbeiterinnen in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 4. Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe derjenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen vor dem 1. Januar 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 1 Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 1 Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung. Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vmhundertsatz.

§ 4c

Höhergruppierung auf Antrag

Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 20 KAVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 20 KAVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 1 Abs. 6 Satz 2 entspricht. Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vmhundertsatz.

§ 4d

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit und weitere Regelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 4, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vornhundertssatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00“

II) Die Änderungen unter I) Ziffern 1 und 2b treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffer 2a treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 22

Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

A. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 28. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in Vergütungsgruppe 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen übernommen. Er beträgt 120 EURO.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

B. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 28. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 23**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den

Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen

dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. 5Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. 6Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) 1Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). 2Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. 3Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. 4Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. 5Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. 6Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. 7Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. 8Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. 9Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. 10Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

- a) 1Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. 2Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. 3Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.
- b) 1Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33
 1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
 2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

2Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

- c) 1Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. 2Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

1Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. 2Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro
- b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro
- c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro.

3Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. 4Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. 5Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. 6Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 - 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften/Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden^{144,145,146,147,148,149,150}“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden^{144,145,146,147,148,149,150}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148,149,150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z. B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab

1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

145 „Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. „Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. „Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte 151“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

„1 Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. 2 Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. 3 Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. 4 Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:
1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
 2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
 3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“
 4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“
- II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
- „(12) Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat
- bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
- bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
- bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
- bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft
- sowie
- bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
- bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
- bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und
- bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. § 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“
- III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
- „2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“
- IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
- „(4) Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“
- V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“
- VI. Inkrafttreten
- Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 24

Aufhebung der Zentralen Stelle und ihrer Kommission im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung

Die in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer Fassung vom 27. April 2015 nach Art. 5 Absatz 4 (GrdO) eingerichtete „Zentrale Stelle“ und die zu ihrer Unterstützung eingerichtete „Kommission“ (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 183, S. 247) werden aufgehoben und deren Mitglieder von ihren Aufgaben mit sofortiger Wirkung entbunden.

Aachen, 20. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 25

Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen hat folgende Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen beschlossen:

1. Übersteigt die nach derzeitigem Hebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) tariflich festgesetzte Kirchensteuer 4 % des nach § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG ermittelten zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag abzüglich der Verwaltungsgebühr des Finanzamtes (Stand 1.1.2021: 3%) erlassen.
Die Berechnung der Kappung erfolgt,
 - bei Einzelveranlagung, auf Grundlage des zu versteuernden Einkommens des Kirchenmitglieds.
 - bei konfessionsgleicher Zusammenveranlagung, auf Grundlage des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens.
 - bei konfessionsverschiedener Zusammenveranlagung, auf Grundlage des nach den allgemeinen Regeln der Halbteilung ermittelten zu versteuernden Einkommens des jeweiligen Kirchenmitglieds.
 - bei glaubensverschiedener Zusammenveranlagung, auf Grundlage des Anteils des Kirchenmitglieds am gemeinsamen zu versteuernden Einkommens, das sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten/Lebenspartner ergibt.
2. Die gemäß den §§ 32d und 34a Abs. 4 EStG (Nachversteuerungsbetrag) ermittelte römisch-katholische Kirchensteuer bleibt außer Ansatz.
3. Die außerordentlichen Einkünfte auf der Grundlage der „Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften“ der Diözese Aachen in der jeweils gültigen Fassung sowie die darauf entfallende römisch-katholische Kirchensteuer bleiben ebenfalls außer Ansatz.
4. Der Antrag kann nur in Textform beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist.
5. Eine Auszahlung ist erst möglich, wenn die Kirchensteuer vollständig gezahlt worden ist.

6. Die Regelung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Regelung vom 29. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 7, S. 32) außer Kraft.

Aachen, 30. Dezember 2022

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 26

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (5. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 27

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opferfütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, F. (02 41) 44 2-44 5, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, F. (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 28

Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten:innen

Am Freitag, den 25. August 2023, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten:innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abschließen, für ihren Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindereferenten:innen im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier mit Bischof Dr. Helmut Dieser beginnt um 18:00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

Nr. 29

Sammlungen und Kollekten der Caritas 2023

In unruhigen Zeiten ist es wichtig, dass die Kirche und ihre Caritas nahe bei den Menschen bleiben. Denn die Herausforderungen, denen sich Menschen gegenübersehen, sind gewaltig. Denken wir nur an die Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges oder an die unumgänglichen Veränderungen in unserem Alltag, die mit den Folgen des Klimawandels einhergehen. Dass die Caritas bei all diesen Veränderungen vor allem die Menschen am Rande im Blick hat, ist selbstverständlich. Daher macht sie sich mit ihrer Caritas-Kampagne 2023 „Für Klimaschutz, der allen nutzt.“ für sozial gerechten Klimaschutz stark. Die Kampagne hat der Deutschen Caritasverband jetzt vorgestellt.

Die Caritas-Arbeit in den Gemeinden vor Ort muss auf vielfältige Not reagieren. Daher gibt es alljährlich Kollekten für die Caritas-Arbeit vor Ort sowie die Sammelaktionen von Caritas und Diakonie in Nordrhein-Westfalen. Der Erlös aller Sammlungen und Kollekten bleibt zu 100 Prozent zur Verwendung für die Caritasarbeit vor Ort.

Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Termine im Jahr 2023 vor, zu denen für die Caritas-Arbeit vor Ort Kollekten oder Sammelaktionen vorgesehen sind.

Termine 2023

- Frühjahrskollekte an einem kollektfreien Sonntag im Zeitraum bis Ende März
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 27. Mai bis 17. Juni 2023
- Kollekte zum Caritas Sonntag am 17. September 2023
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 18. November bis 9. Dezember 2023

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kollekten der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie – stets einige Wochen vor den Kollekten- und Sammlungsterminen – auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de/sammlungen.

Für Rückfragen steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Christian Heidrich unter der

F. (02 4)14 31 22 7 E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de zur Verfügung

Sonstige Verlautbarungen**Nr. 30****Siegel der Katholischen Pfarrei St. Pankratius in Linnich-Ederen**

1. Ungültigkeitserklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Pankratius in Linnich-Ederen



wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Pfarrei St. Pankratius in Linnich-Ederen



genehmigt am 3. Januar 2023, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 4. Januar 2023

L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Kirchliche Nachrichten

Nr. 31 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|-------------------|---|
| 10. November 2022 | Pfarrer Dr. Dennis Rokitta von seinen Aufgaben als Kaplan der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit Wirkung zum 31. Dezember 2022; |
| 8. Dezember 2022 | Weihbischof em. Domkapitular Dr. Johannes Bündgens, von seinen Ämtern als Bischofsvikar für die Partnerschaft des Bistums Aachen mit der Kirche in Kolumbien, als Bischofsvikar für das Caritaswesen im Bistum Aachen, als Erster Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V. sowie als Mitglied im „Kuratorium für die Fortbildung der Priester“, gleichzeitig erlöschen alle Ämter und Dienste, die mit diesen Ämtern von Rechts wegen verbunden sind; |
| 8. Dezember 2022 | Domkapitular Regionalvikar Hannokarl Weishaupt, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Ämter, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Baesweiler, und als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung zum 31. Dezember 2022. |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- | | |
|-------------------|--|
| 10. November 2022 | Pfarrer Dr. Dennis Rokitta zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Baesweiler, Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2023; |
| 8. Dezember 2022 | Pfarrer Hans-Peter Hawinkels, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Ämter zum priesterlichen Mitarbeiter für die Region Eifel, rückwirkend zum 1. Juni 2022; |

15. Dezember 2022 Monsignore Pfarrer Dr. Stefan Dückers, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Dienste zum priesterlichen Mitarbeiter in der Region Aachen-Stadt, mit Wirkung vom 1. Januar 2023;
16. Dezember 2022 Pfarrer Klaus Hurtz, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, und St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, sowie zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Januar 2023;
21. Dezember 2022 Domkapitular Propst Markus Bruns zum Regionalvikar der Region Heinsberg und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Pfarrer Ulrich Clancett zum Regionalvikar der Region Mönchengladbach und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Monsignore Pfarrer Norbert Glasmacher zum Regionalvikar der Region Düren und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Pfarrer Frank Hendriks zum Regionalvikar der Region Aachen-Stadt und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Pfarrer P. Wieslaw Kaczor SDS zum Regionalvikar der Region Eifel und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Vizeoffizial Pfarrer Jan Nienkerke zum Regionalvikar der Region Kempen-Viersen und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Pfarrer Dr. Thorsten Obst zum Regionalvikar der Region Krefeld und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Domkapitular Hannokarl Weishaupt zum Regionalvikar der Region Aachen-Land und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

22. Dezember 2022 Diakon Stephan Lütgemeier, unter Beibehaltung seines Auftrags als Diakon im Hauptberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt, seinen Auftrag als Pastoraler Mitarbeiter im Regionalteam der Region Heinsberg, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
22. Dezember 2022 Pater Sylvanus Njurum SMMM seinen Auftrag als Priesterlicher Mitarbeiter an St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, St. Johann Baptist, Stolberg-Vicht, St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, St. Markus, Stolberg-Mausbach, St. Josef, Stolberg-Werth, Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd, befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Unser Heiliger Vater, Papst Franziskus, hat am:

4. November 2022 das Rücktrittsgesuch von Weihbischof Dr. Johannes Bündgens angenommen, mit Wirkung vom 8. November 2022.

Es wurden eingesetzt zum:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Januar 2023 | Gemeindereferentin Julia Klütsch, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, als Geistliche Leiterin der Katholischen Landjugendbewegung – KLJB, Diözesanverband Aachen; |
| 1. Januar 2023 | Gemeindereferentin Monika Mann-Kirwan, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, als Mitarbeiterin in der Innovationsplattform im Bistum Aachen; |
| 1. Januar 2023 | Pastoralreferentin Alice Toporowsky, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinen Hl. Hermann-Josef Steinfeld, als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach-Nideggen. |

Es wurden versetzt zum:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Januar 2023 | Pastoralreferentin Annette Diesler, bisher tätig als Geistliche Leiterin der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd Diözesanverband Aachen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Kirchliche Organisationsberaterin, als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam in die Region Mönchengladbach, befristet bis zum 31. Dezember 2027; |
| 1. Januar 2023 | Pastoralreferent Norbert Franzen, bisher tätig als Pastoraler Mitarbeiter im Regionalteam der Region Aachen-Land, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pastoralreferent in den drei Gemeinschaften der Gemeinden Eschweiler-Nord, Eschweiler-Mitte und Eschweiler-Süd, als Pastoralreferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest; |
| 1. Januar 2023 | Pastoralreferentin Dr. Annette Jantzen, bisher tätig als Pastoralreferentin im Katholischen Hochschulzentrum QuellPunkt am Campus Melaten in Aachen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Frauenseelsorgerin in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam in die Region Aachen-Land, befristet bis zum 31. Dezember 2027; |
| 1. Januar 2023 | Gemeindereferent Michael Loogen, bisher tätig als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, als Gemeindereferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist, Jülich; |
| 1. Januar 2023 | Pastoralreferent Dr. Florian Sobetzko, bisher tätig als Geistlicher Verbandsleiter der KSJ (Kath. Studierende Jugend) im Bistum Aachen und als Mitarbeiter in der Innovationsplattform im Bistum Aachen, als Pastoralreferent in das Katholische Hochschulzentrum QuellPunkt am Campus Melaten in Aachen. |

Es wurden verlängert am:

- | | |
|------------------|--|
| 8. Dezember 2022 | Pastoralreferentin Maria Buttermann, unter Beibehaltung ihrer weiteren Aufgaben, ihr Auftrag als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam der Region Düren, befristet bis zum 31. Dezember 2027; |
| 8. Dezember 2022 | Pastoralreferentin Katrin Hohmann ihr Auftrag als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam der Region Aachen-Stadt, befristet bis zum 31. Dezember 2027; |
| 8. Dezember 2022 | Pastoralreferent Harald Hüller, unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben, sein Auftrag als Pastoraler Mitarbeiter im Regionalteam der Region Kempen-Viersen, befristet bis zum 31. Dezember 2027; |
| 8. Dezember 2022 | Pastoralreferent Georg Nilles, unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben, sein Auftrag als Pastoraler Mitarbeiter im Regionalteam der Region Eifel, befristet bis zum 31. Dezember 2027; |
| 8. Dezember 2022 | Pastoralreferentin Elisabeth Vratz, unter Beibehaltung ihrer weiteren Aufgaben, ihr Auftrag als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam der Region Krefeld, befristet bis zum 31. Dezember 2027; |

15. Dezember 2022 Gemeindereferentin Susanne Krüttgen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord, ihre Aufgaben als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Düren und im St. Augustinus-Krankenhaus Düren-Lendersdorf, befristet bis zum 31. März 2024.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

12. Dezember 2022 Frau Marlies Zinnen, bis zu ihrem Renteneintritt im Juli 2009 als Gemeindereferentin an Herz Jesu, Aachen, und St. Michael, Aachen-Burtscheid, tätig;

19. Dezember 2022 Pfarrer Paul Jansen, bis zuletzt tätig als Pfarrer der Pfarrei St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest, als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchenge-meindeverbandes Krefeld-Nordwest sowie als gewähltes Mitglied des Diö-zesanpriesterrates;

30. Dezember 2022 Pfarrer i. R. Bernhard Gregor Frohn, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Gregor von Burtscheid, Aachen-Burtscheid;

9. Januar 2023 Pfarrer i. R. Johannes Palmen, zuletzt wohnhaft in Warstein-Niederbergheim.

Nr. 32 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 01.12.22 in St. Mariä Himmelfahrt, 14; am 02.12.22 in St. Severin, Weisweiler, 16; am 03.12.22 in St. Cäcilia, Nothberg, 22; am 03.12.22 in St. Dionysius, Krefeld, 35; am 04.12.22 in St. Martinus, Aldenhoven (für Schülerinnen und Schüler von Haus Overbach), 46; am 06.12.22 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, 9; am 12.12.22 in St. Gereon, Vettweiß, 14; am 13.12.22 in St. Heribert, Eschweiler über Feld/Nörvenich, 14; am 16.12.22 in St. Gangolf, Heinsberg, 10; am 17.12.22 in Johannes d. Täufer, Waldfeucht-Haaren, 28; am 18.12.22 in St. Hubertus, Heinsberg-Kirchhoven, 35; am 19.12.22 in St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, 20; am 20.12.22 in St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, 9; insgesamt 272 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Hannokarl Weishaupt das Sakrament der Firmung am 11.12.2022 in St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, insgesamt 20 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



105

Nr. 3, 93. Jahrgang

Aachen, 1. März 2023

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 33 – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)..... 106

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 34 – Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2023..... 106

Nr. 35 – Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)..... 108

Nr. 36 – Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)..... 110

Nr. 37 – Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds)..... 119

Nr. 38 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V..... 121

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 39 – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn..... 127

Nr. 40 – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023..... 128

Nr. 41 – Chrisammesse in der Karwoche..... 129

Nr. 42 – Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2023..... 129

Nr. 43 – Kirchliches Handbuch XLII..... 130

Kirchliche Nachrichten

Nr. 44 – Personalchronik..... 130

Nr. 45 – Pontifikalhandlungen..... 131

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**Nr. 33****Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land
(Palmsonntagskollekte 2023)**

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 2. April 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen**Nr. 34****Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2023**

Erster Fastensonntag Lesejahr A, 26. Februar 2023

Erste Lesung: Gen 2, 7-9; 3, 1-7. [Zweite Lesung: Röm 5, 12-19 oder Kurzfassung: Röm 5, 12.17-19].

Evangelium: Mt 4, 1-11.

Schwestern und Brüder im Bistum Aachen,

die Heilige Schrift erzählt uns heute vom Sündenfall Adams und Evas im Paradies. Die ersten Menschen bestehen eine ganz entscheidende Versuchung nicht. Zwei besondere Bäume gibt es da: den Baum des Lebens und den Baum der Erkenntnis von Gut und Böse. Von beiden geht eine Versuchung aus. Vom ersten essen

würde bedeuten: in dieser Welt irdisch unsterblich werden. Vom zweiten essen würde bedeuten: selber alles durchschauen und gut und böse ganz auf die eigene Kappe nehmen und dabei meinen, zu werden wie Gott.

Die Gefahr ist deshalb so groß, weil der Mensch damit immer einer großen Täuschung aufsitzt: wir sind ja nicht Gott, sondern seine Geschöpfe! Wir können nicht, was er kann! Wer Gut und Böse kennen will wie Gott, sprengt und zerstört sein eigenes immer begrenztes Fassungsvermögen. Das bleibt nicht ohne Folgen. Wer diesen Versuchungen erliegt, gerät in den blanken Horror. Denn die Versprechungen, die damit einhergehen, stimmen im Letzten einfach nicht. Bitterste, ja tödliche Enttäuschungen sind damit vorprogrammiert.

„Davon dürft ihr nicht essen und daran dürft ihr nicht rühren, sonst werdet ihr sterben“, sagt Gott deshalb zu uns Menschen schon ganz am Anfang der Menschheitsgeschichte.

Die Heilige Schrift erzählt uns, dass es doch geschehen ist und dauernd geschieht. Deshalb ist das Paradies auf Erden unwiderruflich verloren gegangen. Dabei fällt auf, dass eigens hervorgehoben wird, wo genau die beiden Bäume stehen: nicht etwa irgendwo am Rande des wunderschönen Paradiesgartens, sondern ausgerechnet genau in der Mitte.

Warum denn das? Warum nicht versteckt, irgendwo am Rande, wo man vielleicht ganz selten mal hingelangt, warum gerade da, wo jeder Mensch unweigerlich dran vorbeikommen muss?

Damit wird deutlich: Es geht wirklich um alles oder nichts. Menschsein, das eigene Leben in die Hand nehmen, die Welt zielvoll gestalten und im eigenen Leben als Einzelne und als Menschheit insgesamt etwas Sinnvolles erreichen wollen, genau darin spielt es sich ab. Mittendrin im Lebensentwurf, im Menschenbild, im Weltbild, im Kirchesein, mitten in dem also, wo es uns um Alles geht, wo wir spüren, was das Wichtigste, Höchste, ja Heiligste ist, um Ich und um Wir und überhaupt um Menschen zu sein: darin lauert seitdem die Versuchung und – mit ihr gepaart – die tödliche Lüge und die Neigung, ihr zu glauben!

Geben wir uns das Leben selbst? Wird im Verlauf des irdischen Lebens schon alles vom Konto abgehoben, was Sinn und Geist und Ziel in dieser Welt ist? Oder leben wir schon jetzt dauernd von den Überweisungen Gottes, um einmal alles von ihm zu erben als Kinder Gottes? Sind wir wirklich dazu verdammt, uns ausschließlich auf das rein menschliche Navi zu verlassen, wenn es um richtig oder falsch geht, um gut oder böse? Oder finden wir von Gott her die Orientierung und den Mut, nicht alles zu tun, was wir tun könnten, oder endlich das anzupacken, was wir sonst nie oder zu spät getan hätten? Gott will niemals, dass wir zugrunde gehen! Doch es kommt entscheidend darauf an, ihm das zu glauben, damit wir der Schlange nicht auf den Leim gehen, die dreist behauptet, Gott sei es, der uns betrügen will.

Liebe Schwestern und Brüder, es muss uns nicht wundern, dass die Versuchungen mitten im Leben, sozusagen am Nerv des Lebens selbst, an uns herantreten. Und deshalb muss es uns auch nicht verwundern, dass genau das auch von Jesus erzählt wird. Denn Jesus, der Sohn Gottes, steht in der Mitte der ganzen Heiligen Schrift und in der Mitte des ganzen Glaubens an Gott. An ihm wird nicht irgendeine Versuchung real, sondern jede, die uns Menschen je befallen kann: „Wenn du Gottes Sohn bist“, mit dieser Spitze zielt der Satan genau in diese Mitte, um die es in allem geht. Kann Jesus uns alle, von Adam und Eva angefangen bis zum letzten Menschen, der je geboren werden wird, in sich hineinnehmen und unsere Situation entscheidend verändern, oder kommt auch er zu Fall? Bleibt er bei seinem Mut und seiner Gewissheit, dass Gott ihn gesandt hat, um jeden Horror, jede todbringende Lüge und Gewalt der Menschheitsgeschichte von innen aufzubrechen, oder verzweifelt er daran?

Kann er also der Erlöser sein oder werden die betrügerische Unvernunft und die süße Lust, belogen zu werden, auch ihn heillos begraben?

Jesus muss sich der ganzen Lügenmaschinerie des Satans aussetzen, um die letzten Tiefen seines göttlichen Auftrages anzunehmen. Und Gott selbst hat ihn auf diesen Weg gesandt! Schon am Anfang seines öffentlichen Wirkens erfolgt dieser ungeschmälerte Auftakt und Vorgeschmack des Dramas, um das es zwischen Gott und Mensch und Jesus in der Mitte wirklich geht. Endgültig durchgespielt und ein für alle Mal entschieden wird das Drama am Ende seines irdischen Weges im Angstschweiß im Ölberggarten Getsemani und in der äußersten geistlichen Dunkelheit auf dem Hügel Golgota – im Kreuz und im Grab –, wo nichts von Gott mehr auffindbar sein wird. Erst die Auferstehung des Herrn am Dritten Tag zeigt, dass er gerade so unser aller Erlöser wurde.

Liebe Schwestern und Brüder, diese österliche Bußzeit soll uns dazu bringen, neu ernst zu machen mit unserem christlichen Glauben!

Die Versuchungen treten ja auch an uns heran – mitten in dem, was im eigenen Leben in der Mitte steht und unaufgebbbar ist. Ich bitte Sie zu Beginn der Bußzeit: Schauen Sie genauer hin. Wo bin ich in dem, was mir wichtig, ja heilig ist, angefochten? Wo liebäugle ich mit der Gefahr, süß betrogen zu werden, dem schönen Schein auf den Leim zu gehen?

Suchen Sie genau darin Gottes Nähe und Jesu Gnade, indem Sie immer neu darüber beten! Auch eine Beichte in genau diesen ganz persönlichen Dingen kann Ihnen eine tiefe Erfahrung von Befreiung und Trost schenken, um das Osterfest tief innig mitzufeiern.

Ich möchte zum Schluss von den Versuchungen sprechen, die sich zurzeit mitten in unserer Kirche sehr schmerzhaft und anstrengend abspielen: der ganze Streit um den Synodalen Weg in Deutschland und um die Themen, die da behandelt werden. Auch darin sind die Gefahren echt und ganz nah, nur aus eigenen Stücken wissen zu wollen, was gut und böse ist. Und alle, die im Synodalen Weg darum ringen, müssen diese Versuchungen ernst nehmen und bestehen, sowohl diejenigen, die unbedingt Reformen und Veränderungen herbeiführen wollen, als auch diejenigen, die mahnen und bremsen und Veränderungen verhindern wollen.

Auch hier geht es um die Mitte: um die Mitte der Kirche und um die Mitte des Menschenbildes: Ist und bleibt die Kirche das Werk des Heiligen Geistes und Gott führt sie sicher durch die Zeiten – oder gerät sie ganz und gar in unsere Hände und wir machen am liebsten selber das Beste daraus? Darf der Mensch sich als Geschöpf Gottes so annehmen, wie ein jeder von uns sich im persönlichen Leben vorfindet – auch in der eigenen sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität, – oder entwerfen wir uns selbst und fangen an, uns irgendetwas an- oder abzutrainieren, um endlich richtig zu sein?

Wie kann die Kirche allen Menschen in ihrer Vielfalt das Evangelium so verkünden, dass sie Jesus erkennen als ihren Erlöser und ihm nachfolgen können, weil allein seine Gnade sie heilig macht?

Je tiefer wir über all das nachdenken, desto mehr müssen wir geistlich sein: Nur der Heilige Geist kann uns in diesen Fragen die richtigen Antworten aufmachen und uns tiefer hineinführen in die Freude und die Schönheit des Evangeliums. Aber immer lauern zugleich auch die Ungeduld und die Hoffnungslosigkeiten und die Aggressionen und die Intrigen: Ich weiß es doch schon längst, du liegst falsch! Wir retten die Kirche, ihr zerstört sie! Wir folgen der Bibel und der Tradition, ihr verrätet sie! Wo immer wir uns so gegenseitig ausgrenzen, hat die Schlange schon wieder leichtes Spiel mit uns. Ich bitte Sie alle deshalb um zweierlei: erstens um das helfende Gebet für die Gläubigen und die Bischöfe, die beim Synodalen Weg um all diese Fragen ringen; genauso um das Gebet für unseren Papst Franziskus, der für uns alle das Zeichen und der Fels der Einheit der Kirche ist, die niemand schwächen darf und will!

Und ich bitte Sie zweitens um das Vertrauen, dass die Entscheidungen des Synodalen Weges geistlich zustande kommen und wirken werden, also auch dann, wenn etwas nicht reif wird und aufgeschoben werden muss, genauso wie wenn eine Entscheidung angenommen wird und Veränderungen herbeiführen soll. Die Kirche darf nicht stehen bleiben, aber sie darf auch nicht unter Druck und Zwang geraten und sich dabei spalten in Gewinner und Verlierer. Gott führt die ganze Kirche in allen Gläubigen bis zum Papst und den Bischöfen. Das erhoffen und erbitten wir, und dieses Zeichen möchten wir in dieser hoch aufgewühlten Zeit wieder erleben und feiern: dass wir eine Kirche sind in aller Verschiedenheit und alle gemeinsam als Kinder des himmlischen Vaters daran glauben, dass die Gnade Christi uns in den brennenden Fragen von heute die Orientierung und Gewissheit stiftet, die uns heilig werden lässt.

Dazu segne Sie alle der dreifaltige Gott,

der Vater + und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Ihr Bischof

+ Helmut

Nr. 35

Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2021, Nr. 1, S. 2) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 26. April 2021 und am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:
„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“

- 1.1 In Abschnitt 4c (4) wird folgender Satz - nach Satz 2 - eingefügt:
„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“
2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Folgender Satz wird angefügt:
„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“
3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.
Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.
Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.
Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.
Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.
(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Für das Bistum Aachen

Aachen, 13. Februar 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 36 Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG)

Artikel 1 Gremienbezeichnung

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 7. S. 14) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

Artikel 2 Fortgeltung der Beschlüsse

1Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. 2Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

Artikel 3 Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüsse

- (1) Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.
- (2) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

Artikel 4 Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 7, S. 14), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.
Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
„(2) Sie wird gebildet aus Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
(3) 1Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. 2Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
(4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“
3. Der bisherige § 2 entfällt.
4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
 2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
 3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) „Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. „Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.“
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“
5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:
- „§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses
- Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:
1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
 2. Koordinierung der Positionen,
 3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
 4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
 5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
 6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
 7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
 8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“
6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:
- „§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
- (1) „Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. „Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. „Das Nähere regelt § 5.
- (2) „Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:
- Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
 - Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
 - Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
 - Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Officialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder

- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

2Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. 3In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. 4Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. 5Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

(3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/Vertreterinnen.

(4) 1Wird neben den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/Vertreterinnen zu erhöhen. 2Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. 3Als Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. 4Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. 5Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.

(5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.

(7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

(8) 1Scheidet ein Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). 2Scheiden mehrere Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. 3Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. 4Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. 5Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. 6§10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. 7Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. 8Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. 9Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“

7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Entsandte Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften

(1) 1Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. 2Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. 3Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. 4Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. 5Die Kontaktdaten der Vertreter/Vertreterinnen sind mitzuteilen.

(2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.

(3) 1Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. 2Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/die Sprecherin der Dienstnehmerseite

nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des Sprechers/der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁵Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁶Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. ⁷Die endgültige Benennung aller Vertreter/Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

(4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.

(6) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Sprecher/Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.

(8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

(1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Vertreter/Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) ¹Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/eine Vertreterin des

- Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
- des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
- der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
- des Katholischen Büros in Berlin.

²Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. ³Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

(3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

(1) ¹Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/die Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen

Kommission auf sich vereinigt. 4Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. 5Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

(3) 1Der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. 2Der/die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“

10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.

(2) 1Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. 2Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.

(3) 1Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. 2In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. 3Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. 4Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“

11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) 1Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. 2Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) 1Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. 2Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. 3Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) 1Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. 2Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. 3Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. 4Hat die Amtszeit des/der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.

(2) Die Geschäftsführung lädt ein

a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):

- wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
- wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
- wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
- 1wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. 2Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. 3Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. 4Nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die

Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. 5Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.

- wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.

(3) 1Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. 2Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. 3Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.

(4) 1Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Unter den Anwesenden muss sich der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden. 3Die Sitzungen sind nicht öffentlich. 4Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. 5Im Einvernehmen zwischen dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. 6Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.

(7) 1Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. 2Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

(8) 1In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. 2Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. 3Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(9) 1Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. 2Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.

(10) 1Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. 2Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. 3Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“

13. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

(1) 1Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. 2Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. 3Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. 4Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.

(2) 1Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. 2Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. 3Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.

(3) 1Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3 - 7 und 9 - 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervorteiler anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. 2Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“

14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Online- und Hybridversammlungen

(1) 1Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. 2Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.

(2) Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.

(3) ¹Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. ²Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. ³Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.

(4) ¹Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) ¹Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. ²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.

(6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. ²Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.

(2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-)Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. ²Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.

(4) ¹Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. ²Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. ³Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. ⁴Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.

(5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(6) ¹Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. ²Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

(7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

(8) ¹Eine am 1. Januar 1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. ²Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzern“ jeweils durch „Beisitzer/Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kennt-

nisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.

(2) Für Beisitzer/Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) ¹Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. ²Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/keine Vorsitzende, ist nur der/die andere Vorsitzender/Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.

(2) Jeder Beisitzer/jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Jeweils drei Beisitzer/Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.

(4) Die Abwahl eines/einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.

(5) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird durch „§ 2 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/welche unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.

(3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

(4) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/keine solche nach § 18 gewählt ist.

(5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

(6) ¹Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitender/leitende Vorsitzender/Vorsitzende. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende

festzustellen. ³Scheidet einer/eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“

21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) ¹Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁶Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.“

22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“

23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 und wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. ³Die Teilnahme ist auf einen Berater/eine Beraterin pro Seite beschränkt.“

24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Kosten

(1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

(2) ¹Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. ²Für die entsandten Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.

(3) ¹Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. ⁴Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“

25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. Januar 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 37 Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds)

Präambel

In Sorge um das Leben und Wirken von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens (im Folgenden: Ordensgemeinschaften) im Bistum Aachen und damit diese auch künftig ihre vielfältigen Apostolate verwirklichen können, wird diese Ordnung gegeben.

1. Zielsetzung und Grundlagen

Um Ordensgemeinschaften im Bistum Aachen bei notwendigen Maßnahmen und zu ihrer Existenzsicherung finanziell zu unterstützen, wenn sie allein dazu nicht in der Lage sind, richtet das Bistum Aachen einen diözesanen Fonds (im Folgenden: Ordensfonds) ein. Dieser wird aus dem Budget des Bistums mit Kirchensteuermitteln jährlich in Höhe von 500.000,- Euro gespeist. Falls der tatsächliche Bedarf höher ist, soll geprüft werden, ob die Möglichkeit eines höheren Zuflusses aus dem Budget des Bistums besteht. In einem Kalenderjahr nicht verwendete Mittel bleiben dem Ordensfonds zur Verausgabung in folgenden Kalenderjahren erhalten.

2. Antragsteller

Antragsteller können Ordensgemeinschaften sein, die ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung in der Diözese Aachen haben.

3. Vergabekriterien

3.1 Die finanzielle Unterstützung ist maßnahmenorientiert. Sie erfolgt, wenn

- die Durchführung der Maßnahme zur Abwendung einer Notlage erforderlich ist,
- eigene Mittel der Ordensgemeinschaft und Drittmittel nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen,
- die Maßnahme ohne eine finanzielle Unterstützung des Bistums nicht durchgeführt werden kann und
- die beantragte Unterstützung mindestens 1.000,- EUR beträgt.

3.2 Priorität haben Maßnahmen, die der Existenzsicherung oder der Substanzerhaltung von Wohngebäuden und Altersruhesitzen dienen. Unterstützt werden vorrangig monastische Ordensgemeinschaften. Eine finanzielle Unterstützung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller Eigentümer des zu fördernden Objekts ist oder ein noch mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über das Objekt nachweisen kann.

4. Antragstellung

- 4.1 Anträge auf finanzielle Unterstützung für Maßnahmen sind durch die Leitung der Ordensgemeinschaft schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat, z.H. des Ordensreferenten, Klosterplatz 7, 52062 Aachen zu richten.
- 4.2 Im Antrag ist die Maßnahme zu beschreiben, die Notwendigkeit darzustellen und der Finanzbedarf unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans detailliert zu beziffern. Der Eigenanteil des Antragstellers sowie Drittmittel sind auszuweisen. Antragsteller müssen selbst prüfen, ob ein Rechtsanspruch auf anderweitige Finanzierung besteht.
- 4.3 Mit der Antragstellung erklärt sich die Ordensgemeinschaft zugleich mit den Modalitäten und Auflagen, die aus dieser Ordnung erwachsen, einverstanden.

5. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

- 5.1 Die Mittelvergabe erfolgt, falls der Generalvikar sich in einem Einzelfall diese Aufgabe nicht vorbehält, über einen Vergabeausschuss, der seine Entscheidungen einvernehmlich trifft.
- 5.2 Ihm gehören an:
- der Bischofsvikar für das Ordenswesen,
 - der Ordensreferent,
 - der Leiter der Abt. 2.2 Verwaltung.
- 5.3 Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:
- Feststellung der noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Ordensfonds,
 - Prüfung und Bewertung der Förderungsfähigkeit der Anträge,
 - Entscheidung über den Antrag und Festlegung der Höhe der finanziellen Unterstützung,
 - Entgegennahme der Verwendungsnachweise,
 - Beschluss über Rückforderungen von Unterstützungen.

6. Bearbeitungs- und Vergabeverfahren

- 6.1 Anträge werden in der Abt. 2.2 durch das Ordensbüro bearbeitet. Dort werden erforderliche Stellungnahmen bei den Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats eingeholt und eventuell erforderliche Klärungen mit der antragstellenden Ordensgemeinschaft vorgenommen.
- 6.2 Erforderlichenfalls sind durch die Ordensgemeinschaft ergänzende Unterlagen einzureichen.
- 6.3 Liegen die erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen vor, trifft der Vergabeausschuss die Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen finanziellen Unterstützung. Über finanzielle Unterstützungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro entscheidet der Ordensreferent.
- 6.4 Voraussetzung für die Bewilligung einer finanziellen Unterstützung ist, dass die erforderlichen Finanzmittel im Ordensfonds vorhanden sind.
- 6.5 Über die Entscheidung des Vergabeausschusses bzw. des Ordensreferenten wird die Ordensgemeinschaft umgehend informiert.
- 6.6 Eine verbindliche Bewilligung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheids an die Ordensgemeinschaft durch den Ordensreferenten. Darin werden die Höhe der bewilligten Mittel, der Zeitpunkt der Auszahlung(en) sowie die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen schriftlich mitgeteilt.
- 6.7 Der Baubeginn muss spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen, ansonsten verfällt die Zuschusszusage und eine neue Antragstellung ist erforderlich.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Die sachgerechte Verwendung der bewilligten Mittel muss durch die Ordensgemeinschaft schriftlich nachgewiesen werden.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Er umfasst:
- die differenzierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
 - Kopien der Ausgabe- und Einnahmebelege,
 - einen Sachbericht.
- 7.3 Bewilligte Mittel sind - ggf. anteilig - zurückzuzahlen
- bei Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan (z. B. Minderausgaben, Reduzierung von Eigenmitteln),
 - bei maßnahmenfremder Verwendung.

8. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt ab dem 1. Januar 2023 und ist zunächst auf den 31. Dezember 2024 befristet.

Aachen, 8. Dezember 2022
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 38

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

- I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“
- III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
 1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:
„S 2
Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“
 2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:
„S 3
Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“
 3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:
„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“
 4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b) Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.
 - c) Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:
„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“
 - d) Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:
„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“
 - e) Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:
„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22}“
 - f) Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:
„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen²⁰“
 - g) In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“

- IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder“ eingefügt.
2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe f wie folgt gefasst:
„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“
 - b) Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
 - c) Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.
3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„1Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. 2Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. 3Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. 4Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. 5Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. 6Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“
4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. 1Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,

- i) schwierige Fachberatung,
 - j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
 - k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“
- 5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
- 6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:
 „14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“
- V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
 - 1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - 2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
 - a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - 3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
 „Anmerkung zu Absatz 3
 (1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet.
²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
 (2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
 (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“
- VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR
¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

1Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. 2Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. 3Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) 1Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. 2Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) 1Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. 2Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

1Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. 2Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. 3Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. 4Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologe für Radiologie, Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologie für Radiologie c) Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) 1Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. 2Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. 3Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. 4Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. 5In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. 6Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG

nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁹Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräfte in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Februar 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 39****Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn****I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsräte, der Diözesancaritasverbände und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Bernd Grewer, Direktor des Amtsgerichts Witten i. R., zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und

Herrn Dr. Peter Küpperfahrenberg, Rechtsanwalt in Essen, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Rafael Drejka, Erzbistum Paderborn,
Herrn Franz-Josef Plesker, Bistum Münster, und
Herrn Dr. Georg Souvignier, Bistum Aachen,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

Auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Ulrich Richartz, Bistum Münster,
Herrn Georg Schmitt, Erzbistum Köln, und
Herrn Ludger Witte, Bistum Münster,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Pfarrer Jan Nienkerke, Bistum Aachen,
Frau Nicole Karmann, Erzbistum Köln,
Herrn Christian Schu, Erzbistum Köln,
Herrn Ulrich Hörsting, Bistum Münster,
Herrn Marcus Baumann-Gretza, Erzbistum Paderborn, und
Herrn Detlef Müller, Erzbistum Paderborn,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat
Postfach 10 11 27
50451 Köln

oder

c/o Erzbischöfliches Offizialat
Roncalliplatz 2
50667 Köln

F. (02 21) 16 42 56 50, Fax 02 21 / 16 42 56 52, E-Mail: arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de.

Nr. 40

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 2. April 2023

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 2. April 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine

pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, F. (02 21) 99 50 65 0, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de

Nr. 41 Chrisammesse in der Karwoche

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser lädt alle Priester und Diakone zur Mitfeier der Chrisammesse mit der Weihe der heiligen Öle am Dienstag in der Karwoche, 4. April 2023, 10.00 Uhr, in den Hohen Dom zu Aachen ein. Plätze für Priester und Diakone sind im Oktogon reserviert. Chorkleidung ist erwünscht; die liturgische Farbe ist weiß. Möglichkeit zum Umkleiden besteht im Kreuzgang des Domes.

Im Anschluss an die Liturgie ist eine Zeit der Begegnung mit unserem Bischof und den Mitbrüdern in der Aula der Domsingschule vorgesehen, bei der ein kleiner Imbiss gereicht wird. Anmeldungen richten Sie bitte bis 24. März 2023 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Personal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, oder per E-Mail: ha2@bistum-aachen.de.

Auch die Messdienerinnen und Messdiener des Bistums Aachen sind herzlich dazu eingeladen an der Chrisammesse teilzunehmen. Im Anschluss an die Feier der hl. Eucharistie findet für sie ein gesondertes Programm mit Gelegenheit zur Begegnung (in den Räumlichkeiten der Armen-Schwester vom hl. Franziskus) statt. Eine Einladung mit weiteren Details zum Programm und zum Anmeldeverfahren folgt per E-Mail.

Nr. 42 Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2023

„Für Klimaschutz, der allen nutzt“

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen lobt zum fünften Mal den mit 10.000,00 EUR dotierten Teresa-Bock-Preis aus. Bewerbungen sind vom 1. März bis zum 20. Juni 2023 möglich. Die Ausschreibung steht unter dem Motto „Für Klimaschutz, der allen nutzt“ und legt den Fokus darauf, wie Klimaschutz zu sozialer Gerechtigkeit, zu Teilhabe und Chancengleichheit aller Menschen beiträgt. Die eingereichten Beiträge sollen zeigen, mit welchen Maßnahmen, Konzepten und Ansätzen - im Kleinen wie im Großen - Ursachen von Armut, soziale Ungerechtigkeit und vielfältige Notlagen bekämpft werden können. Dies können Nachhaltigkeits-, Energiespar-, Bildungs- oder Umweltprojekte sein, die auf den Zusammenhalt der Gesellschaft und Teilhabechancen des Einzelnen abzielen.

Gesucht werden Projekte und Maßnahmen, die bereits umgesetzt wurden, aktuell durchgeführt werden oder auch in Planung sind. Die Teilnehmenden vorheriger Ausschreibungen können sich erneut beteiligen. Für die Bewerbung steht bevorzugt ein Onlineformular zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Materialien wie Berichte, Fotos, Kurzvideos oder Presseartikel beizufügen, die das Engagement verdeutlichen.

Sich bewerben oder vorgeschlagen werden können Gruppen, Verbände, Personen, Schulen, Pfarreien, Initiativen (kirchliche und zivilgesellschaftliche), Unternehmen, Dienste und Einrichtungen im Bistum Aachen. Die Auswahl des Preisträgers trifft eine unabhängige Jury. Das Bewerbungsformular und weitere Hinweise sind ab dem 1. März auf der Stiftungswebsite unter www.caritasstiftung-aachen.de abrufbar. Ansprechpartnerin: Ute Schramm, Kapitelstraße 3 in 52066 Aachen, F. (0 2 41) 43 12 11, E-Mail: schramm@caritasstiftung-aachen.de.

Nr. 43 Kirchliches Handbuch XLII

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN: 978-3-8107-0366-8, zum Preis von 25,00 EUR erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 44 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- | | |
|-------------------|--|
| 22. Dezember 2022 | Pfarrer Dr. John Merit zum Pfarrvikar an St. Gangolf, Heinsberg, Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, St. Severin, Heinsberg-Karken, St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, St. Josef, Heinsberg-Laffeld, St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, St. Maria Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, St. Lambertus, Waldfeucht, St. Josef, Waldfeucht-Bocket, St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath, St. Johann Baptist, Waldfeucht-Haaren, und Herz Jesu, Waldfeucht-Obpringen, Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht, mit Wirkung vom 15. Dezember 2022, befristet bis zum 31. Dezember 2023; |
| 18. Januar 2023 | Pfarrer Dr. Dennis Rokitta zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2023. |

Es wurden versetzt zum:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Februar 2023 | Pastoralreferent Alexander Peters, bisher tätig als Pastoralreferent in der Hochschuleseelsorge am Katholischen Hochschulzentrum KSG Jülich, als Leiter in das Katholische Hochschulzentrum QuellPunkt am Campus Melaten in Aachen; |
| 1. März 2023 | Pastoralreferent Andreas Kamphausen, bisher tätig als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge in den Maria Hilf Kliniken Mönchengladbach, als Pastoralreferent in die Seelsorge der JVA Willich I. |

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

- | | |
|--------------|--|
| 1. März 2023 | Pastoralreferent Werner Conen, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen, aufgrund des Renteneintritts; |
| 1. März 2023 | Gemeindereferentin Marita Eß, bisher tätig als Geistliche Beraterin für Gemeindereferentinnen und -referenten in der Ausbildung, Berufseinführung und der dritten Bildungsphase, nach ihrer befristeten Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus; |

1. März 2023

Pastoralreferent Dr. Dieter Georg Praas, bisher tätig als Leiter des Katholischen Hochschulzentrums QuellPunkt am Campus Melaten in Aachen, für die Dauer der übertragenen Aufgaben als Fachbereichsleiter des Fachbereiches „Pastorales Personal“ in der Abteilung 2.1 Personalmanagement im Bischöflichen Generalvikariat.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

17. Januar 2023

Pfarrer i. R. Peter Kremer, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Sebastian, Würselen;

6. Februar 2023

Pfarrer i. R. Claus-Günther Bütow, zuletzt wohnhaft in Detmold.

Nr. 45 **Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 22.01.23 in der Aukirche, Monschau 45 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 14.01.23 in St. Bartholomäus, Niederkrüchten, 18; am 15.01.23 in St. Bartholomäus, Niederkrüchten, 20; am 19.01.23 in St. Andreas, Korschenbroich, 21 (davon 1 Erwachsener); am 20.01.23 in St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, 26; am 21.01.23 in St. Clemens und St. Pankratius, Inden-Langerwehe, 10; am 22.01.23 in St. Martinus, D'horn, Langerwehe, 22; insgesamt 117 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Pfarrer Alfred Schmid das Sakrament der Firmung den Schülern der Stephanusschule in Jülich am 31.01.23 in St. Franz van Sales, insgesamt 7 Firmlingen (davon 1 Erwachsener).

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



133

Nr. 4, 93. Jahrgang

Aachen, 1. April 2023

Inhalt	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 46 – Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	133
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 47 – „Mit Jesus unterwegs – in sieben Schritten zur Erstkommunion“.....	134
Nr. 48 – Solidarisch! Engagiert! Sozial! - Solidarität in der Kirchlichen Jugendarbeit 50. Fachtag Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen.....	134
Nr. 49 – Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch.....	135
Nr. 50 – Solidaritätskollekte 2023.....	136
Nr. 51 – Caritas-Sommersammlung 2023.....	136
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 52 – Personalchronik.....	137
Nr. 53 – Pontifikalhandlungen.....	138

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 46

Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

A.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 12. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 12. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. März 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 47

„Mit Jesus unterwegs – in sieben Schritten zur Erstkommunion“

Digitale Vorstellung eines biblischen Erstkommunionkurses

Das Katholische Bibelwerk hat in Zusammenarbeit mit einigen Diözesen ein Vollkonzept zur Erstkommunionkatechese entwickelt und die entsprechenden Begleitbände dazu veröffentlicht. Unter dem Titel „Mit Jesus unterwegs – in sieben Schritten zur Erstkommunion“ präsentiert es neue Materialien und eine neue Herangehensweise. Hauptmerkmal ist, dass das Konzept größtenteils auf den Sonntag als Tag der Erstkommunionvorbereitung setzt.

Die Materialien können unter folgender Adresse erworben werden:
www.bibelwerk.shop/produkte/mit-jesus-unterwegs-5002204

Eine kostenlose digitale Informationsveranstaltung über den Kurs und die Materialien ist für den 19. Juni 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr geplant. Anmeldung bitte per E-Mail an: wellmann@bibelwerk.de. Der Versand der Einwahldaten erfolgt anschließend ebenfalls per E-Mail.

Nr. 48

Solidarisch! Engagiert! Sozial! – Solidarität in der Kirchlichen Jugendarbeit **50. Fachtag Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen**

Als Kirchliche Jugendarbeit sind wir immer wieder mit gesellschaftlichen und zum Teil weltweiten Krisen, Schwierigkeiten, Situationen und Protesten konfrontiert. Aktuelle Beispiele sind der Krieg in der Ukraine, Proteste im Iran, Armutsrisiko durch Inflation und steigende Energiepreise, Klimakatastrophe, Black-Lives-Matter-Bewegung, Out-in-Church und weitere. Bei all dem ist eine Auseinandersetzung mit Solidarität von uns als Kirchliche Jugendarbeit gefordert. Es stellt sich die Frage: Wie können wir als Handelnde in der Kirchlichen Jugendarbeit Solidarität zeigen und vermitteln?

Beim Fachtag wollen wir verschiedene Perspektiven zum Thema Solidarität anbieten. Es werden Möglichkeiten vorgestellt, wie wir Solidarität zum Ausdruck bringen, der Zielgruppe vermitteln und insgesamt in der Jugendarbeit zum Thema machen können.

In einem ersten Vortrag werden wir uns mit verschiedenen Denkanstößen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu Solidarität beschäftigen. Anschließend gibt es eine Auswahl von Workshops, in denen die Möglichkeit besteht, sich mit verschiedenen Zugängen zur Vermittlung von Solidarität auseinanderzusetzen.

Der 50. Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit findet in diesem Jahr am Montag, den 8. Mai 2023 von 9.30 bis 16.30 Uhr in der Jugendbildungsstätte Rolfeberg des BDKJ Rolfebachweg 64, 52078 Aachen statt. Eine Anmeldung ist erforderlich und nur online möglich. Anmeldeschluss ist der 20. April 2023. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

Weitere Informationen und eine Anmeldeöglichkeit gibt es unter www.kja-bistum-aachen.de oder im Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit,

F (02 41) 452-217, E-Mail: Ramona.Kuck@bistum-aachen.de.

Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung der Abteilung Kinder/Jugendliche/Erwachsene im Bischöflichen Generalvikariat Aachen und des BDKJ-Diözesanverbands Aachen.

Nr. 49

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch

vom 17. – 21.07.2023 nach Kevelaer, Kleve und Xanten

„Welche Priester braucht die Kirche und wozu?“ Unter dieser Frage laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone herzlich ein zum Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein.

Beginn ist am Montag, 17. Juli 2023 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

Am Dienstag geht es nach der Fahrt zum Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

Am Mittwoch stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg nach Kleve auf dem Programm, wo Karl Leisner seit seinem sechsten Lebensjahr wohnte. In der Stiftskirche mit dem Karl-Leisner-Erinnerungsmal wird die Hl. Messe gefeiert.

Am Donnerstag führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Am Freitag, 21. Juli enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Karl Leisners Gemeinschaftssinn und seine Leidenschaft für Christus kann ein Vorbild sein für die persönliche Erneuerung und für die Erneuerung der Kirche im Dienst an den Menschen. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um geistliche Berufe und Fußwege zwischen 10 und 15 km. Für den Transfer vor Ort steht ein Bulli zur Verfügung, so dass die Teilnehmer z.B. mit der Bahn anreisen können.

Anmeldung bitte bis zum 1. Mai 2023 bei:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F.: 09747-930709,
Fax.: 09747-930715, armin.haas@bistum-wuerzburg.de

oder

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, F.: 02826-226,
scholten-c@bistum-muenster.de

Nr. 50

Solidaritätskollekte 2023

Die diesjährige Solidaritätskollekte für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen findet am Sonntag, 7. Mai 2023 und in den Vorabendgottesdiensten am Samstag, 6. Mai 2023 statt. Sie steht unter dem Thema „Halt und Hilfe. Damit jeder Mensch von seiner Arbeit leben kann“.

Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien, Verbänden und Initiativen Materialien zugestellt. Weitere Informationen und Gestaltungshilfen für Gottesdienste können von der Bistumswebsite heruntergeladen werden unter www.solidaritaetskollekte.de. Über die Website gibt es ebenfalls die Möglichkeit der Online-Spende. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Bitte überweisen Sie die Kollektengelder der Solidaritätskollekte unter Angabe des Verwendungszweckes „4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei“ auf das Konto IBAN DE41 3706 0193 1000 1000 36 an die Bistumskasse.

Ansprechpartnerin im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung 1, Abt. 1.2, Fragen der Arbeitswelt und Betriebspastoral, Kathrin Henneberger, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, E-Mail: kathrin.henneberger@bistum-aachen.de.

Nr. 51

Caritas-Sommersammlung 2023

In der Zeit vom 27. Mai bis 17. Juni 2023 findet die Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. Der Leitsatz dieser gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen lautet „Mut zur Hoffnung“.

Im vergangenen Jahr haben uns nicht nur die Auswirkungen von Corona, der Krieg in der Ukraine, sondern auch kürzlich das schwere Erdbeben in der Türkei und Syrien schwer erschüttert. Da ist es schwer, die Hoffnung und den Glauben an das Gute nicht zu verlieren. Die Hoffnung ist für Christen eine der drei Tugenden. Der Mut, immer Hoffnung zu haben, kann etwas verändern.

So bitten auch der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände darum, sich an die Seite der Menschen am Rande zu stellen und zu helfen. In den Pfarreien soll für ein aktives Mitwirken an der Sommersammlung geworben werden. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/sammlungen nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Sommersammlung 2023 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Gemeindesozialarbeiterinnen und Gemeindesozialarbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu.

Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Aachen ist Christian Heidrich, F. (02 41) 43 12 27.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 52 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Februar 2023 | Weihbischof em. Dr. Johannes Bündgens, auf seine Bitte hin, von seinem Amt als residierender Domkapitular an der hohen Domkirche zu Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 2023; |
| 3. März 2023 | Pfarrer Franz Josef van de Rieth von seiner Aufgabe als Krankenhausseelsorger am St. Josefhospital, Krefeld-Uerdingen, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost, sowie von seinem Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei Heilig Geist, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit Wirkung zum 28. Februar 2023; |
| 3. März 2023 | Pfarrer Roberto Veras da Silva von seinem Dienst als priesterlicher Mitarbeiter in der Mission für Katholiken portugiesischer Sprache im Bistum Aachen, mit Wirkung zum 28. Februar 2023. |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- | | |
|--------------|---|
| 3. März 2023 | Pfarrer Franz Josef van de Rieth, unbeschadet seines Auftrages als Seelsorger für die Berufsfeuerwehr Krefeld, zum priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarrei St. Christophorus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord, mit Wirkung vom 1. März 2023; |
| 3. März 2023 | Pfarrer Roberto Veras da Silva, unter Beibehaltung seines Dienstes als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch, zum Leiter der Missionen für die Katholiken portugiesischer Sprache im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. März 2023, befristet bis zum 31. August 2024. |

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

- | | |
|------------------|--|
| 10. Februar 2023 | Dompropst Rolf-Peter Cremer seinen Auftrag als Geistlicher Assistent des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 29. September 2022, für die Dauer der Amtszeit des Diözesanrates; |
| 10. Februar 2023 | Pfarrer Gaston Francois Bindelé Manga seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien St. Donatus, Aachen-Brand und St. Katharina, Aachen-Forst, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, sowie als priesterlicher Mitarbeiter in der Seelsorge für die frankophone afrikanische Gemeinde in Aachen, befristet bis zum 31. August 2025; |
| 10. Februar 2023 | P. Thomas Joy Blessen OIC seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Christkönig, Erkelenz, Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 29. Februar 2024; |
| 10. Februar 2023 | P. Philip David Mohan OIC seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Christkönig, Erkelenz, Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 29. Februar 2024; |
| 10. Februar 2023 | Pfarrer i. R. Günter Salentin seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 4. Februar 2024; |
| 16. Februar 2023 | Privatdozent Pfarrer Dr. habil. Dominik Heringer, seine Freistellung zur Übernahme einer Professurvertretung an der Universität zu Köln und an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main für das Sommersemester 2023, befristet bis zum 30. September 2023; |
| 3. März 2023 | P. Binu John OIC seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, befristet bis zum 30. Juni 2025. |

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

7. März 2023

P. Franz-Josef Pfeifer CSSp, bis zu seinem Austritt im September 2018 als Subsidiar für die portugiesisch-katholische Mission in den Regionen Krefeld und Mönchengladbach tätig.

Nr. 53

Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 03.02.23 in St. Sebastian, Würselen, 24; am 11.02.23 in St. Severin, Aachen-Ost/Eilendorf, 33; am 12.02.23 in der JVA Willich, 1 Erwachsene; am 25.02.23 in der Propsteikirche St. Georg, Wassenberg, 37; insgesamt 95 Firmlinge.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



141

Nr. 5, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Mai 2023

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 54 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2023.....	141
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 55 – Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser.....	142
Nr. 56 – Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat.....	142
Nr. 57 – Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023.....	142
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 58 – Personalchronik.....	143
Nr. 59 – Pontifikalhandlungen.....	144

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 54 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen – durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21. Mai 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 55

Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser

Am 4. Juni 2023 feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe. Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 56

Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 1. November 2020, Nr. 122, Seite 158, mitgeteilte „Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses im Bischöflichen Generalvikariat“, zuletzt geändert am 15. September 2021 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2021, Nr. 110, Seite 171), hat sich wie folgt geändert: In der Gruppe der Mitarbeiter im Kirchlichen Schlichtungsausschuss tritt an die Stelle der aus dem Ausschuss ausgeschiedenen Geschäftsführerin der DiAG-MAV, Frau Monika Koch, Herr Heinz Klever, Missio Aachen.

Aachen, 11. April 2023

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 57

Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkol-

lekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschluss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Kirchliche Nachrichten

Nr. 58 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

16. März 2023

Pfarrer Marc Kubella, unbeschadet seiner weiteren Ämter, zum regionalen

Altenseelsorger in der Region Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. März 2023.

Es wurden entpflichtet zum:

1. April 2023 Gemeindereferentin Claudia Thivessen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen, von ihren Aufgaben als regionale Altenseelsorgerin in der Region Kempen-Viersen.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. Mai 2023 Gemeindereferent Manfred Schmitz, bisher tätig als Gemeindereferent in der Krankenhausseelsorge an der Niederrheinklinik GmbH Korschenbroich sowie als Gemeindereferent in den Pfarreien St. Andreas, Korschenbroich, Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, und St. Marien, Korschenbroich-Pesch, Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abgerufen am:

21. März 2023 Pfarrer i. R. Paul Henrichs, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Lukas in Düren.

Nr. 59 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 03.02.23 in St. Gregorius, St. Gregor von Burtscheid 29 Firmlingen.

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 03.03.23 in St. Donatus, Aachen-Brand 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 03.03.23 in St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, 32 (davon 2 Erwachsene); am 04.03.23 in St. Petrus, Baesweiler, 38; am 12.03.23 in der Citykirche Aachen, 4 Erwachsene; am 18.03.23 in St. Lucia, Stolberg, 30; am 19.03.23 in St. Gertrud, Herzogenrath, 23; am 25.03.23 in St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, 27; am 26.03.23 in St. Johann Baptist, Hückelhoven-Ratheim, 35; insgesamt 189 Firmlinge.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise:	in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die	wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt	35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an	service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



145

Nr. 6, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Juni 2023

Inhalt

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 60** – Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für Personalakten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch..... 146
- Nr. 61** – Ordnung für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica/Kirchliche Unterrichtserlaubnis) an katholische Religionslehrkräfte im Bistum Aachen 148
- Nr. 62** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der KAVO aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –..... 155
- Nr. 63** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –..... 156
- Nr. 64** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –..... 156
- Nr. 65** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –.... 157
- Nr. 66** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –..... 157
- Nr. 67** – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen..... 158
- Nr. 68** – Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste..... 158

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 69** – Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) vom 17. November 2021..... 160

Sonstige Nachrichten

- Nr. 70** – Exerzitienmeldung Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt..... 162

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 71** – Personalchronik..... 162
- Nr. 72** – Pontifikalhandlungen..... 164

Bischöfliche Verlautbarungen**Nr. 60****Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für Personalakten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Einsichts- und Auskunftsrechte für Personalakten von Klerikern und Kandidaten, die gemäß der „Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten“ (im folgenden: Personalaktenordnung) vom 17. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2021, Nr. 117, S. 179) in ihrer jeweils geltenden Fassung geführt werden.

§ 2**Verhältnis zum KDG**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

(2) Personen, an die personenbezogene Daten gemäß dieser Ordnung übermittelt werden, müssen auf die Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Daten verpflichtet werden, sofern sie nicht einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 3**Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kandidaten**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Klerikers oder Kandidaten an die Unabhängigen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Klerikers oder Kandidaten erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften oder, indem zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt wird. Diese Regelung ergänzt § 15 Abs. 1 PAO, der ansonsten unberührt bleibt.

(3) Der Dienstgeber informiert über die Auskunftserteilung und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an die betreffenden Kleriker oder Kandidaten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Personenbezogene Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, ist eine Pseudonymisierung durchzuführen. Dabei sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Die personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts an die Diözese Aachen zurückzugeben. In digitaler Form überlassene Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts datenschutzkonform zu löschen; die Löschung ist gegenüber der Diözese Aachen nachzuweisen.

(6) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 4

Forschungszwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Klerikers oder Kandidaten an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Klerikers oder Kandidaten erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften oder indem Akteneinsicht gewährt wird. Diese Regelung ergänzt § 15 Abs. 1 PAO, der ansonsten unberührt bleibt.

(3) Der Dienstgeber informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten im Rahmen der Forschungsarbeiten durch persönliches Anschreiben an die betreffenden Kleriker oder Kandidaten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe an Dritte richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs zulässig.

(5) In der Aufarbeitungsphase sind personenbezogene Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Die personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks an die Diözese Aachen zurückzugeben. In digitaler Form überlassene Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks datenschutzkonform zu löschen; die Löschung ist gegenüber der Diözese Aachen nachzuweisen.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Klerikers oder Kandidaten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5

Rechtsanwaltskanzleien

(1) Rechtsanwaltskanzleien können im Auftrag der Diözese Aachen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Auskünfte über personenbezogene Daten von Klerikern oder Kandidaten ohne deren Einwilligung erhalten, soweit

1. dies zur Durchführung der Aufarbeitung und Rechtsberatung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Klärung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der Kleriker oder Kandidaten erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften oder indem Akteneinsicht gewährt wird. Diese Regelung ergänzt § 15 Abs. 1 PAO, der ansonsten unberührt bleibt.

(3) Der Dienstgeber informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Rechtsanwaltskanzlei durch persönliches Anschreiben an die betreffenden Kleriker oder Kandidaten. Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen der Diözese Aachen zu löschen.

(5) In der Aufarbeitungsphase sind die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchen sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, ist eine Pseudonymisierung durchzuführen. Dabei sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Die personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts an die Diözese Aachen zurückzugeben. In digitaler Form überlassene Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts datenschutzkonform zu löschen; die Löschung ist gegenüber der Diözese Aachen nachzuweisen.

(6) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Aachen, 1. Mai 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 61

Ordnung für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica/ Kirchliche Unterrichtserlaubnis) an katholische Religionslehrkräfte im Bistum Aachen

Präambel: Die Kirchliche Bevollmächtigung als Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Kirchliche Bevollmächtigung ist kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Abs. 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret. Sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schüler/-innen zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schüler/-innen, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schüler/-innen „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹².
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schüler/-innen.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Abs. 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schüler/-innen, Eltern, Kolleginnen/Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartner/-innen in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schüler/-innen, den Kolleginnen/Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die Kirchliche Bevollmächtigung ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Auf der Grundlage dieser Präambel erlässt das Bistum Aachen die folgende diözesane Verfahrensordnung. Sie orientiert sich an der Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 23. Januar 2023 und stellt dadurch sicher, dass die Kirchliche Bevollmächtigung in ihren verschiedenen Formen von allen deutschen (Erz-) Diözesen anerkannt wird.

§ 1 Formen der Kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts bedarf die Religionslehrkraft einer Kirchlichen Bevollmächtigung. Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben davon unberührt.

(2) Bei der Kirchlichen Bevollmächtigung handelt es sich um eine befristete oder unbefristete kirchliche Beauftragung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts. Drei Formen sind zu unterscheiden:

1. die Missio canonica (§ 2-3),
2. die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 4),
3. die Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 5).

§ 2 Missio canonica

(1) Die Missio canonica ist eine unbefristete Kirchliche Bevollmächtigung. Für ihre Erteilung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, in der die Lehrkraft katholischen Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC).

(2) Die Missio canonica wird erteilt, wenn die folgenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen, sowie
5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine Missio canonica erteilt werden.

(3) Damit die Missio canonica erteilt werden kann, ist es notwendig, einen Antrag bei der Abteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariats zu stellen.

Im Einzelnen sind dem Antrag beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Missio canonica erfüllt sind,
2. eine Tauf- und Firmbescheinigung,
3. eine persönliche Erklärung
 - über die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 - sowie über die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben,
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im pastoralen Dienst tätig ist.

(4) Die Abteilung Erziehung und Schule prüft den Antrag und empfiehlt die Erteilung oder Nichterteilung der Missio canonica. Bevor die Abteilung Erziehung und Schule empfiehlt, die Missio canonica nicht zu erteilen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die Missio canonica nicht erteilt werden, leitet die Abteilung Erziehung und Schule den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(5) Sind die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird durch den Ortsordinarius oder eine von ihm beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

(6) Wechselt eine Lehrkraft von einer Schule, die auf dem Gebiet einer anderen (Erz-)Diözese liegt, an eine Schule innerhalb des Bistums Aachen, stellt sie einen Antrag auf Anerkennung der Missio canonica. Dazu reicht sie bei der Abteilung Erziehung und Schule das entsprechende Antragsformular, die Missio canonica der anderen (Erz-)Diözese (in beglaubigter Kopie) sowie den ausgefüllten Personalbogen ein. Dem Antrag wird ohne ein erneutes Prüfungsverfahren stattgegeben.

§ 3 Missio canonica für Mitarbeitende im pastoralen Dienst

(1) Allen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst des Bistums Aachen wird die Missio canonica nach einer abgeschlossenen religionspädagogischen Ausbildung und dem Erhalt der staatlichen Lehrerlaubnis verliehen.

(2) Näheres regelt die Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst

(1) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst ist eine befristete Kirchliche Bevollmächtigung. Ihre Gültigkeit erlischt mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst ist entweder der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, auf deren Gebiet die Hochschule des Studienabschlusses liegt, oder der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der Einsatzort der Lehrkraft liegt (can. 805 CIC). In Nordrhein-Westfalen wird die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst von allen fünf (Erz-)Diözesen ohne eigenes Prüfungsverfahren wechselseitig anerkannt.

(2) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst wird erteilt, wenn die folgenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
4. sowie die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erteilt werden.

(3) Damit die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erteilt werden kann, ist es notwendig, einen Antrag bei der Abteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariats zu stellen.

Im Einzelnen sind dem Antrag beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
2. eine Tauf- und Firmbescheinigung,
3. eine persönliche Erklärung
 - über die Bereitschaft, Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 - sowie über die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben,
4. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

(4) Die Abteilung Erziehung und Schule prüft den Antrag und empfiehlt die Erteilung oder Nichterteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst. Bevor die Abteilung Erziehung und Schule empfiehlt, die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst nicht zu erteilen, ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Über die Verleihung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst wird die Religionslehrkraft auf dem Postweg informiert.

§ 5 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

(1) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis ist eine befristete oder unbefristete Kirchliche Bevollmächtigung. Für ihre Erteilung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, in der die Lehrkraft katholischen Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC).

(2) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann ausschließlich Personen erteilt werden, die über ein Anstellungsverhältnis an einer Schule verfügen, an der die Notwendigkeit des Einsatzes von Lehrkräften ohne Fakultas besteht. Sie wird zunächst befristet erteilt, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen entfristet werden.

(3) Folgende Personen sind berechtigt, eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis und ggf. (bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen) eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis zu beantragen:

1. Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber nicht über eine Fakultas für katholische Religionslehre verfügen und sich für den Zertifikatskurs für katholische Religionslehre oder den Studienkurs zum Erwerb des Weiterbildungsmasters im Fach katholische Religionslehre angemeldet haben. An diesen Kursen können auch zur katholischen Kirche konvertierte Lehrkräfte teilnehmen.

Für die Dauer des Zertifikats- bzw. Studienkurses wird eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikats- bzw. Studienkurses wird eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

2. Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss in katholischer Theologie oder einer vergleichbaren Qualifikation, aber ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung und mit der Bereitschaft zu religionspädagogischer Fortbildung

Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis ist auf die Dauer des Anstellungsverhältnisses befristet. Eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird nur dann erteilt, wenn ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft nachgewiesen wird. Sie gilt ausschließlich für die Einsatzschule.

3. Lehrkräfte, die das Fach katholische Religionslehre studieren und sich im Hauptstudium/in der Zweiten Studienphase befinden. Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird nur für die Dauer des Anstellungsverhältnisses erteilt und kann nicht entfristet werden. Sie gilt ausschließlich für die Einsatzschule.

(4) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird den genannten Lehrkräften erteilt, wenn zusätzlich die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
2. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen, sowie die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(5) Damit die Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden kann, ist es notwendig, einen Antrag bei der Abteilung Erziehung und Schule zu stellen.

Im Einzelnen sind dem Antrag beizufügen:

1. von allen unter Abs. 2 genannten Lehrkräften Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie entweder über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung ohne Fakultas für katholische Religionslehre oder einen (ersten) qualifizierenden Studienabschluss in katholischer Theologie verfügen (Bachelor, Diplom, Magister Theologiae)
2. von den unter Abs. 3 (1) genannten Lehrkräften bei Beantragung der befristeten Kirchlichen Unterrichtserlaubnis eine Bescheinigung der Schule, aus der hervorgeht, dass an der Schule die Notwendigkeit besteht, Lehrkräfte ohne Fakultas im katholischen Religionsunterricht einzusetzen, sowie eine Bescheinigung über die Anmeldung zum Zertifikats- bzw. Studienkurs. Bei Beantragung der unbefristeten Kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist das Zertifikat bzw. das Zeugnis des Weiterbildungsmasters (in beglaubigter Kopie) vorzulegen.
3. von den unter den Abs. 3 (2) und 3 (3) genannten Lehrkräften bei Beantragung der befristeten oder unbefristeten Kirchlichen Unterrichtserlaubnis eine Kopie des befristeten oder unbefristeten Anstellungsvertrages sowie eine Bescheinigung der Schule, aus der hervorgeht, dass an der Schule die Notwendigkeit besteht, Lehrkräfte ohne Fakultas im katholischen Religionsunterricht einzusetzen.
4. eine Tauf- und Firmbescheinigung
5. eine persönliche Erklärung
 - über die Bereitschaft, Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 - sowie über die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

(6) Die Abteilung Erziehung und Schule prüft den Antrag und empfiehlt die Erteilung oder Nichterteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis. Vor einer Nichterteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Über die Verleihung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis wird die Lehrkraft auf dem Postweg informiert.

§ 6 Erlöschen der Kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die Kirchliche Bevollmächtigung erlischt durch Austritt aus der katholischen Kirche, Verzicht oder Entzug.

(2) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform, muss nicht begründet sein und bedarf keiner Annahme durch den Ortsordinarius.

(3) Die Kirchliche Bevollmächtigung kann nach § 9 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die Kirchli-

che Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.

(4) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die Abteilung Erziehung und Schule verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(5) Ist die Kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die Abteilung Erziehung und Schule die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

(1) Die durch den Ortsordinarius eingesetzte Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Kirchlichen Bevollmächtigung abzulehnen oder die Kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Ihr gehören an:

1. ein/-e Vertreter/-in der Abteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariats,
2. eine Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche die Kirchliche Bevollmächtigung beantragt oder für welche die Kirchliche Bevollmächtigung erteilt wurde, deren Entzug beabsichtigt ist,
3. eine theologische Hochschullehrkraft,
4. der Bischöfliche Offizial oder eine von ihm beauftragte Person.

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter/-innen der bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) Der Ortsordinarius setzt die Missio-Kommission bei Bedarf ein und ernennt ihre Mitglieder. Für jedes Mitglied ernennt er auch eine/n Stellvertreter/in.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n.

§ 8 Arbeitsweise der Missio-Kommission

(1) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(2) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(3) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

(1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Nichterteilung oder den Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeuginnen/Zeugen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeuginnen/Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732–1739 CIC).

(5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Kirchliche Bevollmächtigung während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft. Die bisher gültigen Bestimmungen zur Kirchlichen Unterrichtserlaubnis, Missio canonica und die Begleitung der Religionslehrer/-innen (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 74, S. 105-106) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 5. Mai 2023

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Vgl. can. 804 § 2 CIC: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), S. 19.

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 19.

⁵ Vgl. can. 842 § 2 CIC.

⁶ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe* (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), S. 8.

⁸ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 29 [mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), S. 11].

⁹ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

¹⁰ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), S. 8.

¹¹ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht* (Bonn – Hannover 1998).

¹² *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), S. 4.

¹⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 38.

¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

¹⁶ Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Nr. 62

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
– Redaktionelle Änderung der KAVO aus Anlass des Inkrafttretens der neu
gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 22. Dezember 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2023, Nr. 21, S. 84), wird wie folgt geändert:
1. In der Präambel wird Satz 3 wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ werden gestrichen.
 - b) Die Klammer wird wie folgt gefasst: „(Grundordnung)“.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O)“ ersetzt durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“.
 - c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ folgende Klammer eingefügt: „(seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission)“.
 3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993“ gestrichen.
 4. In § 32 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.
 5. § 35a Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Klammer „(Zentral-KODA)“ wird ersetzt durch die Klammer „(Zentral-KODA [seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission])“.
 6. § 40 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Worte „Vereinigung im Sinne des Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)“ durch die Worte „Koalition im Sinne des Art. 10 Grundordnung“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Vereinigung“ ersetzt durch das Wort „Koalition“.
 7. In § 41 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
 8. In § 42 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
 9. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fußnote zur Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Zentral-KODA“ die Klammer „[seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission]“ eingefügt.
 - b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung“ ersetzt.
 10. In der Anlage 25 werden in der Einleitung die Worte
„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.“ (Artikel 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993).“
durch die Worte
„Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestel-

lungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.“ (Artikel 5 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993).“

ersetzt.

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 3., 4., 5., 6., 7, 8., 9.b) und 10. treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. und 9.a) treten rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 63

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 5, S. 33), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

- II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 64

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 7, S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

2. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a) werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

II. Die Änderung unter Ziffer I.2. tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Änderung unter Ziffer I.1. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 65

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1, S. 7), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 6, S. 40), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

- II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 66

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 8, S. 54), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Praktikumsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser

Bischof von Aachen

Nr. 67

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

Beisitzende Richterin aus den Kreisen der Dienstgeber

Die Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. April 2021, Nr. 44, S. 74) ändert sich wie folgt:

- I. Herr Ferdinand Plum ist zum 30. November 2022 von seinem Amt als beisitzender Richter zurückgetreten.
- II. Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 21. April 2023 Frau Andrea Veelken, Justitiarin des Caritasverbandes für das Bistum Aachen, aus den Kreisen der Dienstgeber zur beisitzenden Richterin am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen mit Wirkung zum 1. Mai 2023 für die Dauer der noch laufenden Amtszeit bis zum 30. November 2025 ernannt.

Aachen, 28. April 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser

Bischof von Aachen

Nr. 68

Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste

Zwei Beratungsgremien für die Fortbildung der pastoralen Berufe, das „Kuratorium für die Fortbildung der Priester“ und der „Arbeitskreis Fortbildung für die Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten“, arbeiten bislang getrennt voneinander. Aus diesen zwei Gremien wird ein gemeinsamer „Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste“ gebildet. Er berät den Fachbereich Qualifizierung in allen Themen der Fort- und Weiterbildung und des Fortbildungsbedarfs in der dritten Bildungsphase der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten unter Einbeziehung der Besonderheiten der Weiheämter.

Satzung für den Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste

§ 1 Zusammensetzung

(1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei durch den Bischof beauftragte Priester,
- zwei durch den Diözesanpriesterrat benannte Priester,
- zwei Diakone, nach Möglichkeit ein Diakon im Hauptberuf und ein Diakon im Zivilberuf, benannt durch den Sprecherrat der Diakone,
- vier Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, benannt durch die Vollversammlung ihrer Berufsgruppenvertretung,

- vier Gemeindereferentinnen bzw. -referenten, benannt durch die Vollversammlung ihrer Berufsgruppenvertretung,
- die Leitung des Fachbereiches Qualifizierung im Bischöflichen Generalvikariat.

Die Geschäftsführung liegt in der Abteilung Personalentwicklung.

(2) Scheidet eines der Mitglieder aus dem „Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste“ aus, löst dies eine Nachfolgeregelung aus. Das Mitglied gibt das Mandat zurück, bringt die Aufgabe der Nachbesetzung in das jeweilige Gremium ein bzw. legt die Entscheidung über eine Neubesetzung dem Bischof vor.

(3) Die Mitgliedschaft im „Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste“ orientiert sich an den Wahlperioden der jeweiligen Räte und Vertretungen.

Es wird empfohlen, dass die Mitgliedschaft im Beirat sich an den Wahlperioden der jeweiligen Gremien orientiert und vom Zeitumfang auf zwei Wahlperioden begrenzt wird. So werden gleichermaßen Kontinuität als auch neue Impulssetzungen und Veränderungen in der Arbeit gewährleistet.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Vertretungen der Berufsgruppen übernehmen eine Anwaltschaft für ihre spezifischen Themen gerade angesichts des Wandels in den Umbruchzeiten.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Eintrag und Diskussion der akademisch-theologischen Entwicklungen, Erträge, Tendenzen und Erkenntnisse aus Fachliteratur und Tagungen,
- Reflexion der Fortbildungsangebote des vergangenen halben Jahres,
- Fortbildungsangebote im Rahmen der Gesamtstrategie des Bistums,
- situative Betrachtung der Entwicklungen in Pastoral und Caritas und deren Auswirkungen auf die Fortbildungsangebote,
- Benennung von Themen und Fachleuten für Fortbildungs- bzw. Kursangebote,
- Themen der Personalentwicklung.

(2) Ein aus dem Beirat heraus eigens benanntes Mitglied verpflichtet sich zur vertieften Recherche im akademisch-theologischen Bereich im Austausch mit mindestens einer entsprechenden staatlich anerkannten Hochschule. Bei den Treffen des Beirats werden die Ergebnisse dieser Recherchen aus der akademischen Expertise referiert.

§ 3 Arbeitsweise

(1) Der Kreis trifft sich nach einer konstituierenden Sitzung mindestens zweimal im Jahr. Je nach Wunsch und Bedarf können Gäste zu den Treffen eingeladen werden, zum Beispiel

- Referentinnen bzw. Referenten im Fachbereich Qualifizierung,
- Gäste mit besonderen Kenntnissen als fachliche Beratung,
- wissenschaftlich arbeitende Theologinnen und Theologen,
- die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung,
- der Regens des Priesterseminars,
- Priesterreferentin bzw. -referent,
- Personalreferentinnen und -referenten aus dem Fachbereich Pastorales Personal.

(2) Die Fachbereichsleitung Qualifizierung lädt zu den Sitzungen mit einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin ein und moderiert die Sitzungen. Die Protokollführung erfolgt reihum. Die Protokolle werden durch die Fachbereichsleitung versandt. Mit jeder Sitzung wird der Termin der nächsten Sitzungen gemeinsam festgelegt.

§ 4 Zusatzbestimmung

Das „Kuratorium für die Fortbildung der Priester“, das 1970 durch ein Diözesanstatut mit einer eigenen Satzung errichtet wurde (KIANz. für die Diözese Aachen 1970, Nr. 37) und dessen Arbeit seit seiner letzten Sitzung im November 2016 ruht, wird hiermit in Übereinstimmung mit einem Beschluss aus dem Diözesanpriesterrat aufgelöst.

Aachen, 30. Januar 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 69****Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) vom 17. November 2021**

Zur Präzisierung der „Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten“ (im folgenden: Personalaktenordnung) vom 17. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2021, Nr. 117, S. 179) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden für die Diözese Aachen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe beschreiben. Zudem werden über die Ordnung hinausgehende administrative Regelungen für die Diözese Aachen getroffen:

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesen Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Personalakten der Geistlichen (Diözesanpriester, Weltpriester, Ordenspriester und Diakone) werden in Papierform in einem Aktenraum in der Hauptabteilung 2 Personal (HA 2) des Bischöflichen Generalvikariats in verschließbaren Stahlschränken aufbewahrt.

(3) Die Personalakte setzt sich aus vier Teilakten in Papierform zusammen. Die elektronische Form hält analog dazu einzelne Ablagen und zugeordnete Ordner vor. Die Teilakten (Papierform) „Personalien“ und „Schriftverkehr“ befinden sich im Aktenraum der Hauptabteilungsleitung und die Teilakten (Papierform) „Vergütung“ und „Gesundheit“ in verschließbaren Stahlschränken in der Abteilung 2.2 Personalverwaltung. Die Aktenführung erfolgt entsprechend der in der Personalaktenordnung festgelegten Struktur.

(4) Die Ausbildungsakte wird nach Abschluss der Ausbildungszeit in die Personalakte überführt und somit wird diese Bestandteil derselben.

(5) Die Gliederung nach inhaltlichen und zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt: Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe, dem Zeitraum ab der Diakonenweihe bis zum Tod des Klerikers oder der Umkardination oder der Entlassung aus dem Klerikerstand gemäß der Personalaktenordnung.

(6) Der Akteninhalt ist entsprechend der festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Dies wird mit der Inkraftsetzung Personalaktenordnung umgesetzt. Eine rückwirkende Paginierung erfolgt nicht. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

(7) Über den Zugang zu den Personalakten in elektronischer Form sowie den einzelnen Ablagen und zugeordnete Ordner und zu den Personalakten in Papierform seitens der Mitarbeiter/-innen der HA 2 entscheidet die Leitung der Hauptabteilung 2 Personal. Zugang zu den Personalakten haben die folgenden Verantwortlichen und Mitarbeiter/-innen der HA 2, die regelmäßig zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche Informationen aus der Personalakte benötigen. Dies sind im besonderen Maße:

- 1) Hauptabteilungsleitung 2 Personal
- 2) Abteilungsleitung 2.2 Personalverwaltung
- 3) Referent/-in für Priester und Diakone
- 4) Diözesanreferent/-in für den Ständigen Diakonat
- 5) Casemanager/in
- 6) Referent/-in der Hauptabteilung 2 Personal
- 7) Sachbearbeiter/-innen Personalverwaltung der Abt. 2.2

8) Mitarbeiter/-innen im Geschäftszimmer der Hauptabteilungsleitung

9) Mitarbeiter/-innen im Sekretariat der Abt. 2.2

(8) Das Gebot des vertraulichen Umgangs mit Informationen aus den Personalakten gilt für den o.g. Personenkreis im besonders hohen Maße.

(9) Eine Personalakte darf aus dem Aktenraum ausschließlich zur Erledigung übertragener Aufgabenbereiche entnommen werden. Sie ist in der Regel am gleichen Tag wieder in den Aktenraum zurückzubringen. Die Entnahme ist durch das Einhängen einer „Fehlertasche“ mit dem Namen des Mitarbeiters kenntlich zu machen.

(10) Während der Nutzung der Personalakte ist von den zur Entnahme berechtigten Personen sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugriff auf oder Einblick in die Personalakte erhält. Dies gilt im gleichen Maße auch für die elektronische Form der Personalakte und dazugehörigen einzelnen Ablagen und zugeordneten Ordner.

(11) Wenn der Diözesanbischof oder der Generalvikar eine Personalakte zur Einsichtnahme abrufen, ist diese Akte von einer der unter Absatz (7) genannten Person persönlich in einem verschlossenen Umschlag mit „persönlich-vertraulich“ adressiert zu Händen des Diözesanbischofs oder Generalvikars zum entsprechenden Geschäftszimmer zu bringen und von dort auch wieder persönlich zurückbringen zu lassen oder zu holen.

(12) Jeder Geistliche (Diözesanpriester, Weltpriester, Ordenspriester und Diakone) hat das Recht, in die über ihn geführten vollständigen Personalakten unter Aufsicht in einem Raum der Hauptabteilung 2 Personal Einsicht zu nehmen. Das Einsichtsrecht besteht nur innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten, kann in deren Rahmen ausgeübt werden und bedarf keines besonderen Grundes. Eine vorherige Anmeldung ist jedoch aus organisatorischen Gründen notwendig.

(13) Der Geistliche (Diözesanpriester, Weltpriester, Ordenspriester und Diakone) hat das Recht, seine Personalakten zu lesen und sich Notizen über den Akteninhalt zu machen.

(14) Ein Anspruch auf Überlassung oder Aushändigung der Personalakte besteht in keinem Fall. Die Einsicht ist nur in Gegenwart des Dienstgebers oder einer von ihm dazu beauftragten Person möglich.

(15) Die Personalakte wird abgeschlossen bei Klerikern mit einer Umkardination, mit dem Verlust des Klerikerstandes oder mit dem Tod des Klerikers. Bei der Umkardination und dem Verlust des Klerikerstandes verbleibt die Personalakte in der Hauptabteilung 2 Personal. Dies ändert sich erst mit dem Tod des ehemaligen Diözesangeistlichen. Nach dem Tod des Klerikers oder des ehemaligen Diözesangeistlichen ist die Personalakte spätestens nach einem Jahr ins Diözesanarchiv gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.

(16) Aus der Fürsorgepflicht und dem Persönlichkeitsrecht folgt, dass Personalakten grundsätzlich vertraulich und geschützt vor dem Zugriff Dritter durch den Dienstgeber aufzubewahren sind. Selbst betriebsangehörigen Dritten soll nur dann ein Einsichtsrecht eingeräumt werden, wenn sie für Personalentscheidungen zuständig sind, eine Notwendigkeit zur Aufklärung von Straftaten besteht, es der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs dient oder dieses zur Bearbeitung anderer juristischer Fragestellungen notwendig ist. Der zur Einsicht berechtigte Personenkreis ist so klein wie möglich zu halten.

(17) Die Einsichtnahme durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar und der Zustimmung der Hauptabteilungsleitung in der Umsetzung. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag mit einer plausiblen Begründung bzw. ein umfassender schriftlicher Auftrag durch den Ordinarius.

(18) Die Einsichtnahme durch Dritte erfolgt nur in Gegenwart des Dienstgebers oder einer von ihm beauftragten Person. Zur Einsichtnahme wird eine geeignete Möglichkeit (Tisch, Stuhl und ggf. ein PC-Arbeitsplatz) in den Räumlichkeiten der Hauptabteilung 2 Personal zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme in anderen Räumen ist nicht gestattet. Sollten mehrere Akten angefordert sein, so wird zur Einsichtnahme immer nur eine Akte herausgegeben und nach Beendigung der Einsichtnahme daran anschließend die nächste Akte. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung oder auf Überlassung von Fotokopien. Ein Anspruch auf Anfertigung einer vollständigen Kopie der Personalakte besteht nicht. Die Erstellung von Kopien, die Nutzung von Smartphone, Fotoapparat oder Tablet ist während der Akteneinsicht nicht gestattet. Das Erstellen von Fotokopien bedarf entsprechend des Auftrages der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Diese Ausführungsbestimmungen setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Aachen, 8. Mai 2023

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Sonstige Nachrichten

Nr. 70

Exerzitienmeldung Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben

Termin: 12. November – 17. November 2023

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs

Termin: 19. November – 24. November 2023,

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail. reservierung@bergmoriah.de

Kirchliche Nachrichten

Nr. 71

Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|----------------|--|
| 28. März 2023 | Pfarrer Paul Cülter von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarrei Heilig Geist, Jülich, Gemeinschaft der Gemeinden Jülich, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. September 2023; |
| 28. März 2023 | Pfarrer Christoph Simonsen, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben, von seinem Auftrag als Beauftragter für die Seelsorge an homosexuellen Menschen im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. April 2023; |
| 30. März 2023 | Pfarrer Klaus Hurtz, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip und St. Josef, Mönchengladbach-Hermges sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Mai 2023; |
| 30. März 2023 | Pfarrer Thomas Porwol, nachdem seine Freistellung zur Übernahme der Aufgaben des Subregens am überdiözesanen Seminar zur Priesterausbildung, St. Lambert, Burg Lantershofen, bereits mit Wirkung zum 31. März 2023 endete, von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Region Mönchengladbach, mit Wirkung zum 30. April 2023; |
| 12. April 2023 | Diakon Bernhard Schmitz, mit Erreichen des Ruhestandsalters, von seinem Auftrag als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Franziska von Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2023; |
| 26. April 2023 | P. Philip Ochoche Ojibo CSSp von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarreien St. Josef, Nörvenich und St. Marien, Vettweiß, Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß, mit Wirkung zum 30. April 2023. |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

28. März 2023 Pfarrer Paul Cülter zum Subsidiar der Pfarrei Heilig Geist, Jülich, Gemeinschaft der Gemeinden Jülich, mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis zum 31. August 2024;
30. März 2023 Pfarrer Thomas Porwol zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Josef, Mönchengladbach-Hermges und St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, beide in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, mit dem Recht, den Titel Pfarrer weiter zu führen, und gleichzeitig zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost und zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost, sowie zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2023;
26. April 2023 Pfarrer Mattias Goldammer, bisher Pfarradministrator der Pfarreien St. Donatus, Aachen-Brand und St. Katharina, Aachen-Forst, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand, zum Pfarrer der oben genannten Pfarreien, mit Wirkung vom 1. Mai 2023, befristet bis zum 30. April 2029;
26. April 2023 Pfarrer David Grüntjens, bisher Pfarradministrator der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, zum Pfarrer dieser Pfarrei, mit Wirkung vom 1. Mai 2023, befristet bis zum 30. April 2029;
26. April 2023 Pfarrer Dr. Andreas Möhlig, bisher Pfarradministrator der Pfarreien St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, St. Hubertus, Roetgen, St. Antonius, Roetgen-Rott, St. Anna, Aachen-Walheim, St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch, St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Aachen-Hahn und St. Brigida, Stolberg-Venwegen, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, zum Pfarrer der oben genannten Pfarreien, mit gleichzeitiger Berechtigung, für die Dauer der Amtsausübung als Pfarrer der Pfarrei St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster, den Titel „Propst“ zu führen, mit Wirkung vom 1. Mai 2023, befristet bis zum 30. April 2029.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

30. März 2023 P. Norbert Gaida SVD seinen Auftrag als Krankenhauspfarrer am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen sowie als rector ecclesiae der Kapelle des Klinikums der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, befristet bis zum 31. März 2025;
12. April 2023 Pfarrer i. R. Dr. Albert Damblon seinen Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West, befristet bis zum 31. Mai 2024;
12. April 2023 Pfarrer Rolf Hannig seine Aufträge als Polizeidekan des Bistums Aachen und als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
12. April 2023 Pfarrer i. R. Manfred Riethdorf seinen Auftrag als Subsidiar der Pfarrei St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, befristet bis zum 2. April 2024.

Es wurde versetzt zum:

1. Mai 2023 Pastoralreferentin Helena Fothén, bisher tätig als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Josef Krankenhaus in Linnich, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Elisabeth Krankenhaus in Jülich, als Pastoralreferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich.

Es wurde verlängert am:

3. April 2023 Gemeindereferent Markus Heib, unter Beibehaltung seines Einsatzes als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Südwest, sein Einsatz als Kirchlicher Organisationsberater im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. August 2028;
3. April 2023 Gemeindereferentin Christina Kortmann, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, ihr Einsatz als Kirchliche Organisationsberaterin im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Oktober 2028;
3. April 2023 Pastoralreferent Wolfgang Weiser, unter Beibehaltung seines Einsatzes als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, sein Einsatz als Kirchlicher Organisationsberater im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Mai 2028.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

12. April 2023 Pfarrer i. R. Franz Josef Brod Wolf, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Nikolaus in Krefeld.

Nr. 72 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 21.04.23 in St. Stephan, Krefeld-Mitte, 8; am 29.04.23 in St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, 66; am 30.04.23 in St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, 52; insgesamt 126 Firmlinge.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



165

Nr. 7, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Juli 2023

Inhalt

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 73 – Stiftungsordnung für das Bistum Aachen.....	166
Nr. 74 – Ordnung für die Gewährung von Studiendarlehen des Bistums Aachen.....	169
Nr. 75 – Änderung der Regelung über Urlaub und Abwesenheit vom Dienst für Priester und Diakone im Bistum Aachen.....	171
Nr. 76 – Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnus in den Priesterseminaren.....	171
Nr. 77 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO -.....	173
Nr. 78 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -	174
Nr. 79 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -.....	175
Nr. 80 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -	176
Nr. 81 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse -.....	176
Nr. 82 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	177
Nr. 83 – Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 12. Januar 2023 - Redaktionelle Korrektur zur Inflationsausgleichsprämie.....	180

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 84 – Information zur Einführung einer internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz	180
Nr. 85 – Firmung Erwachsener.....	181
Nr. 86 – Caritas-Sonntag 2023.....	181

Kirchliche Nachrichten

Nr. 87 – Personalchronik.....	182
-------------------------------	-----

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 73 Stiftungsordnung für das Bistum Aachen

Präambel

Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die katholischen Stiftungen im Bistum Aachen wird daher folgende Stiftungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im Bistum Aachen haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch das Bistum Aachen als kirchlich anerkannt sind (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

(1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist das Bistum Aachen. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 3 Kirchliche Stiftungsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht).

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, dem Willen des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.

(3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und dem Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

§ 4 Aufsichtsgrundsätze

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.

(2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.

§ 5 Unterrichtung

(1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.

(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.

(3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 6 Prüfung

- (1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Vermögensrechnung oder kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die Erfüllung der Stiftungszwecke beinhaltet, vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungstragenden Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfungsbericht einen Lagebericht enthält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.
- (2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (3) Die Stiftung kann auf Antrag durch vorherige schriftliche Zustimmung von der Pflicht zur Einbeziehung eines Abschlussprüfers befreit werden, wenn das Stiftungsvermögen oder der Aufwand zur Verwaltung des Stiftungsvermögens von geringem Umfang ist. Die Ausnahme kann zeitlich befristet werden.
- (4) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, soll die kirchliche Stiftungsbehörde von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (5) § 7 gilt entsprechend.

§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.

§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der

Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.

(5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach dieser Stiftungsordnung nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsbe-rechtigte Person zur Klärung durch Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10 Zustimmungserfordernis

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.

§ 11 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte

(1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 10 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken. Dies gilt nicht für die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 lit. d) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen.

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.

(2) Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag den kirchlichen Stiftungen eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz und jede Änderung derselben zu unterrichten.

§ 13 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an das Bistum Aachen, das die Stiftung beaufsichtigt hat. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14 Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.

§ 15 Verwaltungsvorschriften

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieser Stiftungsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16 Schriftform

Soweit diese Stiftungsordnung keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

§ 17 Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Stiftungsordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Bistum Aachen vom 11. Mai 2011 (KlAnz. für die Diözese Aachen 2011, Nr. 90, S. 98) außer Kraft.
- (3) § 12 Absätze 1, 2 und 3 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (4) Diese Stiftungsordnung wird im kirchlichen Amtsblatt und im jeweiligen staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Aachen, 9. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 74

Ordnung für die Gewährung von Studiendarlehen des Bistums Aachen

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Wenn Theologiestudierende keine Förderungsmöglichkeiten zur Finanzierung ihres Studiums nach dem BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) oder Elternunterhalt beanspruchen können, kann das Bistum Aachen auf Antrag Theologiestudierenden finanzielle Hilfen in Form von Studiendarlehen gewähren, wenn mit der Ausbildung ein pastoraler Dienst im Bistum Aachen angestrebt wird.
- (2) Gewährt das Bistum Aachen Studiendarlehen nach Absatz 1, so hat die studierende Person dem Bistum Aachen eidesstattlich zu erklären, dass keine Ansprüche auf andere Förderungsmittel bestehen, insbesondere hat die studierende Person nachzuweisen, dass keine Ansprüche auf Leistungen nach dem BAföG bestehen und kein Elternteil nach § 1601 ff. BGB zum Unterhalt verpflichtet ist.
- (3) Die Studiendarlehen werden zinslos und ohne Berechnung von Verwaltungskosten während der Ausbildung gegeben. Es gelten die aktuellen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Darlehensbegründung

Es ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Darlehensgeber und der darlehensnehmenden Person über die Gewährung des Studiendarlehens abzuschließen. Darin bestätigt die darlehensnehmende Person die Anerkennung der Bedingungen der jeweils geltenden Ordnung für die Gewährung von Studiendarlehen des Bistums Aachen.

§ 3 Auszahlung

- (1) Für die Auszahlung des gewährten Studiendarlehens ist pro Semester bzw. Trimester ein Auszahlungsantrag der darlehensnehmenden Person erforderlich.
- (2) Die genehmigende Stelle des Bistums teilt der darlehensnehmenden Person nach der Genehmigung des Auszahlungsantrages jeweils den Gesamtbetrag der bereits ausgezahlten Studiendarlehen über einen schriftlichen Bescheid (hier: Schuldschein) mit.
- (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 gilt als förmlicher Bescheid und wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; die darlehensnehmende Person ist verpflichtet, ein Exemplar nach Überprüfung unterschrieben als Schuldanerkenntnis an die genehmigende Stelle des Bistums zurückzureichen. Diese veranlasst anschließend die Überweisung des genehmigten Teilbetrages des Studiendarlehens durch die Abteilung Finanzen des Bistums Aachen.

§ 4 Darlehenshöhe

- (1) Das gesamte Studiendarlehen darf den Höchstbetrag nicht überschreiten, der wie folgt berechnet wird: Anzahl der Monate in der Regelstudienzeit multipliziert mit dem jeweils geltenden monatlichen BAföG-Satz.
- (2) Das Studiendarlehen wird maximal in Höhe des jeweils geltenden monatlichen BAföG-Höchstsatzes NRW genehmigt. Ausgezahlt wird max. der Darlehensbetrag pro Semester bzw. Trimester im Voraus in einem Betrag für sechs Monate bzw. vier Monate gegen Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung.

§ 5 Rückzahlungsmodalitäten

- (1) Die darlehensnehmende Person verpflichtet sich, die erhaltenen Beträge vollständig zurückzuzahlen und mit der Tilgung vier Jahre nach Beendigung des Gemeinsamen Pastoralkurses zu beginnen. Für die Bemessung der Tilgungsrate wird eine Tilgungsdauer von 15 Jahren zu Grunde gelegt, wobei die monatlichen Tilgungsraten mindestens 100 € betragen sollten. Die Tilgungsraten sind so lange zu zahlen, bis das Studiendarlehen vollständig getilgt ist.
- (2) Mit der Rückzahlung des Gesamtbetrages ist spätestens nach drei Monaten zu beginnen, wenn die darlehensnehmende Person nach der Ausbildung ein angebotenes Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst ablehnt oder aus kirchenrechtlichen Gründen nicht in den kirchlichen Dienst aufgenommen werden kann.
- (3) Endet das Dienstverhältnis vor vollständiger Tilgung des Studiendarlehens (außer durch Eintritt in den Ruhestand), wird der gesamte Restbetrag des Studiendarlehens am Tage des Ausscheidens fällig. Über etwaige Ratenzahlungen ist in diesen Fällen eine neue Vereinbarung zu treffen.
- (4) Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn das Dienstverhältnis durch Tod endet oder eine volle Erwerbsminderung durch den Amtsarzt bzw. durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird.
- (5) Stellt sich heraus, dass darlehensbegründende Erklärungen der darlehensnehmenden Person nicht zutreffend sind, kann die Rückzahlung des bis dahin ausgezahlten Darlehens ohne Einhaltung einer Frist eingefordert werden.

§ 6 Rückzahlung bei Abbruch der Ausbildung

Bei Abbruch der mit dieser finanziellen Hilfe geförderten Ausbildung hat die Rückzahlung des Gesamtbetrages spätestens vier Jahre nach Abbruch zu beginnen. Der Gesamtbetrag ist dabei innerhalb von höchstens 15 Jahren in monatlichen Raten zu tilgen, wobei die monatliche Tilgungsrate mindestens 100 € beträgt.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die darlehensnehmende Person verpflichtet sich, dem Bistum Aachen unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ausbildung durch Studienabschluss oder Studienabbruch beendet wird.
- (2) Bis zur vollständigen Tilgung des Gesamtbetrages ist die darlehensnehmende Person verpflichtet, jeden Wohnungswechsel unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal Abt. 2.2, Klosterplatz 7, 52062 Aachen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Zahlungsverzug

- (1) Wenn die darlehensnehmende Person ihren Rückzahlungsverpflichtungen gemäß §§ 6 bis 8 dieser Ordnung nicht fristgerecht nachkommt, werden für den jeweiligen Rückstand 6 % Zinsen p.a. berechnet.
- (2) Falls ein Zahlungsverzug bei den Rückzahlungsverpflichtungen länger als drei Monate andauert, kann die jeweilige Restverpflichtung mit einer Fristsetzung von vier Wochen in voller Höhe gefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Die Ordnung für die Gewährung von Studiendarlehen des Bistums Aachen vom 2. April 2014 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Aachen, 23. Mai 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 75

Änderung der Regelung über Urlaub und Abwesenheit vom Dienst für Priester und Diakone im Bistum Aachen

Die Regelung über Urlaub und Abwesenheit vom Dienst für Priester und Diakone im Bistum Aachen vom 1. Dezember 1982 (veröffentlicht im KIAanz. für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1982, Nr. 201, S. 156) wird wie folgt geändert:

2. Dauer des Urlaubs

- 2.1 Jedem Priester im Dienst des Bistums Aachen stehen im Kalenderjahr insgesamt sechs Wochen Erholungsurlaub zu. Keine Urlaubs- und Abwesenheitsphase darf dabei länger als vier Wochen am Stück sein (vgl. can. 533 § 2 CIC).
- 2.2 Jedem Diakon im Hauptberuf stehen im Kalenderjahr insgesamt sechs Wochen Erholungsurlaub zu. Keine Urlaubs- und Abwesenheitsphase darf dabei länger als vier Wochen am Stück sein.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Aachen, 19. April 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 76

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnern in den Priesterseminaren

Die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Personalaktenordnung (PAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung dienen der Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Führung von Ausbildungsakten der Alumnern und der Transparenz der Ausbildung in den diözesanen oder überdiözesanen Priesterseminaren.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.
- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.

(4) Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder dem Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

§ 3 Aufnahme als Alumnus

(1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.

(2) Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern. Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund gespeichert werden. Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

(3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.

(4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakten hingewiesen werden.

§ 4 Führung der Ausbildungsakte

(1) Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.

(2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.

(3) Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).

(4) Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

§ 5 Überdiözesane Priesterausbildung

(1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:

- a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach § 1.
- b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
- c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
- d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

§ 6 Inhalt der Ausbildungsakte

(1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.

(2) So ist gem. § 7 Abs. 2 lit. j) PAO in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind sowie gem. § 7

Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

(3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.

(5) Mentoren/-innen und Gutachter/-innen im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.

(6) Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. Eine mündliche Beratung des Regens durch den Ersteller/die Erstellerin eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem Gutachter/ der Gutachterin und dem Regens teilzunehmen.

§ 7 Ende der Ausbildung

(1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.

(2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigelegt.

(3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.

(4) Ein Personalstammblatt mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-)Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.

(2) Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Hiermit setze ich die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnus in den Priesterseminaren zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Aachen, 1. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 77

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 62, S. 155), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungen über Einmalzahlungen

§ 1 Inflationsausgleich 2023

(1) Mitarbeiter erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

§ 2 Monatliche Sonderzahlungen

(1) Mitarbeiter erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

§ 3 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 1 und 2

(1) Der Inflationsausgleich 2023 nach § 1 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 78

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 63, S. 156), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Berufsausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 79

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 64, S. 156), wird wie folgt geändert:

An § 24 wird ein § 25 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 80

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für
Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1, S. 7), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 65, S. 157), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungs- und Studienverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 81

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für
Praktikumsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 66, S. 157), wird wie folgt geändert:

An § 19 wird ein § 20 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 20 Inflationsausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Praktikumsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 12 und 14 dieser Ordnung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 82

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:
„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B.

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

1Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. 2Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) 1Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. 2Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. 3Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsspendung.

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) 1Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. 2Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. 3Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

1Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. 2Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) 1Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. 2Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

1Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. 2Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

- V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“
- VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“
- VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

C.

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“
- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

D.

Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 83**Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 12. Januar 2023 -
Redaktionelle Korrektur zur Inflationsausgleichsprämie**

Der Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 12. Januar 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. April 2023, Nr. 46, S. 133) wird wie folgt korrigiert:

I) Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II) Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 84****Information zur Einführung einer internen Meldestelle gemäß
Hinweisgeberschutzgesetz**

Am 2. Juli 2023 tritt das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I vom 2. Juni 2023, Nr. 140.

Das HinSchG ist ein Gesetz zum Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Gesetze oder Bußgeldbestimmungen erlangt haben und diese in den nach dem HinSchG vorgesehenen Meldewegen mitteilen. Als Meldewege sieht das HinSchG mit internen Meldesystemen (innerhalb des betroffenen Unternehmens/der Einrichtung) und externen Meldesystemen (bei einer unabhängigen Stelle) zwei verschiedene Meldekanäle vor. Hinweisgebende Personen sollen allerdings eine Meldung an eine interne Meldestelle gegenüber der Meldung an externe behördliche Meldestellen bevorzugen.

Auch kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie Einrichtungen wie Kita gGmbHs, Verbände, Vereinigungen etc. mit mehr als 50 Beschäftigten sind verpflichtet eine interne Meldestelle einzurichten. Bußgeldtatbestände mit der Folge, dass gegen Beschäftigungsgeber, die keine interne Meldestelle vorhalten, ein Bußgeld verhängt werden kann (bis zu 50T €), greifen erst ab dem 1. Dezember 2023.

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erhalten vom Bistum eine gesonderte Information und brauchen nichts weiter zu veranlassen und keine Informationen einholen.

Andere kirchliche Beschäftigungsgeber im Bistum Aachen können sich bei Fragen zu Anbietern von digitalen Meldestellen an folgende Stellen wenden:

Beschäftigungsgeber aus dem Bereich der Caritas:
DiCV im Bistum Aachen, Herrn Hans Ohlenforst, Email: datenschutz@caritas-ac.de

Beschäftigungsgeber außerhalb des Caritas-Bereichs:
Justitiariat im Bistum Aachen, Email: info-meldestelle@bistum-aachen.de

Bitte beachten Sie, dass jeder Anbieter eine gewisse Zeit für die Umsetzung der Einrichtung Ihrer Meldestelle ab Auftragserteilung benötigt. Die Beauftragung, Kostentragung und weitere interne Organisation im Zusammenhang mit der Meldestelle obliegt jedem Beschäftigungsgeber selbst.

Nr. 85 **Firmung Erwachsener**

Das Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr erwachsenen Bewerbern/-innen die Möglichkeit, das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Die Eucharistiefeier mit Firmspendung durch Bischof Dr. Helmut Dieser findet am Sonntag, 26. November 2023, um 11.45 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Zuvor gibt es um 11.15 Uhr, im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eine Information über den Verlauf des Gottesdienstes der Firmbewerber/-innen inkl. der Firmpaten/-innen.

Nach der Messe sind die Neugefirmten zu einem Empfang mit Bischof Dr. Helmut Dieser im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eingeladen.

Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christen/-innen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen; Interessierte melden sich bitte im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Glaubenskommunikation / Verkündigung und Katechese F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de

Anmeldefrist zur Firmung ist der 3. November 2023.

Nr. 86 **Caritas-Sonntag 2023**

Auch 2023 regt der Caritasverband für das Bistum Aachen an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen.

„Für Klimaschutz, der allen nutzt.“ So lautet das Motto der Caritas-Jahreskampagne 2023 des Deutschen Caritasverbandes. Unter diesem Motto steht auch der Caritas-Sonntag am 17. September 2023. Es will daran erinnern, dass Klimaschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und es der Caritas insbesondere um sozial gerechten Klimaschutz geht.

Auf den Plakaten zur Caritas-Jahreskampagne ist Jenny zu sehen, die Protagonistin der Kampagne. Sie ist Mitte 40. Obwohl sie arbeiten geht, kommt sie finanziell gerade so eben zurecht. Sie ist eine von vielen ärmeren Menschen, die unter den Folgen fehlenden Klimaschutzes leiden. Weil Armut vor allem weiblich ist, hat sich die Caritas für eine Frau als Protagonistin der Kampagne entschieden. Menschen, die unter mangelndem Klimaschutz leiden, tragen zum Beispiel die größte Last durch gedämmte Wohnungen. Die Caritas macht es sich in dieser Kampagne zur Aufgabe, Politiker, Vertreter der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu überzeugen, dass es ein Gebot sozialer und nachhaltiger Gerechtigkeit ist, mehr für den Klimaschutz zu tun. Schließlich geht es beim Thema Klimaschutz um die Schöpfung. Die Caritas möchte mit dieser Kampagne beim Thema Bewahrung der Schöpfung vor allem die Menschen am Rande der Gesellschaft in den Blick nehmen. Sie hält das für eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch Kirche und Caritas ihren Beitrag leisten.

Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 17. September 2023 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen finden Sie eine Arbeitshilfe zum Caritas-Sonntag. Darin enthalten sind Vorschläge, Ideen und Aktionen, mit denen Sie am 17. September 2023 den Caritas-Sonntag gestalten können. Weitere Informationen zur Caritas-Jahreskampagne und eine Übersicht über Materialien zur Jahreskampagne, finden Sie unter www.caritas-ac.de/jahreskampagne.

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, Menschen in Not zu helfen oder Projekte vor Ort zu unterstützen. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen. Der bei der Kollekte eingegangene Geldbetrag bleibt in voller Höhe bei den jeweiligen Pfarrgemeinden für die Caritas-Arbeit vor Ort.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de/sammlungen.

Für Rückfragen steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Christian Heidrich unter der Tel.-Nr. 0241 431-227 E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 87 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|--------------|---|
| 19. Mai 2023 | Pfarrer Klemens Gößmann von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord, mit Wirkung zum 31. August 2023; |
| 19. Mai 2023 | Domkapitular Hans Joachim Hellwig von seinen Aufträgen als Pfarrer der Pfarreien St. Nikolaus, Kall, St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, St. Dionysius, Kall-Keldenich, als Pfarrvikar der Pfarreien St. Potentinus, Felicius und Simplicius, Kall-Steinfeld, St. Barbara, Kall-Krekel, St. Stephan, Kall-Sistig und an St. Matthias, Kall-Sötenich, alle Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Steinfeld, sowie als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. August 2023; |
| 19. Mai 2023 | Diakon Peter Wallrath von seine Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd, mit Wirkung zum 30. Juni 2023; |
| 19. Mai 2023 | Pfarrer Theo Wolber von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarrei St. Martin, Wegberg, Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 30. Juni 2023; |
| 23. Mai 2023 | Pfarrer Walter Hütten von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, St. Urban, Kreuzau-Winden und St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Juli 2023; |
| 23. Mai 2023 | Pfarrer Georg Scherer von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Heribert, Kreuzau und St. Martin, Kreuzau-Drove, sowie als Pfarrvikar der Pfarreien St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach und St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Juli 2023; |
| 1. Juni 2023 | Spiritual Georg Lauscher , unbeschadet seiner weiteren Aufgaben, von seinen Aufgaben als Spiritual für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen, mit Wirkung zum 31. August 2023; |
| 1. Juni 2023 | Pfarrer Rainer Münstermann aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben als Pfarrvikar der Pfarrei St. Katharina, Aachen-Forst, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Juni 2023. |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

19. Mai 2023 Pfarrer **Klemens Gößmann** zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Nikolaus, Kall, St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven und St. Dionysius, Kall-Keldenich, alle Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Steinfeld, mit Wirkung vom 1. September 2023;
19. Mai 2023 Pfarrer **Theo Wolber** zum Subsidiar der Pfarrei St. Martin, Wegberg, Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg, mit Wirkung vom 1. Juli 2023, befristet bis zum 30. Juni 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

8. Mai 2023 Pfarrer **Roman Horodetsky**, seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen, befristet bis zum 31. August 2025;
19. Mai 2023 Pfarrer **Dr. Manfred Deselaers** seine Freistellung für die katholische deutschsprachige Auslandsseelsorge am Zentrum für Dialog und Gebet in Oswiecim/Auschwitz, befristet bis zum 31. Mai 2025.

Unser Bischof Helmut hat am:

19. Mai 2023 Diakon **Peter Wallrath** sein Einverständnis gegeben, den Diakonat im Hauptberuf auszuüben und zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd als Diakon im Hauptberuf eingesetzt, mit Wirkung vom 1. Juli 2023.

Es wurde versetzt zum:

1. Juli 2023 Gemeindereferentin **Monika Mann-Kirwan**, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Gemeindereferentin in der Mitarbeit in der Innovationsplattform, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath-Kohlscheid.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. Juli 2023 Gemeindereferentin **Petra Bungarten**, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, mit Beginn der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit;
1. Juli 2023 Gemeindereferentin **Susanna Jung**, bis 2019 tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Lukas, Düren, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, aufgrund des Renteneintritts;
1. Juli 2023 Pastoralreferent **Theo Pannen**, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd, aufgrund des Renteneintritts;
1. Juli 2023 Pastoralreferentin **Claudia Weyermann**, bisher tätig als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald und als Pastoralreferentin in der Schulpastoral an ausgewählten weiterführenden Schulen in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, aufgrund des Renteneintritts.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



185

Nr. 8, 93. Jahrgang

Aachen, 1. August 2023

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 88 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023	185
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 89 – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	186
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 90 – Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“	187
Nr. 91 – Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“	187
Nr. 92 – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen).....	187
Sonstige Nachrichten	
Nr. 93 – Warnhinweis.....	188
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 94 – Personalchronik.....	188
Nr. 95 – Pontifikalhandlungen.....	190

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 88 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurechtkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 [alternativ: 17. September 2023] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 89

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

Beisitzende Richterin aus den Kreisen der Mitarbeiterseite

Die Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. April 2021, Nr. 44, S. 74), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 67, S. 158) ändert sich wie folgt:

I. Frau Monika Koch ist zum 18. Januar 2023 von ihrem Amt als beisitzende Richterin zurückgetreten.

II. Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 14. Juni 2023

Frau Andrea Pleuß-Fehr, St. Marien-Hospital Düren,

aus den Kreisen der Mitarbeiterseite zur beisitzenden Richterin am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen mit Wirkung zum 1. Juni 2023 für die Dauer der noch laufenden Amtszeit bis zum 30. November 2025 ernannt.

Aachen, 26. Juni 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 90

Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“

Die bisherige Projektmittelförderung für „Kirche am Ort“ läuft aus. Eine veränderte Förderstruktur wird derzeit erarbeitet und soll 2024 in Kraft treten. Die „Richtlinie zur Vergabe der Projektmittel“ des Generalvikars vom 1. Oktober 2015 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2015, Nr. 149, S. 192) bleibt außer Kraft gesetzt.

Bereits genehmigte Projekte können abgeschlossen werden. Letztanträge können bis zum 31. Oktober 2023 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt 1.2 – Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen gerichtet werden. Auskünfte erteilt: Ursula Schürmann, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail: ursula.schuermann@bistum-aachen.de.

Nr. 91

Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“

Bereits zum 43. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DIN-A5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Ein Kind verändert die Welt“.

Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, Andrea Jansen, F. (05 25 1) 12 51 92 5. Die Kosten je Heft belaufen sich auf 0,15 €. Bestellungen bitte bis zum 18. September 2023 an: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax (02 41) 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

Nr. 92

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk e.V. macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1.10.) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf www.domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für

unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: F. 0241-7507-263 oder E-Mail: post@missio-hilft.de. Über bestellungen@missio-hilft.de oder F. (02 41) 75 07 35 0, Fax: (02 41) 75 07 33 6 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Sonstige Nachrichten

Nr. 93 Warnhinweis

Im Namen des ukrainischen griechisch-katholischen Bischofs Mykhaylo Bubniy wird gegenwärtig ein betrügerischer Projektantrag an verschiedene Adressaten in der katholischen Kirche in Deutschland versandt.

Der Absender benutzt den Namen des Bischofs, um Spenden für ein sozialpsychologisches Projekt zu erschleichen. Bischof Bubniy hat bestätigt, dass der Projektantrag nicht von ihm stammt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 94 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- | | |
|--------------|---|
| 27. Mai 2023 | Neupriester Andreas Hahne zum Kaplan der Pfarrei St. Remigius, Viersen, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen, mit Wirkung vom 27. Mai 2023; |
| 27. Mai 2023 | Neupriester Marco Lennartz zum Kaplan der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 27. Mai 2023; |

1. Juni 2023 Diakon Raymund Schreinemacher, unbeschadet seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier, zum Spiritual für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. September 2023;
2. Juni 2023 Domkapitular em. Hans Joachim Hellwig zum Subsidiar für die Region Eifel, mit Wirkung vom 1. September 2023.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

30. Juni 2023 Pfarrer Dr. Nikos Skuras seinen Auftrag als Leiter der Missionen für die Katholiken spanischer Sprache in Aachen, Mönchengladbach und Krefeld, befristet bis zum 30. Juni 2025.

Unser Bischof Helmut hat am:

2. Juni 2023 Domkapitular Hans Joachim Hellwig, aufgrund seines Ausscheidens aus dem Pfarramt durch seine Versetzung in den Ruhestand, als Nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen emeritiert, mit Wirkung vom 1. September 2023.

Es wurden eingesetzt zum:

1. Juli 2023 Gemeindereferentin Monika Schall, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Heribert, Kreuzau, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Martin, Kreuzau-Drove und St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach und St. Urban, Kreuzau-Winden, Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald;
1. August 2023 Gemeindereferentin Janny Broekhuizen Smit, unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen, als Gemeindereferentin in der Schulseelsorge an den öffentlichen weiterführenden Schulen in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald und in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen;
1. August 2023 Pastoralreferentin Yasmin Raimundo Ochoa, unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf, als Geistliche Leitung des kfd Diözesanverbandes. Die Geistliche Leitung ist befristet bis zum 31. Juli 2027.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. Juli 2023 Gemeindereferentin Ellen Weitz, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost und als Leiterin der Fachstelle Katholische Glaubensorientierung für die Region Mönchengladbach, aufgrund des Renteneintritts;
1. August 2023 Gemeindereferentin Martina Jacobs, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, aufgrund des Renteneintritts;
1. August 2023 Pastoralreferent Hans-Jürgen Paulus, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken und als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus und am St. Irmgardis Krankenhaus in Viersen, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

28. Juni 2023 Pfarrer i. R. Bernhard Otten, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Matthias in Mönchengladbach.

Nr. 95 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 12. Mai 2023 in der Basilika Steinfeld, Kall 24 Firmlingen und am 29. Mai 2023 im Hohen Dom zu Aachen 19 Firmlingen; insgesamt 43 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 3. Juni 2023 in St. Gertrudis, Krefeld, 48; am 4. Juni 2023 in St. Josef, Krefeld, 48; am 17. Juni 2023 in St. Nothburga, Viersen, 44; insgesamt 140 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Erzbischof Nikola Eterovic das Sakrament der Firmung am 21. Mai 2023 in der Kroatischen Katholischen Mission in Krefeld neun Firmlingen. Am 20. Mai 2023 spendete er das Sakrament der Firmung in der Kroatischen Katholischen Mission in Aachen 29 Firmlingen.

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 27. Mai 2023 im Hohen Dom zu Aachen zwei Diakonen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Andreas Hahne aus der Pfarrei St. Marien, Düren, Marco Stephan Lennartz aus der Pfarrei St. Martinus, Düren-Birgel.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser weihte Weihbischof Karl Borsch am 3. Juni 2023 in St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen zum Diakon: Tim Wüllenweber, geboren am 16. Oktober 1988 in Eschweiler.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser weihte Weihbischof Karl Borsch am Sonntag, 11. Juni 2023 den Altar in der Propsteikirche St. Cornelius, Aachen-Kornelimünster.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Juni 2023 in St. Stephanus, Meerbusch-Lank, 52 (davon 3 Erwachsene); am 2. Juni 2023 in St. Heribert, Kreuzau, 22; am 4. Juni 2023 in St. Lambertus, Selfkant-Hoengen, 12 und in St. Hubert, Selfkant-Süsterseel 16; am 6. Juni 2023 in St. Cornelius, Viersen, 20; am 7. Juni 2023 in St. Barbara, Stolberg-Breinig, 10; am 8. Juni 2023 in St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, 14; insgesamt 146 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof Piotr Turzyński aus der Diözese Radom das Sakrament der Firmung am 16. Juni 2023 in der St. Marien Kirche in der Polnischen Katholischen Mission Aachen 21 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



193

Nr. 9, 93. Jahrgang

Aachen, 1. September 2023

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 96 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023.....	193
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 97 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Anlage 15 KAVO –.....	194
Nr. 98 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –.....	194
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 99 – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen).....	195
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 100 – Personalchronik.....	196

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 96 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 97

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Anlage 15 KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 77, S. 173), wird wie folgt geändert:
In § 16 der Anlage 15 wird der Absatz 3 gestrichen.
- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. August 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 98

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 81, S. 176), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird ein § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 18a Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Praktikums aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung zur Erzieherin erhalten Praktikantinnen eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe

von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Praktikantinnen, die ihr Praktikum nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger des Praktikumsverhältnisses von Satz 1 abweichen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. August 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 99

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober 2023 im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1. Oktober) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober 2023 soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland:

F. (02 41) 75 07 26 3 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder F. (02 41) 75 07 35 0, Fax: (02 41) 75 07 33 6 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 100 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

- | | |
|---------------|--|
| 13. Juli 2023 | Pfarrer i. R. Wolfgang Bußler seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 31. Juli 2024; |
| 13. Juli 2023 | Pfarrer i. R. Josef Jansen seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist Jülich, befristet bis zum 10. Juli 2024; |
| 13. Juli 2023 | Pfarrer i. R. Robert Deutsch seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West, befristet bis zum 6. August 2024. |

Unser Bischof Helmut hat am:

- | | |
|-------------------|---|
| 10. August 2023 | Herrn Niclas Delheid und Herrn Jonas Hümmer den Auftrag zu Pastoralreferenten, Frau Ina Keulertz und Frau Anna Kobylecka den Auftrag zu Pastoralreferentinnen und Frau Dagmar Goffart, Frau Stephanie Schippers und Frau Petra Woelfer den Auftrag zu Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen erteilt; |
| 16. August 2023 | Frau Anne Görgemanns den Auftrag zur Pastoralreferentin und Frau Manuela Althausen und Frau Susanne Gerhards den Auftrag zu Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen erteilt; |
| 26. August 2023 | Frau Andrea Christiane Felden, Frau Anna Hirtz und Frau Linda Schmitt-Thees den Auftrag zu Pastoralreferentinnen und Frau Verena Rhein den Auftrag zur Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt; |
| 1. September 2023 | Frau Andrea Kühn den Auftrag zur Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt. |

Es wurden eingesetzt zum:

- | | |
|-----------------|---|
| 10. August 2023 | Pastoralreferent Niclas Delheid als Pastoralreferent in der Hochschuleseelsorge der Kath. Studentengemeinde an der FH Aachen, Campus Jülich; |
| 10. August 2023 | Gemeindereferentin Dagmar Goffart als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich-Niederzier, befristet bis zum 30. September 2023; |
| 10. August 2023 | Pastoralreferent Jonas Hümmer als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge in den Kliniken Maria Hilf GmbH in Mönchengladbach und im Allgemeinen Krankenhaus Viersen; |

10. August 2023 Pastoralreferentin Ina Keulertz als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Würselen;
10. August 2023 Pastoralreferentin Anna Kobylecka als Pastoralreferentin in der „Pastoral in der Arbeitswelt“ in der Region Mönchengladbach und als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch. Der Einsatz in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch ist befristet bis zum 31. Juli 2026;
10. August 2023 Gemeindereferentin Stephanie Schippers als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 14. Oktober 2023;
10. August 2023 Gemeindereferentin Petra Woelfer als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz;
16. August 2023 Gemeindereferentin Manuela Althausen als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich-Niederzier;
16. August 2023 Gemeindereferentin Susanne Gerhards als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Martin, Aldenhoven, St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz, St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden und St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf, Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich;
16. August 2023 Pastoralreferentin Anne Görgemanns als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge in der Niederrheinklinik in Korschenbroich sowie in der Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich;
26. August 2023 Pastoralreferentin Andrea Christiane Felden als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Steinfeld;
26. August 2023 Pastoralreferentin Anna Hirtz als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte;
26. August 2023 Gemeindereferentin Verena Rhein als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg;
26. August 2023 Pastoralreferentin Linda Schmitt-Thees als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Barbara, Mechernich;
1. September 2023 Gemeindereferentin Andrea Kühn als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest;
1. September 2023 Pastoralreferent Rafał Londo, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Schulpastoral an der Bischöflichen Marienschule in Mönchengladbach, als Pastoralreferent in der Hochschuleseelsorge im Kath. Hochschulzentrum LAKUM FH Niederrhein, Abt. Mönchengladbach.

Es wurden entpflichtet zum:

1. September 2023 Pastoralreferent Simon Hesselmann, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, von seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Hochschuleseelsorge der Kath. Studentengemeinde an der FH Aachen, Campus Jülich.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

9. Juli 2023 Pfarrer i. R. Vinzenz Gottschalk, seinen Lebensabend verbrachte Pfarrer Gottschalk in Osorno/Chile.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



201

Nr. 10, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Oktober 2023

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 101 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023.....	202
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 102 – Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO).....	202
Nr. 103 – Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. September 2023.....	205
Nr. 104 – Ordnung für das Pfarrexamen zum Abschluss der Kaplanszeit im Bistum Aachen.....	208
Nr. 105 – Ordnung für die Kaplanszeit im Bistum Aachen.....	211
Nr. 106 – Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten Bistum Aachen.....	214
Nr. 107 – Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, von Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Prüfungselemente in der Berufseinführung der Seminaristen im Bistum Aachen.....	217
Nr. 108 – Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung.....	221
Nr. 109 – Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	224
Nr. 110 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	224
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 111 – Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO-AusfBest).....	235
Nr. 112 – Richtlinie für die Budgetaufstellung 2024 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	236
Nr. 113 – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023.....	240
Nr. 114 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023.....	241
Nr. 115 – Volkstrauertag 2023.....	241
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 116 – Personalchronik.....	241
Nr. 117 – Pontifikalhandlungen.....	242

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**Nr. 101****Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023**

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 12. November 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19. November 2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge.

Bischöfliche Verlautbarungen**Nr. 102****Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO)**

Diese Ordnung regelt für das Bistum Aachen gem. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)¹ in seiner jeweils geltenden Fassung den Betrieb einer internen Meldestelle sowie den Schutz von hinweisgebenden Personen, denen durch eine Meldung keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen. Der Betrieb der Meldestelle bezieht sich auf die Funktionsweise sowie die Pflichten des Betreibers der Meldestelle.

Hinweisgeber² leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen, die über die Meldestelle erfasst werden können, darunter auch bestimmte Regelverstöße aus dem kirchenrechtlichen Bereich. Das HinSchG findet mit den folgenden konkretisierenden Regelungen Anwendung.

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Die Ordnung gilt für das Bistum Aachen sowie für die weiteren öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts im Bistum Aachen, die im Sinne von can. 1276 § 1 CIC der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen, sofern sie Dienstgeber sind.

(2) Die Ordnung gilt für alle Leitungsorgane, Führungskräfte, Mitarbeiter und Praktikanten der in Abs. 1 genannten Rechtsträger, jeweils sowohl für Kleriker nebst Weihekandidaten als auch für Laien. Soweit in dieser Ordnung ohne weitere Differenzierung „Mitarbeiter“ genannt sind, umfasst dieser Begriff auch die Leitungsorgane und Führungskräfte. Insofern außenstehende Personen, die nicht Mitarbeiter einer der Einrichtungen gem. Abs. 1 sind (z.B. ehrenamtlich tätige Personen), in Kenntnis von Regelverstößen kommen und dafür als Hinweisgeber auftreten, findet diese Ordnung auch auf sie Anwendung.

(3) Die Ordensverbände im Bistum Aachen, gleichgültig ob päpstlichen oder diözesanen Rechts, und deren rechtlich selbständige Träger fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung.

§ 2

Meldestelle

(1) Das Bistum Aachen betreibt für die Rechtsträger gem. § 1 eine gemeinsame interne Meldestelle i.S.d. HinSchG. Rechtsträger mit eigener Website verlinken auf ihrer Homepage zu dieser Meldestelle.

(2) Das Bistum kann einen „Dritten“ gem. § 14 Abs. 1 HinSchG für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit einer internen Meldestelle betrauen. Der Dritte ist verpflichtet, die Vorgaben gem. §§ 8 bis 11 und 16 bis 18 HinSchG zu beachten.

(3) Das Bistum kann die interne Meldestelle als Software-Service treuhänderisch von einem externen Dienstleister betreiben lassen, der den gesetzlichen Anforderungen bzgl. IT-Sicherheit, Datenschutz und Dokumentation genügen muss.

(4) Involviert in eine interne Meldestelle sind: das Bistum Aachen als Betreiber, die hinweisgebende Person, die einen Hinweis bearbeitenden Verantwortlichen, ggf. die Interne Revision, ggf. ein externer Dienstleister gem. des vorstehenden Absatzes 3, ggf. ein Dritter gem. des vorstehenden Absatzes 2.

§ 3

Regelverstöße und Hinweisgeber

(1) Ein Regelverstoß ist jeder Verstoß gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und organisationsinterne Regelungen gem. HinSchG.

(2) Ein Regelverstoß ist zudem jeder Verstoß gegen cann. 1376 bis 1378 CIC, gegen Regelungen des Liber V des CIC, gegen Vergaberichtlinien und Richtlinien im Bereich Einkauf, Bauen und Baufinanzierung, gegen universal-/partikularkirchenrechtlich vorgeschriebene Beispruchsrechte und Genehmigungstatbestände für Rechtsgeschäfte der gem. § 1 dieser Ordnung unterfallenden Rechtsträger sowie gegen interne Rechtsvorschriften des Generalvikars mit folgenden Inhalten: Regelungen zur Gewährung und Annahme von Geschenken, Aufmerksamkeiten, Einladungen sowie Umgang mit Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen, Regelungen mit lohnsteuer- und/oder sozialversicherungsrechtlichem Bezug sowie Regelungen, die sich auf Nebentätigkeiten von Mitarbeitern beziehen.

(3) Eine Information über einen Regelverstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

(4) Hinweisgeber gegenüber der Meldestelle können alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen sein, die Kenntnis über Regelverstöße erlangt haben.

§ 4

Meldungen

(1) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen zu Regelverstößen, die über die interne Meldestelle gem. § 2 Abs. 1 entweder in Textform oder in mündlicher Form per Sprachaufzeichnung abgegeben werden können. Die Abgabe einer anonymen Meldung ist dabei möglich. Die interne Meldestelle gewährleistet eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Die Anonymität kann nur vom Hinweisgeber selbst aufgehoben werden. Zudem kann eine Meldung persönlich gegenüber einem der verantwortlichen Bearbeiter abgegeben werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Meldestelle gem. §§ 19 bis 23 HinSchG seitens der hinweisgebenden Person bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Bistum ist für die Beachtung der Vorgaben zur Bearbeitung von Meldungen, die über die interne Meldestelle eingehen, verantwortlich. Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Keine Meldung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn

- a) es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gem. der Interventionsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. Interventionsordnung zuständigen Ansprechpersonen verwiesen,

- b) es sich um Hinweise zu Verletzungen oder Verstößen gegen das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. KDG geltenden Verfahrenswege verwiesen,
 - c) ihr Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder der Verschwiegenheit durch Geistliche oder Seelsorgerinnen und Seelsorger entgegenstehen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.
- (4) Die Möglichkeit der direkten Meldung von Regelverstößen jedweden Inhalts gegenüber der Internen Revision im Bistum Aachen gem. der Geschäftsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 5

Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

(1) Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen strikt gewahrt wird:

- a) der hinweisgebenden Person,
- b) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
- c) der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Gegenüber der hinweisgebenden Person und gegenüber Personen, die Hinweise im Sinne von § 4 Abs. 3 lit. a) und b) im Rahmen der dafür geltenden Verfahrenswege abgeben, gilt das Verbot von Repressalien sowie von Androhung und Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind, durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z. B. ungerechtfertigte Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing ...).

§ 6

Folgemaßnahmen

(1) An Folgemaßnahmen, die auf eine Meldung unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsgebots gem. § 5 getroffen werden können, kommen in Betracht:

- a) das Verfahren durch den zuständigen Rechtsträger, die Interne Revision oder eine Hauptabteilung des Generalvikariats des Bistums Aachen weiterführen lassen,
- b) das Verfahren nach kirchlichem Strafrecht gem. Codex Iuris Canonici in seiner jeweils geltenden Fassung weiterführen lassen,
- c) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an eine zuständige Einrichtung kirchlichen oder staatlichen Rechts,
- d) die hinweisgebende Person an eine andere zuständige Stelle verweisen,
- e) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

(2) Es können parallel mehrere verschiedene Folgemaßnahmen gem. Abs. 1 lit. a) - d) eingeleitet werden. Im Fall der Nachlässigkeit des unmittelbaren Verwalters von öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts gem. can. 1279 § 1 CIC greift das Interventionsrecht des Ordinarius.

§ 7

Datenschutz

Soweit das HinSchG keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG). Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle gem. HinSchG und gem. dieser Ordnung erforderlich ist. § 16 KDG gilt mit der Maßgabe, dass eine Unterrichtung später erfolgen oder unterbleiben kann, wenn dies die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises beeinträchtigen würde. Abweichend von § 11 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gem. § 11 Abs. 2 lit. g, Abs. 4 KDG vorzusehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Aachen, 6. Juli 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ vom 31. Mai 2023, BGBl. Teil I vom 2. Juni 2023, Nr. 140.

² Die in dieser Ordnung aus Gründen besserer Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Nr. 103

**Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in
den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für
Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. September 2023**

Der Erzbischof von Köln, der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn und die Bischöfe von Aachen, Essen und Münster haben die nachstehende Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Dies erfolgte im Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen, soweit die Geschäftsreiche der zuständigen Ministerien betroffen sind.

I.**Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige**

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs-, Unterbringungs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.
2. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgende¹ sind diejenigen, die von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige beauftragt worden sind.
3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgenden werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.
4. Bei Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten gemäß TV-L liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung ausgeübt wird. Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgende, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung
5. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.
6. Die Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgenden sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug und den Vollzug der Abschiebehaft zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Justizvollzugsanstalt bzw. Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Bezug auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden Bestimmungen und Anordnungen werden den Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgenden durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung zur Kenntnis gegeben.
7. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

II.**Aufgaben der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge**

Zur Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,
2. Spendung und Feier der Sakramente,
3. Vornahme sonstiger Kasualien,
4. seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten oder Untergebrachten, und zwar
 - einzeln in deren Haftraum, oder
 - einzeln oder in Gruppen im Anstalts- bzw. Einrichtungsbereich,
5. Durchführung von Sonderbesuchen aus seelsorglichen Gründen,
6. seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
7. Krankenseelsorge,
8. religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
9. Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
10. Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachter,
11. Durchführung von Ausgängen Gefangener oder Arrestantinnen und Arrestanten,
12. Durchführung von und Mitwirkung an Feiern zu besonderen Gelegenheiten,
13. Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und ihren Pfarrgemeinden,
14. Teilnahme an Dienstbesprechungen,
15. Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen,
16. freigestellte Mitwirkung an Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes, jeweils unter Beachtung und Einbeziehung der besonderen seelsorglichen Belange der Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten,
17. Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach §§ 57, 57 a, 57 b StGB der § 88 JGG, welche aus Gründen seelsorglichen Ermessens abgelehnt werden können,
18. Zusammenarbeit mit den übrigen im Justizvollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
19. Bereitschaft zur Seelsorge an allen in den Justizvollzugs- oder Unterbringungseinrichtungen Tätigen,
20. Mitwirkung bei der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Anstalts- bzw. Einrichtungsbediensteten,
21. Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
22. Mitwirkung bei der Auswahl religiöser Bücher, Schriften und sonstiger Medien,
23. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnis- und Einrichtungsseelsorge in Kirche und Gesellschaft.

III.**Rechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden**

1. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben das Recht,
 - a) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,
 - b) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorger/der zuständigen Seelsorgerin dieser Konfession zu betreuen,
 - c) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Religionsgemeinschaften oder ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,
 - d) darüber hinaus Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte aus seelsorglichen Gründen zu besuchen.

2. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sich beauftragter pastoraler Dienste bedienen und für Gottesdienste, Sakramentenspendung sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgende von außen zuziehen.
3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben nach vorheriger Absprache mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung das Recht, ehrenamtlich tätige Personen zur seelsorglichen Mitarbeit heranzuziehen.
4. Für die im dienstlichen Interesse der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge stattfindenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirche wird im Rahmen der staatlichen bzw. kirchlichen Bestimmungen Dienstbefreiung gewährt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien der Kirche sowie an der Landes- und Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge.

IV.

Organisatorische Voraussetzungen für die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Die Verwaltungen der Justizvollzugseinrichtungen sowie der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige schaffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Anordnungen die zur Dienstausübung der Einrichtungsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Mitteilung aller Zugänge von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten katholischer Konfession, unter Bekanntgabe der Personalien, und namentliche Mitteilung aller Abgänge,
2. Gewährung der Einsicht in Personalakten von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten,
3. selbständiger Zugang zu den Gefangenen, Arrestantinnen und sowie Untergebrachten,
4. Aushändigung des Anstalts- bzw. Einrichtungsschlüssels,
5. Bereitstellung geeigneter Räume für Gottesdienste, Gruppen- und Einzelgespräche, Sonderbesuche und Freizeitveranstaltungen,
6. Berücksichtigung der Gottesdienstzeiten und anderer Veranstaltungen bei der Planung und Festlegung des Veranstaltungsprogramms der Einrichtung,
7. Gewährleistung der Teilnahmemöglichkeit der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten an den Gottesdiensten,
8. Ermöglichung von seelsorglichen Sonderbesuchen, auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten,
9. unverzügliche Information bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise schwer Erkrankungen, Suizidversuchen, Todesfällen, Unterbringung in besonders gesicherten Haft- bzw. Arresträumen,
10. Absprachen mit den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden über besondere Veranstaltungen im Gottesdienstraum,
11. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Überwachung und Aufzeichnung der ein- und ausgehenden Gespräche und, soweit technisch möglich, der gewählten Rufnummern, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,
12. Grundsätzlicher Ausschluss der inhaltlichen Postkontrolle bei eingehender und ausgehender Post von internen und externen Seelsorgenden an bzw. von Gefangene/n, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte/n zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, wenn die Absenderin oder der Absender zutreffend angegeben wird bzw. die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht,
13. Ausschluss der Überwachung der technischen Kommunikationsmittel der Seelsorgenden einschließlich Internetüberwachung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses,
14. Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichen Maß gewahrt bleibt.
15. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus Reihen der Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten,
16. Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten (z. B. Portokosten), Mittel für die Tätigkeit der Organistin bzw. des Organisten und die Vertretung der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.

V.**Auslegung, Anwendung und Änderung dieser Dienstordnung**

1. Ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gelöst werden können, werden sich die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und das jeweilige Bistum unverzüglich gegenseitig informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beheben.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten stehen neben dem Vorsitzenden der Katholischen Pastorkonferenz für die Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen auch die Dekane für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.
3. Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

VI.**Inkrafttreten**

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalten und der Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 17. Juni 2003 (4561 – IV A. 5) in der Fassung vom 14. Juni 2011 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2011, Nr. 2, S. 2) - außer Kraft.

Aachen, 2. September 2023
Für das Bistum Aachen
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Dienstordnung werden nachfolgend sowohl Priester und Diakone als auch die sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als "Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende" bezeichnet.

Nr. 104**Ordnung für das Pfarrexamen zum Abschluss der Kaplanszeit
im Bistum Aachen****Präambel**

Diese Ordnung regelt die Durchführung des in der „Ordnung für die Kaplanszeit im Bistum Aachen“ vom 1. Juli 2023 vorgesehenen Pfarrexamens, dessen Elemente die Berufseinführung (erster Teil der Berufseinführung in den Priesterberuf) und die Kaplanszeit (zweiter Teil der Berufseinführung in den Priesterberuf) durchziehen und dessen letztes Element (Abschlusskolloquium) die Kaplanszeit abschließt.

Das Pfarrexamen ist der Eignungsnachweis für die Übernahme eigenverantwortlicher pastoraler Leitungsaufgaben territorialer und kategorialer Art und dient der grundsätzlichen Feststellung der Eignung eines Priesters, um ihm eine Pfarrstelle übertragen zu können (can. 521 § 3 CIC). Die Prüfung ist so angelegt, dass sie eine Weiterführung der theologischen Bildung und eine Reflexion der eigenen Praxis gewährleistet. Im Bistum Aachen wird nur einem Priester, der das Pfarrexamen abgelegt hat, ein Pfarramt übertragen.

1. Elemente des Pfarrexamens

- a. Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung: Zwei pastoralpraktische Prüfungen, schriftliche Projektarbeit und erstes Abschlusskolloquium,
- b. Liturgische Feier und Predigt,
- c. Dritte pastoralpraktische Prüfung,
- d. Zweites Abschlusskolloquium.

a. Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung

Die bereits in der ersten Phase der Berufseinführung bestandenen Prüfungen (zwei pastoralpraktische Prüfungen, schriftliche Projektarbeit und das zugehörige Abschlusskolloquium) gelten als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und werden in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

Näheres regelt die „Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Prüfungselemente in der Berufseinführung der Seminaristen im Bistum Aachen“ vom 1. Juli 2023.

b. Liturgische Feier und Predigt

Im zweiten Jahr der Kaplanszeit feiert der Kaplan mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens und in Anwesenheit des Praxisanleiters eine liturgische Feier mit Predigt. Das Thema und den Zeitpunkt der liturgischen Feier spricht der Kaplan im Vorfeld mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung ab. Die Ablaufplanung der liturgischen Feier reicht er spätestens eine Woche vorher bei der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung ein.

Nach der liturgischen Feier findet ein Reflexionsgespräch statt. Von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und dem Regens oder Subregens werden liturgische Kompetenz und Predigtleistung als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

c. Dritte pastoralpraktische Prüfung

Nach den beiden ersten pastoralpraktischen Prüfungen in der ersten Phase der Berufseinführung erfolgt die dritte pastoralpraktische Prüfung im dritten Jahr der Kaplanszeit.

Die Kapläne legen diese vor der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens und in Anwesenheit des Praxisanleiters ab. Sie besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer praktischen Veranstaltung.

Art und Thema der pastoralpraktischen Prüfung vereinbaren die Teilnehmenden mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und reichen dort auch eine Woche vor der pastoralpraktischen Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Dieser folgt dem Leitfaden für die pastoralpraktische Prüfung und umfasst eine thematische Einführung und inhaltliche Begründung und Verlaufsskizze. Nach erfolgter und begutachteter Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die pastoralpraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) wird von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung sowie dem Regens oder Subregens als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

Das Thema der pastoralpraktischen Prüfung darf nicht im liturgischen Grundvollzug gewählt werden.

d. Zweites Abschlusskolloquium

In der Regel endet die Kaplanszeit nach vier Jahren mit dem erfolgreich bestandenen Abschlusskolloquium. Der Kaplan beantragt entweder schriftlich die Zulassung zum Abschlusskolloquium oder eine Verlängerung der Kaplanszeit. Ebenso teilt er schriftlich mit, wenn er die Kaplanszeit vorzeitig beenden oder das Pfarrexamen nicht anstreben möchte. Zu diesem Abschlusskolloquium werden nur diejenigen Kapläne zugelassen, die an den Studienveranstaltungen der Kaplanszeit teilgenommen haben und bei denen die Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung, die liturgische Feier und Predigt sowie die dritte pastoralpraktische Prüfung als bestanden bewertet wurden.

Das Abschlusskolloquium besteht aus zwei Teilen:

Das fachliche Prüfungsgespräch von maximal 60 Minuten Dauer beinhaltet Themen, die in den Studienveranstaltungen der Kaplanszeit behandelt wurden: Leitung, Kirchenrecht, Kirchenvorstandsrecht, Vermögensverwaltung. Es bezieht auch die pastorale Relevanz dieser Themengebiete ein.

Das folgende Praxisreflexionsgespräch von 60 Minuten Dauer widmet sich den Erfahrungen, die der Kaplan in den vergangenen vier Jahren in seiner Rolle als Priester gemacht hat sowie den Fähigkeiten und Kompetenzen, die er in dieser Zeit erworben hat. Dabei werden auch zukünftige Einsatzfelder und die Akzentuierung der weiteren Fort- und Weiterbildung in den Blick genommen.

Das Abschlusskolloquium wird als bestanden bzw. nicht bestanden bewertet.

2. Prüfungskommission für das Abschlusskolloquium

Der Prüfungskommission gehören an: der Generalvikar des Bistums Aachen und weitere Referentinnen oder Referenten, die vom Generalvikar ernannt werden und die in den Studienveranstaltungen der Kaplanszeit behandelte Themen abprüfen (Leitung, Kirchenrecht, Kirchenvorstandsrecht, Vermögensverwaltung). Außerdem ist die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung Mitglied der Prüfungskommission. Sie übernimmt gleichzeitig die Geschäftsführung. Näheres regelt der Generalvikar.

3. Wiederholung eines Prüfungsteils

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in Absprache mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und ggf. dem Regens oder Subregens einmalig wiederholt werden. Die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung legt in Absprache mit dem Subregens, dem Regens und/oder dem Generalvikar den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung fest. Wird die Teilprüfung nach der Wiederholung als nicht bestanden bewertet, ist eine Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen in der Regel nicht möglich.

4. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Mit dem erfolgreich als bestanden gewerteten Abschluss aller Prüfungsleistungen (Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung, , liturgische Feier und Predigt, dritte pastoralpraktische Prüfung, zweites Abschlusskolloquium) gilt das Pfarrexamen als bestanden.

Über die Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Teilprüfungen (Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung, liturgische Feier und Predigt, dritte pastoralpraktische Prüfung, zweites Abschlusskolloquium) einzeln ausgewiesen werden.

Dieses Zertifikat über die erbrachten Teilleistungen wird auch dann erstellt, wenn es nicht zum Abschluss des Pfarrexamens kommt.

5. Regularia

5.1 Verschiebung

Wenn alle anderen Teilleistungen erbracht sind, kann auf Antrag das Abschlusskolloquium, mit dem die Kaplanszeit abgeschlossen wird, um eine Zeit von bis zu zwei Jahren verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Generalvikar als Vorsitzender der Prüfungskommission.

Im Einzelfall kann von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, von Regens oder Subregens entschieden werden, dass der Kaplan bei einer Verlängerung der Kaplanszeit weitere Teilleistungen erbringen soll, um zum Abschlusskolloquium zugelassen werden zu können.

5.2 Rücktritt

Der Kaplan kann nach der Zulassung zum Abschlusskolloquium nur mit Genehmigung des Generalvikars als Vorsitzendem der Prüfungskommission zurücktreten.

Bei nicht genehmigtem Rücktritt gilt das Pfarrexamen als nicht bestanden. Bereits erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

5.3 Versäumnisse und Täuschungsversuche

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung behandelt.

Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Ausbildungsleitung geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung mit Krankheit ist vom ersten Tag der Erkrankung an eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines von der Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen. Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

5.4 Bewertung

Das Pfarrexamen wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

5.5. Beschwerdemöglichkeit und Einspruch

Gegen Entscheide der Prüfungskommission für das Pfarrexamen ist innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis des Entscheides Einspruch beim Bischof möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Bischof.

6. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft¹.

Die „Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen“ vom 16. August 2000 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2000, Nr. 151, S. 175) ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 1. Juli 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Die Kapläne der laufenden Jahrgänge absolvieren das Pfarrexamen entsprechend der bisher geltenden Ordnung für das Pfarrexamen.

Nr. 105

Ordnung für die Kaplanszeit im Bistum Aachen

Präambel

Im Bistum Aachen wird die vierjährige Berufseinführung für Neupriester, die die zweite Phase der Berufseinführung darstellt, traditionell als Kaplanszeit bezeichnet. Diese Bezeichnung leitet sich davon ab, dass der Neupriester an seiner ersten Stelle in der Pfarrseelsorge nicht nur zum Pfarrvikar (vicarius paroecialis – c. 545 CIC), sondern aufgrund diözesaner Gewohnheit auch zum „Kaplan“ ernannt wird, womit besondere Rechte und Pflichten verbunden sind.

Die Zeit als Kaplan dient der Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie der Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbstständigen Dienst.

I. Grundlegungen

Die vorliegende Ordnung dient der Verwirklichung der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003, Nr. 73, der Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten vom 1. Juli 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2021, Nr. 69, S. 124) der Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis (Kongregation für den Klerus: Das Geschenk Berufung zum Priestertum, Die deutschen Bischöfe, Verlautbarungen Nr. 101 und Nr. 209, in der Fassung von 2017), und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, Nr. 7.2, Anordnung 5c.

Die vorliegende Ordnung gründet auf diesen Rahmenordnungen und beschreibt den vierjährigen Weg der fortgesetzten Berufseinführung nach der Priesterweihe bis hin zum Abschlusskolloquium im Rahmen des Pfarrexamens.

In der Regel endet die Kaplanszeit mit dem erfolgreich bestandenem Abschlusskolloquium, das den letzten Teil des Pfarrexamens darstellt. Der Kaplan beantragt entweder schriftlich die Zulassung zum Abschlusskolloquium oder eine Verlängerung der Kaplanszeit. Ebenso teilt er schriftlich mit, wenn er die Kaplanszeit vorzeitig beenden oder das Pfarrexamen nicht anstreben möchte.

II. Zielsetzung

Die Ziele der Kaplanszeit bauen auf den in der ersten, zweijährigen Phase der Berufseinführung erworbenen Kompetenzen auf und stärken sie.

Die zweite Phase der Berufseinführung in den priesterlichen Dienst, die Kaplanszeit, dauert vier Jahre. Während die erste Phase der Berufseinführung als gemeinsamer Lernweg mit den Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten und Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten im Kursverbund beschritten wurde, bilden die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbstständigen Dienst den Schwerpunkt der zweiten Phase der Berufseinführung für die Kapläne.

Auf den drei Dimensionen priesterlicher Bildung: „geistliches Leben und menschliche Reifung“, „theologische Bildung“ und „pastorale Befähigung“ liegt in der Kaplanszeit besonderes Augenmerk.

Die Kapläne sollen vor Ort in und aus der Praxis heraus lernen, in Kooperation mit anderen Diensten und Zuständigkeiten und mit Blick auf bestehende und mögliche neu zu knüpfende Netzwerke.

In der Kaplanszeit sollen priesterliche Persönlichkeiten ausgebildet werden, die ihre sozial-interpersonale Kompetenz weiterentwickeln und dabei insbesondere bzw. zusätzlich

- in der Lage sind, Aufgaben als Vorgesetzte mit allen Pflichten und der Verantwortung für Mitarbeitende wahrzunehmen,
- ihr Handeln an den Leitlinien zum Führungsverständnis im Bistum Aachen orientieren,
- aus einer vertieften geistlichen Grundhaltung heraus leiten, deren Referenzpunkt das Evangelium ist,
- verantwortungsbewusst, teamorientiert, kollegial und dienend leiten und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Leitung vertieft haben,
- durch ihren Leitungsstil pastorales Handeln ermöglichen, so dass in ihrem Zuständigkeitsbereich allen Menschen in ihren haupt- und ehrenamtlichen Rollen Raum für ihr Wirken eröffnet wird,
- sich selbst leiten und dabei angemessene Wirksamkeit entwickeln können,
- über fundierte Kenntnisse in Kirchenrecht und Staatskirchenrecht im pastoralen Tun verfügen und diese auch in einer säkularen Umgebung sicher anwenden können,
- Verwaltungsmanagement mit Blick auf Finanzen, Personal, Immobilien, Recht und Versicherungen so beherrschen, dass sie der Leitung einer entsprechend großen Organisationseinheit gewachsen sind,
- in der Begegnung mit anderen Menschen deren Potenzial zur Entfaltung bringen können,
- ein theoriegestütztes Wissen und gelingende Anwendung guter Kommunikation vorweisen,
- agil und flexibel mit sich wandelnden pastoralen Situationen umgehen können,
- ziel- und lösungsorientiert agieren,
- Auskunft und Rechenschaft über das eigene Handeln geben und Transparenz darüber schaffen,
- in der Lage sind, ihr liturgisches Handeln und ihre Verkündigung in Beziehung zur heutigen Diversität der Lebensrealitäten zu setzen,
- bereit sind, ihre Rolle und Identität als Priester beständig zu reflektieren und sich dabei in angemessener Weise durch geeignete Instrumente unterstützen zu lassen,
- durch ihre Haltung und Ausübung der priesterlichen Berufung, des priesterlichen Lebens und Dienstes Neugier und Interesse an diesem Beruf wecken,
- ihre geistliche Lebenswahl als Mitarbeiter des Bischofs im Presbyterium der Diözese Aachen vertiefen.

III. Ausbildungsweg: Verlauf, Inhalte, Formate

Die zweite Phase der priesterlichen Berufseinführung, die Kaplanszeit, ist sowohl durch den Einsatz in der pfarrlichen Seelsorge und die Mitarbeit in einem Pastoralteam unter Leitung des Pfarrers als auch durch die Teilnahme an mehreren Studienveranstaltungen gekennzeichnet.

Einsatzort und Dienststätte werden vom Bischof auf Vorschlag des Regens nach Rücksprache in der Personal-konferenz festgelegt.

Die Praxisanleitung wird während der Kaplanszeit durch den Pfarrer, in dessen Pfarrei der Kaplan als Pfarrvikar eingesetzt ist, gewährleistet. Dieser nimmt dazu an einer qualifizierenden Schulung teil. Außerdem steht es dem Praxisanleiter offen, die Studienveranstaltungen der Kapläne zu besuchen, um das eigene Wissen zu den entsprechenden Themen aufzufrischen.

Regelmäßig trifft sich die Gruppe der Priesterkandidaten und Kapläne im Rahmen der geistlichen Begleitung durch den Spiritual.

Während der Kaplanszeit nehmen die Kapläne an einer (Gruppen-)Supervision teil, die im Januar nach Eintritt in die Kaplanszeit beginnt. Um eine geeignete Gruppengröße sicherzustellen, können jedoch Kapläne aus mehreren Jahrgängen in einer Gruppensupervision zusammengefasst werden. Der gemeinsame Gruppensupervisionsprozess wird erst dann beendet, wenn alle Teilnehmer ihre Kaplanszeit abgeschlossen haben.

Für die Anleiter ist die Inanspruchnahme einer supervisorischen Begleitung optional.

Nach jedem Kaplansjahr findet ein Auswertungsgespräch zwischen einer Personalreferentin bzw. einem Personalreferenten, der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und dem Regens oder Subregens, dem Praxisanleiter und dem Kaplan statt. Diese Gespräche dienen der Zwischenevaluation, durch die der Lernzuwachs im Sinne der Ziele der Kaplanszeit festgestellt und reflektiert werden kann.

Nach der ersten zweijährigen Phase der Berufseinführung im Pastorkurs ist das erste Jahr der Kaplanszeit nach Möglichkeit frei von Studienveranstaltungen. Es finden lediglich weiterhin die Treffen im Rahmen der geistlichen Begleitung, ggf. Gespräche mit dem Regens zur priesterlichen Rolle und die Gruppensupervision statt. Somit bleibt im ersten Jahr der Kaplanszeit viel Zeit, um in das Pastoralteam und in die pastorale Arbeit vor Ort hineinzufinden.

Die letzten drei Jahre der Kaplanszeit enthalten folgende Elemente und Studienveranstaltungen:

- neun Tage Studienveranstaltung (drei Blöcke) zum Thema Leitung,

- drei Tage Studienveranstaltung zum Thema Kirchenvorstandsrecht,
- drei Tage Studienveranstaltung zum Thema Kirchenrecht,
- neun Tage (drei Blöcke) Studienveranstaltung zum Thema Vermögensrecht und Vermögensverwaltung,
- ein Ortsbesuch durch die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und den Regens oder Subregens im zweiten Jahr der Kaplanszeit, bei dem der Kaplan eine eigens geplante und ausgeführte liturgische Feier und Predigt zeigt und in einem anschließenden Reflexionsgespräch dazu Rückmeldung erhält,
- eine pastoralpraktische Prüfung im dritten Jahr der Kaplanszeit in einem nicht liturgischen Bereich der Pastoral.

Falls sich in bestimmten Bereichen erhöhte Lernbedarfe eines Kaplans zeigen, können weitere Studienveranstaltungen und Schulungen individuell in Absprache mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung geplant werden.

Studienveranstaltungen sind weder durch Supervision noch durch Exerzitien zu ersetzen.

IV. Regularia

Der Start in die Kaplanszeit erfolgt in der Regel nach der Priesterweihe nach dem Ende der schulischen Sommerferien.

Die Kaplanszeit dauert in der Regel vier Jahre. Sie enthält verschiedene Elemente, die als Bestandteil des Pfarrexamens gewertet werden und endet mit dem bestandenen Abschlusskolloquium nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung.

Die Kapläne haben im ersten Teil der Berufseinführung mit den pastoralpraktischen Prüfungen, der schriftlichen Projektarbeit und dem Abschlusskolloquium bereits Elemente absolviert, die als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen gelten und in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt werden.

Während der Kaplanszeit kommen weitere Elemente hinzu, die Voraussetzung und Prüfungsteilleistungen des Pfarrexamens bilden: die Teilnahme an den Studienveranstaltungen, eine liturgische Feier sowie eine Predigt mit Planung, Ausführung und Reflexion, eine weitere pastoralpraktische Prüfung in einem nicht liturgischen pastoralen Bereich sowie ein weiteres Abschlusskolloquium, in dem Themen aus den Studienveranstaltungen abgeprüft werden und ein reflektierendes Praxisgespräch stattfindet. Näheres regelt die Ordnung zum Pfarrexamen.

Alle notwendigen Kosten, die den Kaplänen durch die Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, die im Rahmen der Kaplanszeit veranlasst sind, werden nach den entsprechenden Regelungen vom Bistum erstattet.

Nähere Informationen zu den Regelungen sind über die jeweilige Leitung der Berufseinführung zu erhalten.

V. Geltung

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft¹.

Die „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen“ vom 16. August 2000 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2000, Nr. 150, S. 175) ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 1. Juli 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Die Kapläne der laufenden Jahrgänge beenden ihre Kaplanszeit entsprechend der bisher geltenden Ordnungen.

Nr. 106

Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten Bistum Aachen

I. Grundlegungen

Die verbindlichen Regelungen zur Gestaltung der Berufseinführung der Priester, Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten sind festgelegt

- in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 73),
- in der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-referentinnen vom 10. März 1987 in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 96),
- in der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen vom 10. März 1987 in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 96).

Die Richtlinien gründen auf diesen Rahmenordnungen und setzen die Regelungen für die Berufseinführung der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten in Kraft.

II. Zielsetzung

Mit der Berufseinführung der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sollen Berufsanfängerinnen und -anfänger in ihrer Persönlichkeitsentwicklung dahingehend gefördert werden, dass sie den beruflichen Anforderungen entsprechend in der Lage sind, zu initiieren, zu inspirieren und zu kommunizieren. Sie befähigt Berufsanfängerinnen und -anfänger im pastoralen Dienst dazu, anderen Menschen zuzuhören, ihre Bedürfnisse zu verstehen und sich auf ihre Situation, ihren Lebensraum und ihre Sprache einzustellen, wenn sie vom eigenen Glauben erzählen und ihn ausdrücken, um auch anderen die Erfahrung der Begegnung mit Gott zu ermöglichen¹.

Die Berufseinführung ist auch ein geistlicher Weg, auf dem die Bewerberinnen und Bewerber in ihrer spirituellen Entwicklung unterstützt werden.

Es werden geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Bistum Aachen ausgebildet, die das Bistum gut kennen- und gleichzeitig in einer sich verändernden Kirche bestehen lernen. Dazu setzt eine Begegnung mit den Themen Pioneering² und Innovation gleich zu Beginn der Berufseinführung Vorzeichen.

Ein besonderes Augenmerk legt die Berufseinführung auf eine sensible Wahrnehmung von Rolle, Person und Organisation sowie die kritische Auseinandersetzung damit, um missbräuchliche Machtstrukturen zu verhindern.

Der Lernweg im Rahmen der zweiten Bildungsphase ist praxis- und zukunftsorientiert. Er begleitet die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten dabei, in ihre Berufsbilder hineinzuwachsen und mit den sich verändernden Berufsrollen umzugehen. Er fördert die Berufsattraktivität und Berufszufriedenheit.

Die Berufseinführung leitet durch vernetztes Lernen der professionell hauptamtlich Mitarbeitenden in der Pastoral zur Kooperation der Berufsgruppen an, mindestens der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, und, wo dies möglich ist, auch unter Beteiligung der Ständigen Diakone im Haupt- und Nebenamt.

Die Berufseinführung erweitert den Horizont der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zielt auf die Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer Haltungen als Instrumente und Werkzeuge pastoralen Handelns (vgl. Lumen gentium 1).

Die zweite Bildungsphase stärkt und entwickelt Handlungskompetenzen in folgenden Feldern: Fachkompetenzen (theologisches, religionspädagogisches und humanwissenschaftliches Wissen), Methodenkompetenzen (Fertigkeiten), personale und interpersonale (Sozial-)Kompetenzen sowie die zugrunde liegende spirituelle Kompetenz (als Querschnittskompetenz).

Dabei deckt sie die kirchlichen Grundvollzüge ab: Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia.

Die Prüfungsleistungen der Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten und der Seminaristen bieten eine Grundlage dafür, die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für den pastoralen Dienst zu bewerten und festzustellen. Die Begleitung durch die Leitung der Berufseinführung, regelmäßige Auswertungsgespräche zwischen der Leitung der Berufseinführung, den Praxisanleiterinnen und -anleitern, den Berufsanfängerinnen und -anfängern und den Personalreferentinnen und -referenten tragen ebenso zu dieser Bewertung und Feststellung bei.

III. Zulassung

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums der Theologie (Diplom oder Magister theologiae), des Studiengangs Theologie auf dem dritten Bildungsweg, des Zweiten Staatsexamens für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und erfolgreich abgeschlossenem Ergänzungsstudium mit pastoraltheologischer Zielrichtung, des Masters nach diözesaner Zulassung (für Seminaristen, Pastoralassistentinnen und -assistenten) bzw. der Studiengänge „Angewandte Theologie“, „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ (Bachelor) oder „Theologie im Fernkurs“ (für die Gemeindeassistentinnen und -assistenten) ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser Abschluss gilt als Erste Dienstprüfung und als Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Bildungsphase.

Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase für die Laien im pastoralen Dienst Pastoralassistentin bzw. -assistent bzw. Gemeindeassistentin bzw. -assistent.

Ein Anwärter auf den Priesterberuf beginnt als Seminarist, nach der Diakonenweihe ist er Diakon, nach der Priesterweihe Kaplan.

IV. Ausbildungsweg: Verlauf, Inhalte, Formate

Der Prozess der Berufseinführung findet sowohl in der Gruppe des Pastorkurses als auch in einem pastoralen Team am Einsatzort statt. Einsatzort und Dienststätte werden in Absprache mit dem Fachbereich Pastorales Personal zugewiesen.

Die Praxisanleitung wird während der zweijährigen Zeit der Berufseinführung durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter gewährleistet. Wer die Anleitung übernimmt oder in Zukunft übernehmen will, erfährt eine dazu qualifizierende Schulung, verantwortet durch den Fachbereich Qualifizierung. Wer eine solche Schulung absolviert hat, ist für die Anleitung geeignet.

Am Einsatzort geschieht eine dreimonatige Vertiefung religionspädagogischer Kompetenz, unter anderem durch den Einsatz in einer Schule, begleitet von religionspädagogischen Studientagen. Dabei wird die religionspädagogische Kompetenz ausdrücklich auch auf den pastoralen Bereich hin gedacht und angewendet und Wert darauf gelegt, dass die unterschiedlichen Anforderungen beider Bereiche deutlich werden.

Die Koordination vor allem der Schwerpunktausbildung im zweiten Jahr der Berufseinführung geschieht im Hubsystem³ in Abstimmung zwischen den Verantwortlichen am Einsatzort und den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb der acht Regionen des Bistums.

Im Rahmen der Berufseinführung bilden die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten untereinander Peer Groups als kontinuierliche professionelle Lerngemeinschaft, um ihre Praxiserfahrung kollegial, thematisch, in persönlicher Auseinandersetzung und gemessen an der pastoralen Wirklichkeit zu reflektieren.

Dabei ist die Klärung der eigenen Fähigkeit zu Analyse und Reflexion und der eigenen Rolle ein wichtiger Aspekt, der ab dem vierten Quartal des ersten Jahres der Berufseinführung durch Supervision unterstützt wird. Dieser Supervisionsprozess begleitet unter Berücksichtigung des Regelkontingents⁴ auch nach der Berufseinführung den Übergang in die Festanstellung.

Neben den fachlichen Kompetenzen ist somit auch die Reflexion und Prüfung der eigenen inneren Haltung ein wichtiger Bestandteil des Lernweges. Die Studienveranstaltungen sowie der kollegiale Austausch unterstützen die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten darin, auf ihrem Weg zu erkennen, was sie als Seelsorgerin und Seelsorger ausmacht.

Die vertiefte Begegnung mit den Grundvollzügen kirchlichen Handelns wird im ersten Jahr der Berufseinführung ermöglicht. Diese Einblicke tragen zur Entscheidung für einen Ausbildungsschwerpunkt in der Phase der Schwerpunktsetzung und Projektphase (zweites Jahr der Berufseinführung) bei, in dem eigenständige Erfahrung unter zuverlässiger Begleitung durch berufserfahrene Kolleginnen und Kollegen ermöglicht und erwartet wird.

In diesem ausgewogenen Verhältnis von Eigenständigkeit und Begleitung sind folgende Themenbereiche (mit zugehörigen exemplarischen Inhalten) durch gemeinsam absolvierte Studienveranstaltungen zu vertiefen:

- Kommunikation und Konflikt: Sensibilisierung aufgrund pastoralpsychologischen Basiswissens, Einführung in das Seelsorgegespräch;
- Trauerpastoral: Begegnung mit Trauernden, Verständnis der Trauerliturgie und angemessene liturgische Präsenz;
- Engagementförderung: Gremienleitung, Kooperation;
- Sozialraumorientierung: Grundlage pastoralen Handelns zur Verbesserung der Lebensbedingungen, Beteiligung an lösungsorientierten Prozessen, in Zusammenarbeit mit dem Diözesancaritasverband;
- Glaubenskommunikation: Befähigung zum persönlichen Zeugnis, mediale sichere Kommunikation in die kirchliche und säkulare Öffentlichkeit hinein, einladende und mystagogische Sakramentenkatechese;

- Projektmanagement: Steuerung pastoraler Prozesse;
- Homiletik: Vertiefung von Theorie und Praxis des Predigtdienstes
- Seelsorgliche Gesprächsführung: Gesprächsführung auf der Grundlage von spiritueller Kompetenz
- Zeitmanagement: wertorientiertes Zeit- und Selbstmanagement

Die gemeinsamen Studienveranstaltungen finden an unterschiedlichen Orten auf dem Gebiet des Bistums statt, um es als pastoralen Raum zu erfahren und kennenzulernen.

Vier weitere Tage stehen in einem Wahlpflichtbereich zur Verfügung, um in der Reflexion mit Anleitung und Leitung der Berufseinführung erkannte Defizite an Wissen in einzelnen pastoralen Gebieten auszugleichen sowie Stärken und Interessen für den individuellen Lernweg zu vertiefen.

Die spirituelle Vertiefung, der Kontakt mit der eigenen Berufungsgeschichte und das Aufatmen aus dem pastoralen Alltag in Gemeinschaft mit Gott und des Kurses untereinander geschieht unter anderem an den Pastortagen, durch jährliche Exerzitien und durchgängig geistliche Begleitung.

Die Seminaristen sind parallel in einen gemeinsamen Pastorkurs von vierzehn deutschen Diözesen integriert, der in einem Diakonats- und einem Presbyteratskurs von jeweils vier Wochen auf die Weihestufen vorbereitet und das Hineinwachsen in den priesterlichen Dienst begleitet.

Pastoralliturgische Inhalte werden im Rahmen dieses Kurses für die Seminaristen gesondert vermittelt. Parallel nehmen die Assistentinnen und Assistenten am entsprechenden Studienangebot Pastoralliturgie teil, das in liturgische Präsenz sowie anlassbezogene liturgische Vielfalt und kirchenmusikalische Ausdrucksformen einübt, den kundigen und reflektierten Umgang mit liturgischen Büchern und Riten vermittelt und homiletische Kompetenz schult. Im Rahmen dieser Studienveranstaltung erhalten die Assistentinnen und Assistenten Sprecherziehung und Stimmbildung.

Regelmäßig trifft sich die gesamte Gruppe der Berufsanfängerinnen und -anfänger zur Reflexion der pastoralen Praxis im Rahmen der Studienveranstaltungen.

Pastoralpraktische Prüfungen, Evaluationen und die Prüfungselemente am Ende der zweijährigen Berufseinführung überprüfen die Entwicklung und den Lernerfolg der Berufsanfängerinnen und -anfänger.

An das Ende dieser Phase schließen sich im Auswertungs- und Sondierungsgespräch mit den Personalreferentinnen und -referenten Perspektiven für eine erste Einsatzplanung und vertiefende Qualifikation für besondere Wege im pastoralen Dienst an. Nach erfolgreicher Zweiter Dienstprüfung ist der Erwerb der *Missio canonica* einer der möglichen Wege in der Laufbahnplanung.

V. Regularia

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Assessmenttag in Aachen eingeladen. Bewerbungen sind entsprechend bis zum 1. Dezember des Vorjahres einzureichen.

Der Start der Berufseinführung erfolgt jeweils zum 1. September. Für die Seminaristen beginnt die Berufseinführung mit dem überdiözesanen Priesterkurs, falls dieser vor den 1. September fällt.

Pastoralpraktische Prüfungen am Einsatzort sowie die Abschluss-/Projektarbeit am Ende der Berufseinführung sind für die Assistentinnen und Assistenten Teilleistungen im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung. Für Seminaristen/Diakone sind sie notwendige Elemente, um nach vierjähriger Kaplanszeit die Zulassung zum Pfarrexamen zu erhalten. Eine etwaige Wiederholung einzelner Elemente der Zweiten Dienstprüfung ist einmalig innerhalb des Zeitraums von einem Jahr möglich.

Zum Ende des ersten Berufseinführungsjahres findet eine Zwischenevaluation mit der Leitung der Berufseinführung und der zuständigen Personalreferentin bzw. dem zuständigen Personalreferenten sowie der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter statt, die den Entwicklungsstand und den Lernzuwachs (persönliche, fachliche und institutionelle Kompetenzen) feststellen und reflektieren.

Die Berufseinführung dauert in der Regel zwei Jahre und endet mit bestandener Zweiter Dienstprüfung nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung.

Alle notwendigen Kosten, die den Berufsanfängerinnen und -anfängern durch die Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, die im Rahmen der Berufseinführung veranlasst sind, werden nach den entsprechenden Regelungen vom Bistum erstattet.

Nähere Informationen zu den berufsgruppenspezifischen und -internen Regelungen sind über die jeweilige Leitung der Berufseinführung zu erhalten.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit zum Quereinstieg in den pastoralen Dienst nach den jeweils geltenden Zugangsregelungen.

VI. Geltung

Diese Richtlinien werden zum Start der Berufseinführung zum 7. August 2023 erlassen, im Hinblick auf künftige Ausführungsbestimmungen fortgeschrieben und daher entsprechend regelmäßig durch neue Fassungen ersetzt.

Mit der Inkraftsetzung dieser Richtlinien im Bistum Aachen treten die bisher geltenden Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten vom 10. Juni 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2021, Nr. 69, S. 124) außer Kraft⁵.

Aachen, 1. Juli 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Vgl. die Zukunftsbildskizze des synodalen Gesprächs- und Veränderungsprozesses „Heute bei dir“ im Bistum Aachen.

² Laut Michael Bonert, kirchenentwicklung.de/pioniere-in-kirche-was-ist-das-und-wie-kann-es-gehen: „Pioniere sind die, die vorangehen, die die Landschaft erkunden (vgl. die Kundschafter in Numeri 13), die kreative Lösungen für Hindernisse finden, die einen Weg probieren im Wissen darum, dass der in die Irre führen kann, um dann umzukehren und einen anderen Weg zu suchen, der schlussendlich anderen den Weg bereitet (vgl. Joh 3,30)“, die neue Möglichkeiten entdecken, sie angehen und erste Perspektiven für eine Umsetzung entwerfen; vgl. <https://pioneer.churchmissionsociety.org> sowie entsprechende Arbeitsstellen und Lehrinhalte auch in den Theologiestudiengängen in Deutschland.

³ Hub: Knotenpunkt, an dem Prozesse aus einer Richtung oder mehreren Richtungen zusammentreffen und von dort in eine Richtung oder mehrere Richtungen weitergeleitet werden.

⁴ Dieses Kontingent wird in der entsprechenden Supervisionsordnung geregelt.

⁵ Die Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten, die unter den Richtlinien von 2021 ihre Berufseinführung begonnen haben, beenden sie nach den darin beschriebenen Regelungen.

Nr. 107

Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, von Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Prüfungselemente in der Berufseinführung der Seminaristen im Bistum Aachen

Präambel

Diese Ordnung regelt den Abschluss der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) der Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Seminaristen im Bistum Aachen. Ihr liegen zugrunde die Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten vom 1. Juli 2023.

Sie nimmt Bezug auf den Kompetenzkatalog sowie auf die Leitfäden zur Schwerpunktsetzung im zweiten Jahr der Berufseinführung, zur pastoralpraktischen Prüfung, zur Projektarbeit und zu den Leitfäden zum Verfassen von Gutachten.

Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehört der Generalvikar des Bistums Aachen an oder eine von ihm ernannte Vertretung sowie der Regens und die Leitung der Berufseinführung. Näheres regelt der Generalvikar. Zusätzlich werden vom Regens oder von der Leitung der Berufseinführung Gutachterinnen und Gutachter in die Prüfungskommission bestellt, die für die Bewertung der schriftlichen Projektarbeiten zuständig und infolgedessen in der Prüfungskommission für das Abschlusskolloquium teilweise vertreten sind.

1. Erste pastoralpraktische Prüfung im Bereich der Grundaufgaben der Pastoral

Vor Abschluss des ersten Jahres der Berufseinführung nimmt eine Person als prüfungsberechtigte Vertretung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, der Regens oder Subregens in Anwesenheit der Praxisanleitung an einer pastoralen Veranstaltung im Bereich der Grundaufgaben der Pastoral am Einsatzort teil, die von der Gemeindeassistentin, dem Gemeindeassistenten, der Pastoralassistentin, dem Pastoralassistenten oder Seminaristen schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird.

Diese pastoralpraktische Prüfung erfolgt nach den Weihnachtsferien. Seminaristen haben sie spätestens Ostern absolviert, Gemeinde- und Pastoralassistentinnen und -assistenten spätestens mit dem Monat Mai.

Art und Thema der Veranstaltung vereinbaren sie mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens. Die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder Seminarist reicht dem Fachbereich oder den Vertretern des Priesterseminars eine Woche vor der Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Dieser folgt dem Leitfaden für die pastoralpraktische Prüfung und umfasst eine thematische Einführung, inhaltliche Begründung und Verlaufsskizze. Nach erfolgter und begutachteter Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die pastoralpraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) wird von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

Für die Diakone gilt die bestandene erste pastoralpraktische Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und wird in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

2. Grundlagenpraktikum Religionspädagogik

Im ersten Jahr der Berufseinführung absolvieren die Mitglieder eines Pastorkurses ein religionspädagogisches Grundlagenpraktikum. Es umfasst mindestens zwölf Wochen in der Zeit zwischen dem Jahresbeginn und den Osterferien. Das Praktikum wird durch religionspädagogische Studientage im Umfang von vierundvierzig Zeitstunden vorbereitet und begleitet.

In Absprache mit der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates Aachen wird bis Ende Oktober ein geeigneter Praktikumsplatz gesucht.

Das Praktikum umfasst sechs Wochenstunden, beginnt mit einer Hospitationsphase und mündet nach einer Einarbeitungszeit in vier Wochenstunden eigenständigen Unterrichts (unter Anleitung) durch die Assistentinnen, Assistenten und Seminaristen. Die Teilnehmenden am Pastorkurs schließen das religionspädagogische Praktikum in der Schule mit einem Testat ab.

Ziel des Praktikums ist, Lehr- und Lernarrangements sinnvoll planen, in die Praxis umsetzen und reflektieren zu können.

Zum anerkannten Abschluss des Praktikums gehören Entwurf und nachgewiesene Ausführung mindestens einer eigenständigen Unterrichtsreihe sowie ein verpflichtender Unterrichtsbesuch inklusive einem Unterrichtsentwurf als Vorbereitung. Der Unterrichtsbesuch wird nicht bewertet.

Der Erwerb der *Missio canonica* ist freie Laufbahnentscheidung. In dem Fall kann der Schwerpunkt des zweiten Jahres der Berufseinführung im Bereich des schulischen Religionsunterrichts gesetzt werden. Am Ende der Schwerpunktausbildung kann die kirchliche und staatliche Unterrichtserlaubnis erworben werden. Näheres dazu regelt die „Ordnung für den Erwerb der *Missio canonica* im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung“.

3. Zweite pastoralpraktische Prüfung in der Schwerpunktphase im zweiten Jahr

Die zweite pastoralpraktische Prüfung im zweiten Jahr der Berufseinführung erfolgt im Zeitraum nach den Weihnachtsferien bis zum Ende des Monats Februar. Die Teilnehmenden am Pastorkurs legen diese vor einer zur Prüfung berechtigten Person des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens und in Anwesenheit des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin ab. Sie besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer praktischen Veranstaltung.

Art und Thema der pastoralpraktischen Prüfung vereinbaren die Teilnehmenden am Pastorkurs mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens und reichen der prüfenden Person eine Woche vor der pastoralpraktischen Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Dieser folgt dem Leitfaden für die pastoralpraktische Prüfung und umfasst eine thematische Einführung und inhaltliche Begründung und Verlaufsskizze. Nach erfolgter und begutachteter Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die pastoralpraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) wird von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

Die pastoralpraktische Prüfung im zweiten Jahr der Berufseinführung kann einen Arbeitsbereich im gewählten Schwerpunkt berücksichtigen. Sie darf aber nicht in der Weise im thematischen Zusammenhang mit der schriftlichen Projektarbeit stehen, dass sie einen Teilaspekt darin darstellt.

Wird der Schwerpunkt im Bereich Religionspädagogik gewählt, ist dieser Praxisbesuch im Feld der Schulpastoral außerhalb des Unterrichtsgeschehens möglich.

Für die Diakone gilt die bestandene zweite pastoralpraktische Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und wird in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

4. Schriftliche Projektarbeit

Das Thema der Arbeit wird zwischen den Sommerferien und den Herbstferien im zweiten Jahr der Berufseinführung mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens vereinbart. Es kann ein Thema im gewählten Schwerpunkt berücksichtigen.

Der Diakon¹ legt spätestens zum 1. Februar im zweiten Jahr der Berufseinführung eine schriftliche Projektarbeit vor. Jeweils spätestens zum 15. März im zweiten Jahr der Berufseinführung legt die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent eine schriftliche Projektarbeit vor. Mit dieser Arbeit wird der Nachweis über die Fähigkeit erbracht, eine pastorale Aufgabe selbstständig zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, theologische Kenntnisse, die eigene praktisch-theologische und religionspädagogische Kompetenz und Gegebenheiten im Arbeitsfeld miteinander in Beziehung zu setzen und daraus pastorale Perspektiven zu entwickeln.

Wird der Schwerpunkt im Bereich Religionspädagogik gewählt, ist diese Projektarbeit nicht identisch mit der schriftlichen Ausarbeitung im Rahmen des Erwerbs der Unterrichtserlaubnis. Das Thema der Projektarbeit darf jedoch im Feld der Schulpastoral gewählt werden.

Die Verfasserin, der Verfasser der Projektarbeit erklärt schriftlich, dass die Projektarbeit selbstständig angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.

Die Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit erfolgt durch zwei in die Prüfungskommission berufene und vom Fachbereich Ausbildung und Berufseinführung oder vom Regens bestellte Gutachterinnen und Gutachter. Sie wird anhand des Kompetenzkatalogs und des Leitfadens für die Projektarbeit als bestandene bzw. als nicht bestandene Prüfungsleistung bewertet. Bei abweichender Bewertung entscheidet die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung oder der Regens nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern. Die Bewertung aus den Gutachten wird der Gemeindeassistentin, dem Gemeindeassistenten, der Pastoralassistentin, dem Pastoralassistenten oder dem Diakon zur Kenntnis gegeben, die Gutachten selbst erst nach dem Prüfungsgespräch ausgehändigt. Der Praxisanleiter oder die Praxisanleiterin erhält die Projektarbeit zur Kenntnis.

Für die Diakone gilt die bestandene schriftliche Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und wird in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

5. Abschlusskolloquium im Rahmen der zweiten Dienstprüfung

Vor den Osterferien im zweiten Jahr der Berufseinführung erfolgt mit den Diakonen ein Abschlusskolloquium als Prüfungsgespräch von maximal 40 Minuten Dauer. Vor den Sommerferien findet dieses Prüfungsgespräch mit der Gemeindeassistentin, dem Gemeindeassistenten, der Pastoralassistentin oder dem Pastoralassistenten statt.

Zu diesem Abschlusskolloquium werden nur die Prüflinge zugelassen, bei denen die pastoralpraktische Prüfung und die schriftliche Projektarbeit als bestanden bewertet wurden.

Themen dieser Prüfung sind das in der schriftlichen Projektarbeit behandelte pastorale Projekt sowie zwei weitere Aufgabenbereiche der Pastoral, die mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung oder mit dem Regens oder dem Subregens vereinbart sind.

Prüferinnen und Prüfer sind eine Person als Vertretung der Hauptabteilung Personal, die den Vorsitz hat, eine bzw. einer der beiden am Gutachten Beteiligten und die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung. Regens oder Subregens können am Prüfungskolloquium als Beisitzer teilnehmen. Sie sind in diesem Fall vor der Bewertung anzuhören.

Die Prüfung wird als bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt, das bis zur Beauftragung aufbewahrt wird.

Für die Diakone gilt das bestandene Abschlusskolloquium als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und wird in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

6. Wiederholung eines Prüfungsteils

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung oder der Regens legt den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung fest. Wird die Teilprüfung nach der Wiederholung als nicht bestanden bewertet, ist eine Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen nicht möglich.

Die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder der Diakon hat das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung beim Generalvikar schriftlich Widerspruch einzulegen. Nach Prüfung

entscheidet der Generalvikar über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine eventuelle Korrektur der Bewertung.

7. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Mit dem erfolgreich als bestanden gewerteten Abschluss aller Prüfungsleistungen (erste und zweite pastoralpraktische Prüfung, religionspädagogisches Testat, schriftliche Projektarbeit und Abschlusskolloquium) gilt die Prüfung, die für die Laien im pastoralen Dienst als Zweite Dienstprüfung gilt, als bestanden.

Über die Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Teilprüfungen im pastoralen und schulischen Bereich (Testat, pastoralpraktische Prüfungen, schriftliche Projektarbeit, Abschlusskolloquium) einzeln ausgewiesen werden.

Bei angestrebtem Erwerb der kirchlichen und staatlichen Unterrichtserlaubnis wird nach Schwerpunktsetzung im Bereich der Religionspädagogik über die religionspädagogischen Prüfungen ein gesondertes Zeugnis mit einer Bewertung in Noten ausgestellt, wie es in der „Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung“ ausgewiesen ist.

Bei Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums vor dem Abschluss aller Prüfungen bzw. vor Abschluss der Zweiten Dienstprüfung durch die Laien im pastoralen Dienst wird der Gemeindeassistentin, dem Gemeindeassistenten, der Pastoralassistentin, dem Pastoralassistenten, dem Seminaristen oder dem Diakon ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

7.1 Versäumnisse und Täuschungsversuche

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung behandelt.

Wird die schriftliche Projektarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „nicht bestanden“ bewertete Arbeit behandelt.

Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Ausbildungsleitung im pastoralen bzw. schulischen Bereich geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung mit Krankheit ist vom ersten Tag der Erkrankung an eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines von der Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen.

Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden.

Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung der Zweiten Dienstprüfung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft. Alle bisher geltenden Bestimmungen in der Berufseinführung für die pastoralen Laienberufe treten mit Inkraftsetzung dieser Ordnung außer Kraft.² In der Priesterausbildung haben die jeweiligen Ausbildungsordnungen weiterhin Gültigkeit.

Aachen, 11. September 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Da im ersten Jahr der Berufseinführung die Diakonenweihe stattgefunden hat, lautet die Bezeichnung nun nicht mehr „Seminarist“, sondern „Diakon“.

² Die Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten, die unter den Richtlinien von 2021 ihre Berufseinführung begonnen haben, beenden sie nach den darin beschriebenen Regelungen.

Nr. 108**Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung****Präambel**

Diese Ordnung regelt die Ausbildungs- und Prüfungselemente in der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) der Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Seminaristen im Bistum Aachen für den Erwerb der Missio canonica und der Staatlichen Lehrerlaubnis. Dieser Erwerb ist eine persönliche Laufbahnentscheidung. Die erforderlichen Nachweise und Prüfungsleistungen werden in der Regel innerhalb der zweijährigen Berufseinführung erbracht.

Dieser Ordnung liegen zugrunde die Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Berufseinführung der Priester, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten vom 1. Juli 2023, sowie die Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Prüfungselemente in der Berufseinführung der Seminaristen im Bistum Aachen vom 1. Juli 2023.

Drei Ausbildungselemente und Teilprüfungen sind dabei zu absolvieren.

1. Grundlagenpraktikum Religionspädagogik (erstes Jahr der Berufseinführung)

Im ersten Jahr der Berufseinführung absolvieren die Mitglieder eines Pastorkurses ein religionspädagogisches Grundlagenpraktikum. Es umfasst mindestens zwölf Wochen in der Zeit zwischen dem Jahresbeginn und den Osterferien. Das Praktikum wird durch religionspädagogische Studenttage im Umfang von vierundvierzig Zeitstunden vorbereitet und begleitet.

In Absprache mit der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates Aachen wird bis Ende Oktober ein geeigneter Praktikumsplatz gesucht.

Das Praktikum umfasst sechs Wochenstunden, beginnt mit einer Hospitationsphase und mündet nach einer Einarbeitungszeit in vier Wochenstunden eigenständigen Unterrichts durch die Assistentinnen, Assistenten und Seminaristen. Die Teilnehmenden am Pastorkurs schließen das religionspädagogische Praktikum in der Schule mit einem Testat ab.

Zum anerkannten Abschluss des Praktikums gehören Entwurf und nachgewiesene Ausführung mindestens einer eigenständigen Unterrichtsreihe sowie ein verpflichtender Unterrichtsbesuch inklusive einem Unterrichtsentwurf als Vorbereitung. Der Unterrichtsbesuch wird nicht bewertet.

2. Religionspädagogischer Schwerpunkt (zweites Jahr der Berufseinführung)

Im zweiten Jahr der Berufseinführung besteht die Möglichkeit, auf das Grundlagenpraktikum und die darin testierten Leistungen im Rahmen einer Schwerpunktsetzung im Grundvollzug Martyria im religionspädagogischen Bereich aufzubauen. Diese Schwerpunktsetzung hat in der Regel den Erwerb der kirchlichen und staatlichen Lehrerlaubnis zum Ziel. Dieser Erwerb ist eine freie Laufbahnentscheidung.

Die Wahl dieses Schwerpunkts muss bis Ende April im ersten Jahr der Berufseinführung getroffen und mit der Leitung der Berufseinführung kommuniziert sein.

In Absprache mit der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule wird bis spätestens Anfang Juni eine geeignete Ausbildungsschule gesucht. Diese Ausbildungsschule kann mit der Praktikumschule identisch sein.

Die Schulausbildung im Schwerpunkt umfasst mindestens dreißig Wochen (ohne Schulferien) und beginnt entweder nach den Sommer- oder nach den Herbstferien. In diesem Zeitraum sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht obligatorisch, davon zwei Stunden Hospitation und vier Stunden Erteilung eigenen Unterrichts unter Anleitung. Wird der Erwerb der Missio canonica angestrebt, verlängert sich die Schulausbildung in diesem Umfang bis zur erfolgreich abgelegten Prüfung. Über die geleisteten Stunden ist ein Stundennachweis zu erbringen.

Unterrichtsbesuche zur Anleitung und Beratung sind mit der religionspädagogischen Studienleitung zu vereinbaren. Verpflichtend sind zwei Unterrichtsbesuche zur Bewertung des eigenständigen Unterrichts bzw. der selbstständigen religionspädagogischen Leistung. Die Bewertung eines Unterrichtsbesuchs bezieht in besonderer Weise den kompetenten Medieneinsatz ein.

In weiteren verpflichtenden Studenttagen mit einem Stundenumfang von 24 Zeitstunden im Bereich Religionspädagogik werden die didaktisch-methodischen Lernerfahrungen vertieft.

Ein Mentorengutachten dokumentiert die Entwicklung im Bereich der Fachkompetenz sowie religiöse Sprach- und Urteilskompetenz.

3. Prüfungen

3.1 Hausarbeit

Während der Schwerpunktausbildung (spätestens bis Anfang Mai im zweiten Jahr der Berufseinführung) legt die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder der Diakon eine schriftliche Ausarbeitung vor, die ein eigenes durchgeführtes Unterrichtsprojekt in Planung, Durchführung und Reflexion darstellt. Dazu kann an einen der beiden Entwürfe der vorangegangenen Unterrichtsbesuche angeknüpft werden. Die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder der Diakon weist damit die Fähigkeit nach, einen begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil der eigenen unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch und methodisch zu planen sowie die Durchführung zu analysieren und zu beurteilen. Die schriftliche Ausarbeitung wird vom Referenten bzw. von der Referentin für Religionspädagogik mit einem Gutachten und von einer weiteren Person, die von der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule bestimmt wird, mit einem weiteren Gutachten beurteilt. Deren Beurteilungen müssen mit einer Note abschließen. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab, holt die Referentin oder der Referent für Religionspädagogik ein drittes Gutachten ein, das die Gesamtnote im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.

3.2 Lehrprobe (praktische Prüfung)

Nachdem die schriftliche Ausarbeitung bestanden und die erforderliche Anzahl an Wochenstunden abgeleistet worden ist, hält die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder der Diakon vor einem Prüfungsausschuss eine Lehrprobe (praktische Prüfung). Dazu wird ein ausführlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde, die Leitung des Fachbereichs Berufseinführung und die Mentorin bzw. der Mentor werden als Gäste zur Lehrprobe (praktische Prüfung) eingeladen. Dem Prüfungsausschuss gehören vorsitzend eine beauftragte Vertretung der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule im Bischöflichen Generalvikariat an sowie die Referentin oder der Referent für Religionspädagogik. Nach Ermessen der Abteilung Erziehung und Schule kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Die Lehrprobe (praktische Prüfung) schließt mit einer Note ab, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Über die Lehrprobe (praktische Prüfung) wird ein Protokoll angefertigt.

3.3 Kolloquium (mündliche Prüfung)

Im Anschluss an die Lehrprobe (praktische Prüfung) findet vor dem oben genannten Prüfungsausschuss ein Kolloquium (mündliche Prüfung) statt, das fachdidaktische und allgemeinpädagogische Fragen behandelt und maximal dreißig Minuten dauert. Das Kolloquium (mündliche Prüfung) schließt mit einer Note ab. Über den Verlauf wird ein Protokoll angefertigt.

3.4. Notenstufen

sehr gut	(1,0-1,3)
gut	(1,7-2,3)
befriedigend	(2,7-3,3)
ausreichend	(3,7-4,3)
mangelhaft	(4,7-5,3)
ungenügend	(5,7-6,0)

Mindestens ausreichend benotete Leistungen gelten als bestanden. Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

Berechnung der Gesamtnote:

1,00-1,14	=	1,0
1,15-1,49	=	1,3
1,50-1,84	=	1,7
1,85-2,14	=	2,0
2,15-2,49	=	2,3
2,50-2,84	=	2,7
2,85-3,14	=	3,0
3,15-3,49	=	3,3
3,50-3,84	=	3,7

3,85-4,14	=	4,0
4,15-4,49	=	4,3
4,50-4,84	=	4,7
4,85-5,14	=	5,0
5,15-5,49	=	5,3
5,50-5,84	=	5,7
5,85-6,00	=	6,0

4. Abschlussbewertung

Die Prüfungsleistungen in den drei Teilprüfungen (schriftliche Ausarbeitung, Lehrprobe, Kolloquium) werden einzeln ausgewiesen.

Die Prüfung im schulischen Bereich gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend abgeschlossen werden.

Wird eine der Teilprüfungen (schriftliche Ausarbeitung, Lehrprobe, Kolloquium) schlechter als ausreichend beurteilt, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest. Die Bewertung einer Teilprüfung als ungenügend hat ein Nichtbestehen der religionspädagogischen Bereichsprüfung zur Folge.

Über die religionspädagogische Prüfung wird ein gesondertes Zeugnis mit einer Bewertung in Noten ausgestellt.

5. Regularia

Wird mindestens eine der drei Teilprüfungen auch in der Wiederholungsprüfung als nicht bestanden bewertet, so kann keine Lehrerlaubnis erteilt werden.

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Ausbildungsleitung im pastoralen bzw. schulischen Bereich geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung mit Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines von der Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen.

Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden.

Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

6. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung für den Erwerb der kirchlichen und staatlichen Unterrichtserlaubnis tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung vom 14. März 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2022, Nr. 50, S. 113) außer Kraft.

Aachen, 11. September 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 109**Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 28. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. August 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 110**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Tarifrunde 2023 – Teil 2

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

- e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
2. Garantiebeiträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeiträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
3. Garantiebeiträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeiträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
4. Garantiebeiträge in Anlage 33 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeiträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR
1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR
Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
2. Weitere Vergütungsbestandteile
- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR
Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
- ab 1. März 2024 113,02 Euro
- Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
- ab 1. März 2024 101,74 Euro
- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:
- aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR
Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:
- ab 1. März 2024 142,94 Euro
- Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für
- | Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind um | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um |
|--|--|--|
| VG 12, 11, 10 und 9 | 8,08 Euro | 40,37 Euro |
| VG 9a | 8,08 Euro | 32,26 Euro |
| VG 8 | 8,08 Euro | 24,21 Euro |
- bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR
Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile
(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	

2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 1. März 2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 1. März 2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €

Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 1. März 2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92€	6.265,40€	6.813,49€	7.377,29 €	7.748,20€
EG 14	5.003,84 €	5.329,75€	5.755,37€	6.227,68€	6.754,16 €	7.132,13€

EG 13	4.628,76 €	4.985,95€	5.392,57€	5.834,04€	6.353,53 €	6.635,44€
EG 12	4.170,32 €	4.581,34€	5.061,67€	5.594,63€	6.220,01 €	6.516,74€
EG 11	4.032,38 €	4.410,41€	4.765,62€	5.151,01€	5.678,44 €	5.975,19€
EG 10	3.895,33 €	4.191,53€	4.528,25€	4.893,44€	5.300,10 €	5.433,63€
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08€	4.339,43€	4.649,06€	4.981,91 €	5.220,52€
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56€	3.969,97€	4.429,89€	4.702,42 €	5.018,11€

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €

P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR,
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1. Oktober 2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlage 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €

Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

B.

Änderungen in Anlage 30 zu den AVR Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024 Tarifrunde Teil 2

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.
- II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
 1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):
 „Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt
 ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60"				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

- IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

C.

Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. ³§ 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

„Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. 2Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. 3Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

D.

Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

E.

Anteilige Weihnachtswendungen bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 5. September 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 111****Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle
im Bistum Aachen (MeldeStO-AusfBest)**

Gemäß der Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO) in ihrer jeweils geltenden Fassung hält das Bistum für die Rechtsträger gem. § 1 MeldeStO eine interne Meldestelle vor, die den Vorgaben des HinSchG in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 wird angeordnet:

§ 1**Meldestelle**

Die vom Bistum Aachen gem. § 2 MeldeStO eingerichtete interne Meldestelle ist erreichbar unter der URL www.sicher-melden.de/bistumaachen.

§ 2**Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen**

Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen gem. § 4 Abs. 2 MeldeStO sind

- a) der Dritte¹,
- b) der verantwortliche Bearbeiter des vom Hinweis betroffenen Rechtsträgers,
- c) die Kontaktpersonen gegenüber dem Dritten,
- d) der Leiter der Internen Revision.

§ 3**Aufgaben des Dritten**

Der Dritte

- a) prüft, nachdem vom Meldeportal eine automatische Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber erfolgt ist, ob der gemeldete Verstoß einen Regelverstoß gem. § 3 MeldeStO betrifft,
- b) leitet den Hinweis über das Meldeportal weiter an die von ihm recherchierte Email-Adresse des vom Hinweis betroffenen Rechtsträgers, die in einer Liste mit allen weiteren Email-Adressen der von der Meldestelle umfassten Rechtsträger im Case-Management hinterlegt ist mit der Bitte um Benennung eines verantwortlichen Bearbeiters oder bittet im Fall, dass der Rechtsträger Bistum betroffen ist, eine der Kontaktpersonen gem. § 5 um Benennung des verantwortlichen Bearbeiters,
- c) fordert den verantwortlichen Bearbeiter um Prüfung und Rückmeldung zum Hinweis auf,
- d) schaltet in nach seinem Ermessen eingestuft, gravierenden Fällen die Interne Revision des Bistums ein,
- e) gibt über das Meldeportal eine qualifizierte Rückmeldung gegenüber dem Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Versenden der Eingangsbestätigung gem. § 17 Abs. 2 HinSchG; sie umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese, soweit § 17 Abs. 2 S. 3 HinSchG nicht entgegensteht.

Weitere Aufgaben des Dritten gem. § 2 Abs. 2 MeldeStO bleiben hiervon unberührt.

§ 4**Aufgaben des verantwortlichen Bearbeiters**

Der vom Hinweis betroffene Rechtsträger benennt gegenüber dem Dritten über das Meldeportal einen verantwortlichen Bearbeiter und teilt dessen dienstliche E-Mail-Adresse mit. Der Dritte kontaktiert den verantwortlichen Bearbeiter, der innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Prüfung des Hinweises sowie Abgabe einer Stellungnahme über das Meldeportal vornimmt.

§ 5**Aufgaben der Kontaktpersonen**

Der Justitiar ist seitens des Bistums die Kontaktperson sowohl zum beauftragten Dritten zwecks Ermittlung des verantwortlichen Bearbeiters für den Rechtsträger Bistum als auch Kontaktperson zum technischen Betreiber des Meldeportals. Darüber hinaus wirkt als Kontaktperson auf Anfrage des Dritten zur Ermittlung des verantwortlichen Bearbeiters nur für Hinweise aus seinem Zuständigkeitsbereich der Leiter der Abteilung Erziehung und Schule.

§ 6**Aufgaben des Leiters der Internen Revision**

Der Leiter der Internen Revision prüft die auf einen Hinweis ergangene Stellungnahme auf Schlüssigkeit oder prüft einen Hinweis direkt nach Eingang, jeweils auf Veranlassung des Dritten.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Aachen, 18. Juli 2023
L.S

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

¹ Die in diesen Ausführungsbestimmungen aus Gründen besserer Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Nr. 112**Richtlinie für die Budgetaufstellung 2024 für die Kirchengemeinden
und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen****1. Allgemeine Budgetgrundsätze****1.1. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz**

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

1.2. Vollständigkeitsgrundsatz

Das Budget soll alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse und entstehenden Kosten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit enthalten. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden zuzuordnen. Erlöse, die unmittelbar dem Substanzkapital oder einer Vermögensbindung zugeführt werden müssen, sind nicht zu budgetieren, da sie nicht zur Deckung der Kosten zur Verfügung stehen. Eine genehmigte Verwendung der Mittel wird in der Finanzplanung durch die Entnahme aus dem Substanzkapital/der Vermögensbindung dargestellt.

1.3. Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

2. Genehmigung des Budgets

Das Budget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht.

Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

- Das Jahresergebnis ist mindestens ausgeglichen.
- Das defizitäre Jahresergebnis wird durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht.
- Das strukturelle Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität kann durch verfügbare Mittel ausgeglichen werden.
Dabei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll, damit in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

3. Bestandteile des Budgets

Das Budget besteht aus der Budgetplanung und der Finanzplanung. Das Budget ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

3.1. Budgetplanung / Finanzplanung

Die Budgetplanung und die Finanzplanung sind mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Jahresergebnis des Budgets ist der Ergebnisübersicht zu entnehmen. Der Workflow-Status im Programm muss zum Zeitpunkt der Einreichung auf „Prüfung“ stehen.

3.2. Erläuterungen und weitere Unterlagen

Die Budget- und die Finanzplanung sind zu erläutern.

Zum einen sind wesentliche Abweichungen zu den Werten der Vorjahre bei Erhöhung der Erträge oder Verringerung der Aufwendungen zu erläutern.

Zum anderen sind folgenden Positionen zu erläutern, sofern sie angesetzt wurden:

Budgetplanung:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Zuweisungen des Bistums (ausgenommen der Schlüsselzuweisung und Zuweisungen für die Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendeinrichtungen),
- Zuschüsse von Dritten,
- Umlagen an den / vom Kirchengemeindeverband
- Personalkosten
- Instandhaltungsaufwand.

Finanzplanung:

- Korrekturen bei der Herleitung des Anfangsbestandes
- Einstellungen in / Entnahmen aus Vermögensbindungen (ohne Instandhaltung Ebene KTR)
- Investitionstätigkeit
- Einzahlungen d. Entnahme Fondsmittel/Vermögensbindung Ebene KTR

Die in Comap hinterlegte Mustererläuterungen sind zu verwenden.

Für folgenden Positionen sind die entsprechenden Auswertungen beizufügen, sofern sie budgetiert wurden:

- Abschreibungen (DATEV Anlagebuchführung → Simulation → Afa-Vorschau → Summenblatt nach FiBu-Konten sortiert),
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten (DATEV Anlagebuchführung → Förderverzeichnis),
- Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre (Arbeitshilfe jahresübergreifende Instandhaltungsmaßnahmen)

Die Erläuterungen sind grundsätzlich in der Budgetplanung über das Symbol „? → Notiz“ in TN Planning anzuhängen.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses zieht das Bischöfliche Generalvikariat die laufende Buchhaltung zur Validierung der budgetierten Ansätze heran und kann bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

4. Hinweise zu möglichen Risiken

Alle nicht im Budget erfassbaren Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ergeben können, sind zu beschreiben und zu erläutern. Dazu gehören insbeson-

dere die Verpflichtungen aus der Trägerschaft eines Sondervermögens (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims).

5. Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

6. Frist und Form zur Einreichung

Das vom Kirchenvorstand / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.2 – Vermögen Kirchengemeinden – Fachbereich Finanzen, spätestens bis 31. Dezember 2023 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Sofern das Budget nicht fristgemäß vorgelegt wird, können Auszahlungen von bewilligten Zuweisungen und/oder Bewilligungen von Zuweisungen ausgesetzt werden.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Des Weiteren sind der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung / Verbandsversammlung sowie die 'Ergebnisübersicht' des Budgets 2024 bzw. die 'Ergebnisübersicht nach Bereichen' bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ der Abt. 4.2 vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder elektronisch an das Mailpostfach budget@bistum-aachen.de erfolgen.

Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Ergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/die Verbandsversammlung beschließt das Budget 2024 auf der Grundlage der beiliegenden Ergebnisübersicht vom ... mit einem Jahresergebnis von ... €“.

Bei einem defizitären Jahresergebnis bzw. bei Defiziten der „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ ist im Beschluss gemäß Punkt 2 zu erläutern, wie das Defizit ausgeglichen werden soll.

7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, S. 848 ff.).

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene und vom Generalvikariat

Aachen genehmigte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Auszulegen sind:

- Der kirchenaufsichtlich genehmigte Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung,
- die Ergebnisübersicht,
- die Primärkostenübersicht mit Anteilen.

Die Ergebnisübersicht und die Primärkostenübersicht sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

8. Budgetplanung / Finanzplanung

Bei der Budgetplanung sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

8.1. Kollekten und Spenden

Kollekten und Spenden ohne Zweckbindung sind auf dem inhaltlichen Kostenträger der Kultstätte zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (z.B. für Tageseinrichtungen für Kinder) sind auf dem entsprechenden Kostenträger des Zwecks anzusetzen.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Werden Aufwendungen für den Zweck der zweckgebundenen Spenden/Kollekten der Vorjahre im Budget geplant, kann der Ertrag max. in Höhe des budgetierten Aufwands angesetzt werden.

8.2. Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind kostenträgerspezifisch auf den Konten analog zu den Verwendungsnachweisen für KIBIZ und WOKJA anzusetzen.

8.3. Zuweisung von kirchlichen Stellen

- Die Zins- und Pächterträge der Pfarr- und Vikariefonds sind zu 90% an das Bistum abzuführen. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Der für die Verrechnung zu Grunde liegende Zinssatz für 2024 beträgt 0,1%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht "Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds" als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte "Zinsertrag Plan 2024" einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Es ist zu erläutern, woraus die Abweichung resultiert. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.
- Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen spezifisch“ entweder mit dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) oder sofern vorhanden dem Kostenträger „Pastoral-/Gemeindereferenten u. Diakone“ (21xx0640) zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.

8.4. Erlöse und Aufwendungen der Begräbnisstätten

- Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Begräbnisstätten" ist nur der periodengerechte Anteil der Gruftgebühren zu budgetieren.
- Die Berechnung der Auflösung des PRAP ist den Budgetunterlagen beizufügen.
- Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Im Einzelfall sind auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung Ausnahmeregelungen zulässig.

8.5. Personalkosten

Der Ansatz der Personalkosten muss kostenträgerspezifisch erfolgen. Dabei sind alle zu erwartenden Aufwendungen (Gehälter aus der Personalkostenhochrechnung, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwand für Fortbildungen, Finanzierungsbeitrag an die KZVK, Schwerbehindertenabgabe usw.) zu berücksichtigen.

8.6. Instandhaltungen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind in der Budgetplanung kostenträgerspezifisch anzusetzen. Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre laufen und besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese Zuschüsse anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. In der Finanzplanung sind alle Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht zum laufenden Instandhaltungsaufwand gehören, in der Position „Instandhaltung Ebene KTR“, anzusetzen.

Investitionen sind in der Budgetplanung nicht anzusetzen. Die Berücksichtigung erfolgt über die anteilige Abschreibung und den Ansatz in der Finanzplanung.

Grundsätzlich sind in der Budget- und Finanzplanung nur Maßnahmen anzusetzen, die in den Planungsperioden voraussichtlich durchgeführt werden. Maßnahmen, für die noch kein Zeitfenster zur Durchführung feststeht bzw. deren Finanzierung nicht gesichert ist, sollten nicht angesetzt werden.

Sofern Instandhaltungs-/Investitionsmaßnahmen, die seit 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt, aber bisher nicht begonnen wurden, in den Planjahren 2024 - 2026 nicht ausgeführt werden, ist dies anzugeben.

8.7. Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse, kalkulatorische sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Die Vorgaben des Kontierungshandbuchs und die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung (Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Buchhaltung) sind zu beachten.

Aktualisierte Arbeitshilfen und Hinweise zur Budgetierung sind in Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Budget → Information & Hilfe hinterlegt.

9. Vorstehende Richtlinie tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Die Ordnung vom 22. August 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2022, Nr. 106 S. 192ff.) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 28. August 2023
L.S

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 113

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10.00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten Ende August 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

- Samstag / Sonntag, 11./12. November 2023
Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.
- Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022
Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.
Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.
- Samstag / Sonntag, 25./26. November 2022
Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an F. (052 51) 29 96 94 oder per Fax an (052 51) 29 96 88.

Nr. 114

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 115

Volkstrauertag 2023

Am Sonntag, 19. November 2023, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 116

Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

- | | |
|-----------------|--|
| 28. August 2023 | Pfarrer i. R. Wolfgang Acht seinen Auftrag als Subsidar in der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, befristet bis zum 30. September 2024; |
| 28. August 2023 | Pfarrer i. R. Heinz-Josef Biste seinen Auftrag als Subsidar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd, befristet bis zum 31. Oktober 2024; |
| 28. August 2023 | Pfarrer i. R. José Josef Narvarte-Olazábal seinen Auftrag als Subsidar für die Region Mönchengladbach, befristet bis zum 11. Oktober 2024; |

28. August 2023 Pfarrer i. R. Anton Leo Straeten seinen Auftrag als Subsidar an St. Lukas, Düren, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, befristet bis zum 31. Oktober 2024;
28. August 2023 Pfarrer i. R. Horst Straßburger seinen Auftrag als Subsidar in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Peter Mönchengladbach-West, befristet bis zum 30. September 2024.

Es wurden versetzt zum:

1. Oktober 2023 Gemeindereferentin Dagmar Goffart, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden;
15. Oktober 2023 Gemeindereferentin Stephanie Schippers, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Südwest.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. Oktober 2023 Gemeindereferentin Sr. Christa Maria Plum, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Joachim und St. Peter, Düren, und St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, Gemeinschaft der Gemeinden St. Franziskus, Düren-Nord;
1. Oktober 2023 Pastoralreferent Jürgen Schmitz, bisher tätig als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Maria Hilf in Mönchengladbach, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

28. Juli 2023 Herr Manfred Kutsch, bis zu seinem Renteneintritt im August 2020 als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Giesenkirchen tätig.

Nr. 117 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 19. August 2023 in der Kirche St. Peter und Paul, Blankenheimerdorf, 15 Firmlingen.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



245

Nr. 11, 93. Jahrgang

Aachen, 1. November 2023

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 118 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023.....	246
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 119 – Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung	247
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 120 – Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	251
Nr. 121 – Änderung Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten.....	251
Nr. 122 – Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat.....	251
Nr. 123 – Caritas-Adventssammlung 2023.....	252
Nr. 124 – Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023.....	252
Sonstige Verlautbarungen	
Nr. 125 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2023.....	253
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 126 – Personalchronik.....	254
Nr. 127 – Pontifikalhandlungen.....	256

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**Nr. 118****Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen. Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 119
Ordnung
zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen
zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz-
oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für
Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten,
Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden
Schriftgutverwaltung

PRÄAMBEL¹

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Aachen, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

§ 2

Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative

Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;

- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese, die aufgrund der von dem Diözesanbischof für seine Diözese verbindlich erklärten „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit
 - 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
 - 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
 - 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.
- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die nach Absatz 2 durch die unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisaufnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben

über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

(8) Ein Antrag auf Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber einer unabhängigen Aufarbeitungskommission einer anderen Diözese kann dann bewilligt werden, wenn über die vorgenannten Bedingungen hinaus deren Mitglieder jeweils eine schriftliche Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 KDG gegenüber der Diözese Aachen abgegeben haben.

§ 5

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4 bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4 bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.

(4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

(3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Aachen, 23. Oktober 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 120****Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen**

Die Frist gem. Artikel 1 Abs. 1 der Geschäftsanweisung zur Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 31. Oktober 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 131, S. 167) wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Aachen, 13. Oktober 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 121**Änderung Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten**

Die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) vom 8. Mai 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 69, S. 160) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung von Ziffer (15) wird ersetzt durch folgende Fassung:

„(15) Die Personalakte wird abgeschlossen bei Klerikern mit einer Umkardination, mit dem Verlust des Klerikerstandes oder mit dem Tod des Klerikers. Bei der Umkardination und dem Verlust des Klerikerstandes verbleibt die Personalakte in der Hauptabteilung Personal. Dies ändert sich erst mit dem Tod des ehemaligen Diözesangeistlichen. Nach dem Tod des Klerikers oder des ehemaligen Diözesangeistlichen ist die Personalakte zu Beginn des Kalenderjahres, das der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist der Personalakten folgt, ins Diözesanarchiv gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen.

Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren. Ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme ins Archiv stehen sie für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke nach Maßgabe der Vorschriften der KAO zur Verfügung.“

Diese Änderung in den Ausführungsbestimmungen setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. November 2023 in Kraft.

Aachen, 8. September 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 122**Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat**

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 1. November 2020, Nr. 122, Seite 158, mitgeteilte „Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses im Bischöflichen Generalvikariat“, zuletzt geändert am 11. April 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2023, Nr. 56, Seite 142), hat sich wie folgt geändert:

In der Gruppe der Dienstgeber im Kirchlichen Schlichtungsausschuss treten an die Stellen der aus dem Ausschuss ausgeschiedenen Beisitzer, Herr Domkapitular Pfarrer Hans Joachim Hellwig und Herr Dr. Frank Dillmann, Herr Regionalvikar Pfarrer Frank Hendriks und Herr Frank Rutte-Merkel.

Aachen, 17. Oktober 2023

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 123

Caritas-Adventssammlung 2023

In der Zeit vom 18. November bis 9. Dezember 2023 findet die Adventssammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Mut zur Hoffnung“ ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen.

In den vergangenen Monaten haben uns nicht nur die immer noch anhaltenden Auswirkungen von Corona, der Krieg in der Ukraine, die schweren Erdbeben in der Türkei und Syrien, der Krieg im Gaza-Streifen, sondern auch kürzlich das schwere Erdbeben in Afghanistan und Marokko schwer erschüttert. Da ist es schwer, die Hoffnung und den Glauben an das Gute nicht zu verlieren. Die Hoffnung ist für Christen eine der drei christlichen Tugenden. Der Mut, immer Hoffnung zu haben, kann etwas verändern.

So bitten auch der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände darum, sich an die Seite der Menschen am Rande zu stellen und zu helfen. In den Pfarreien soll für ein aktives Mitwirken an der Adventssammlung geworben werden. Die Erträge bleiben in voller Höhe vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/adventssammlung nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Adventssammlung 2023 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemeindesozialarbeiterinnen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Aachen ist Christian Heidrich, F. (02 41) 43 12 27.

Nr. 124

Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, etwa auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2023“ vollständig bis spätestens zum 17. Januar 2024 auf das Konto DE 41 3706 0193 1000 1000 36 bei der Pax Bank Aachen zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, F. (02 01) 17 56 29 5, Fax 02 01 / 17 56 11 1 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Sonstige Verlautbarungen

Nr. 125

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2023“ überwiesen werden an: Pax Bank Aachen, DE 41 3706 0193 1000 1000 36.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Martin Tölle
Diözesanökonom

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, F. (08 16 1) 53 09 53 oder -49, Fax. (08 16 1) 53 09 -44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Kirchliche Nachrichten

Nr. 126 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|--------------------|--|
| 12. September 2023 | Pfarrer Dominik Ngoc Long von seiner Aufgabe als Seelsorger für die Katholiken vietnamesischer Sprache im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023; |
| 15. September 2023 | Pfarrer Philipp Cuck von seinen Aufträgen als Pfarrer der Pfarreien St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Philippus und Jakobus, Schleiden, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, St. Georg, Schleiden-Dreiborn, St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Michael, Hellenthal-Losheim, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius Einsiedler, Hellenthal-Kreuzberg, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal und an St. Johann Baptist, Hellenthal-Wildenburg, sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 30. November 2023; |
| 15. September 2023 | Pfarrer Walter Dreesbach von seinem priesterlichen Dienst im Bistum Aachen, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023; |
| 15. September 2023 | Kaplan Philipp Schmitz von seinem Auftrag als Kaplan der Pfarrei Christkönig, Erkelenz, Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, mit Wirkung vom 1. September 2023; |
| 15. September 2023 | Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert von seinen Aufträgen als Pfarrer der Pfarreien St. Bartholomäus, Niederkrüchten und St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten sowie als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten und als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023. Aufgrund seines Ausscheidens aus dem Pfarramt durch seine Versetzung in den Ruhestand wird er gleichzeitig als Nichtresidierender Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen emeritiert; |
| 15. September 2023 | Pfarrer Wolfram Weihrauch von seinem Auftrag als Pfarrer der Pfarrei St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023. |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- | | |
|--------------------|---|
| 12. September 2023 | P. Anh Tuan Ho SVD zum Seelsorger für die Katholiken vietnamesischer Sprache im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023, befristet bis zum 30. September 2024; |
|--------------------|---|

12. September 2023 P. Andrew Kholowa Kasiya CSSp zum priesterlichen Mitarbeiter in der Region Aachen-Stadt, mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis zum 31. August 2024;
12. September 2023 P. Philip Ochoche Ojibo CSSp zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Josef, Nörvenich und St. Marien, Vettweiß, Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß, mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis zum 31. August 2025;
15. September 2023 Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert, unter Beibehaltung seiner Beauftragung für die älteren und kranken Priester und Diakone in der Region Krefeld und als Geistlicher Beirat des „Sozialdienst katholischer Frauen e.V.“, zum Subsidiar der Pfarreien St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten, St. Bartholomäus, Niederkrüchten, St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, St. Nikolaus, Brüggen, St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht und an St. Peter, Brüggen-Born, Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit Wirkung vom 1. Januar 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2024;
18. September 2023 P. Jan Koczy SVD zum priesterlichen Mitarbeiter in den Pfarreien St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven, St. Brigida, Hückelhoven-Baal, St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim, Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, und St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023, befristet bis zum 30. September 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

12. September 2023 Frau Gabriele Eichelmann ihre Beauftragung für die älteren und kranken Priester und Diakone, befristet bis zum 31. Oktober 2026;
12. September 2023 P. Nikica Tomas OFM seinen Auftrag als Leiter der Mission für die Katholiken kroatischer Sprache in Krefeld, befristet bis zum 31. Oktober 2025;
15. September 2023 Pfarrer Walter Dreesbach die Zeit seiner Freistellung zur Übernahme priesterlicher Dienste in der Diözese Stockholm (Schweden), befristet bis zum 30. November 2023;
18. September 2023 Privatdozent Pfarrer Dr. habil. Dominik Heringer die Freistellung zur Übernahme einer Professurvertretung an der Universität zu Köln im Wintersemester 2023/2024, befristet bis zum 31. März 2024.

Unser Bischof Helmut hat am:

1. Oktober 2023 Herrn Christian Johannes Deppe den Auftrag zum Pastoralreferenten im Bistum Aachen erteilt.

Es wurden eingesetzt zum:

1. Oktober 2023 Pastoralreferent Christian Johannes Deppe als Regionaler Jugendseelsorger in der Region Kempen-Viersen.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. November 2023 Gemeindereferentin Cordula Kanera-Neumann, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, aufgrund des Renteneintritts;
1. November 2023 Pastoralreferentin Gabriele Laumen, bisher tätig als Diözesanbeauftragte für die Pastoral mit Menschen mit Behinderung in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

20. September 2023

Pfarrer i. R. Dr. Joseph Schuh, zuletzt wohnte Pfarrer Dr. Schuh im Seniorenhaus St. Laurentius in Aachen-Laurensberg.

Nr. 127 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 12. August 2023 in St. Clemens, Krefeld-Fischeln, 26; am 13. August 2023 in der Pfarrkirche zu den Hl. Schutzengeln, Krefeld-Oppum, 9; am 19. August 2023 in St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, 42; am 20. August 2023 in St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, 35; am 25. August 2023 in der Herz Jesu Kirche, Mönchengladbach-Neuwerk/Bettrath, 8; am 26. August 2023 in der Herz Jesu Kirche, Mönchengladbach-Neuwerk/Bettrath, 7; insgesamt 127 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 16. September 2023 in St. Clemens, Viersen-Süchteln, 40 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 3. September 2023 in St. Anna, Krefeld, 31; am 9. September 2023 in St. Vincentinus, Wegberg-Beek, 12; am 10. September 2023 in St. Peter und Paul, Wegberg, 31; am 15. September 2023 in St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, 31 (davon 3 Erwachsene); am 16. September 2023 in St. Peter, Geilenkirchen-Immenhof, 19 (davon 1 Erwachsene(r)); am 17. September 2023 in St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, 23; am 22. September 2023 in St. Johannes Baptist, Mechernich, 19; am 24. September 2023 in St. Michael, Mönchengladbach-Holt, 17; insgesamt 183 Firmlinge.

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion

Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat

Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41

E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de

Verlag:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Druck:

documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



257

Nr. 12, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Dezember 2023

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 128 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024.....	258
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 129 – Dekret zur Regelung der Erlaubniserteilung zur Akteneinsicht.....	259
Nr. 130 – Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	259
Nr. 131 – Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen.....	259
Nr. 132 – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der KAVO -.....	260
Nr. 133 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -.....	264
Nr. 134 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -.....	265
Nr. 135 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -.....	266
Nr. 136 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -.....	267
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 137 – Dekret Meldestelle nach HinSchG: Beauftragung Kanzlei CBH, Köln.....	267
Nr. 138 – Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	268
Nr. 139 – Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2023.....	272
Nr. 140 – Aufhebung der Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen.....	272
Nr. 141 – Direktorium 2024 für das Bistum Aachen.....	272
Nr. 142 – Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion – Willkommensfeier im Aachener Dom am 17. Februar 2024.....	273
Nr. 143 – Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2023.....	273
Nr. 144 – Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle.....	275
Nr. 145 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024.....	275
Nr. 146 – „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024).....	276

Kirchliche Nachrichten

Nr. 147 – Personalchronik..... 276

Nr. 148 – Pontifikalhandlungen..... 278

Sonstige Nachrichten

Nr. 149 – Exerzitienmeldung 2024..... 279

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 128

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Für das Bistum Aachen
 + Dr. Helmut Dieser
 Bischof von Aachen

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen**Nr. 129****Dekret zur Regelung der Erlaubniserteilung zur Akteneinsicht**

Hiermit lege ich fest, dass der Generalvikar oder im Falle von Abwesenheit oder Befangenheit der stellvertretende Generalvikar die erforderliche Erlaubnis erteilt gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien vom 23. Oktober 2023 (KlAnz. vom 1. November 2023, Nr. 119, S. 247) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Einwilligung gem. §§ 3 Abs. 1 Ziff. 4, 4 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 Abs. 1 Ziff. 4 der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für Personalakten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch vom 1. Mai 2023 (KlAnz. vom 1. Juni 2023, Nr. 60, S. 146) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Aachen, 30. Oktober 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 130**Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern**

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51-55), zuletzt geändert am 8. Juli 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 8, S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für das Jahr 2024 beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	78.960,00 €,
für die Gestellungsgruppe II	65.640,00 €,
für die Gestellungsgruppe III	48.840,00 €,
für die Gestellungsgruppe IV	41.640,00 €.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Aachen, 1. Oktober 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 131**Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen****§ 1**

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 um die Kirchengemeinde St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 31. August 2023

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 31. August 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen um die Katholische Kirchengemeinden St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

Köln, 13. September 2023

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 132

Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 11. August 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2023, Nr. 97, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Grundprinzip des kirchlichen Dienstes ist die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Die katholische Kirche richtet ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen aus. Im Sinne dieser Maßgabe kommen die Regelungen dieser Ordnung zustande durch Beschlüsse der paritätisch besetzten ‚Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für den Bereich der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn‘ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 (Grundordnung)* ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-VKA). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.“

2. § 5 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.
3. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

- „a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“.
- b) Dem Absatz 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“
5. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Mitarbeitern auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a gewährt werden.“
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 7 werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.
- b) In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird Satz 4 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „Die Zulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um weitere 10,24 %.“
7. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
 gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	-	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47“

8. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 „Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“
9. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“
- b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.“
- c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“
- d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

- e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69“

- f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

10. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags.“

- b) § 1 Absatz 8 wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(9) Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- c) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.

„2. Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

- bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich;

- cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“

- dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82“

- ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. März 2024	4.775,69	5.275,07	5.584,55“

- d) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96“

- e) § 4d Absatz 4 wird gestrichen.

- f) § 5a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage, deren Höhe ab dem 1. März 2024 136,78 Euro beträgt.“

g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. März 2024 bis 30. September 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Gültig ab 1. Oktober 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	4.979,60
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95“

11. § 2 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Geltung der KAVO-Regelungen / Dienstvereinbarungen“

- b) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 mit entsprechender Absatznummer.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sind Dienstvereinbarungen zulässig, soweit die in den §§ 3 bis 5 in Bezug genommenen Tarifverträge Öffnungsklauseln für Betriebsvereinbarungen vorsehen. Dies gilt nicht, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung durch Beschluss ausdrücklich ausschließt oder gesetzliche Bestimmungen einer Dienstvereinbarung entgegenstehen.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. a) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 11. treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 5. tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. und 10. b) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3., 6. b), 7. bis 9., 10. a), c) bis g) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

* Bistum Essen: Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 7. Mai 2015 (Grundordnung)

Nr. 133

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1. S. 7), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 80, S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro,

- b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.325 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ sowie die Angabe „1.515 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ ersetzt.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 „Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten.“
3. In § 26 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.
- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023
 L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
 Bischof von Aachen

Nr. 134

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 11. August 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2023, Nr. 98, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. März 2024

1.802,02 Euro

- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. März 2024

2.026,21 Euro.“

2. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Entgelt erhalten haben.“

3. In § 19 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023
 L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
 Bischof von Aachen

Nr. 135**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 79, S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro.“

- c) Absatz 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 24 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. c) und 2. treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. a) und b) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 136**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023
- Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 78, S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 26 werden die Wörter „§ 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 137****Dekret Meldestelle nach HinSchG: Beauftragung Kanzlei CBH, Köln**

Hiermit übertrage ich die Aufgaben der Entgegennahme von Meldungen bestehender, geplanter oder bevorstehender Missstände oder Rechtsverstöße bei der Diözese Aachen im Sinne der Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle vom 6. Juli 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2023, Nr. 102, S. 202) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der ersten rechtlichen Bewertung eingehender Meldungen sowie der Information an die hinweisgebende Person gemäß § 2 Abs. 2 der zitierten Ordnung rückwirkend zum 1. Oktober 2023 bis auf Widerruf an die

Kanzlei CBH, Habsburgerring 24, 50674 Köln

Frau Rechtsanwältin Anne Jonas, F. (02 21) 95 19 07 5, E-Mail: a.jonas@cbh.de, Stellvertreter: Herr Rechtsanwalt Kamil Niewiadomski, F. (02 21) 95 19 07 5, E-Mail: k.niewiadomski@cbh.de.

Meldungen an die interne Meldestelle können in deutscher oder englischer Sprache per Webformular über die Website www.sicher-melden.de/bistumaachen abgegeben werden, mittels Sprachnachricht über die Website oder persönlich gegenüber der beauftragten Rechtsanwältin resp. ihrem Stellvertreter in den Räumlichkeiten der Kanzlei.

Aachen, 13. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 138

Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen*

§ 1

Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

§ 2

Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den kgv und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die kgv sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger¹
- Anzahl der Katholiken

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger
- Anzahl der Katholiken
- Flächen (m²) der Kirchen- und Kapellengebäude
- Kubatur (m³) der Kirchen- und Kapellengebäude

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	16.623,71 €	bis 5.000	28,60 €
6 - 10	11.636,59 €	5.001 - 10.000	27,17 €
über 10	6.649,48 €	10.001 - 15.000	25,74 €
		über 15.000	22,88 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des kgv. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im kgv. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	6.288,86 €	bis 5.000	7,21 €
6 - 10	4.402,20 €	5.001 - 10.000	6,85 €
über 10	2.515,54 €	10.001 - 15.000	6,49 €
		über 15.000	5,77 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel Zuweisungssätze

Je m² 7,36 €

Je m³ 0,61 €

- Auf der Grundlage des vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat am 9. November 2023 beschlossenen Budget 2024 ist der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) mit 48.516.928,00 Euro angesetzt. Die grundsätzliche Systematik der Berechnung wurde durch den Kirchensteuerrat am 27. Februar 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 erstmals beschlossen. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

§ 4

Sonderzuwendungen

- Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der:
 - Tageseinrichtungen für Kinder
 - offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und „aufsuchende mobile Jugendarbeit“ wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen

(WOKJA) ab 1. Januar 2023 in der Regel als „kriterienorientierter Zuschuss“ zur Verfügung gestellt. Ein zweckgebundener Pauschalzuschuss ist nur noch als Übergangsregelung in Abstimmung mit der Abt. 1.3 vorgesehen. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungsnachweis auf Basis des anerkannten Kostenplans.

Die Verwendungsnachweise sind vollständig und endgültig bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Aktenlage einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest. Personalkostenzuschüsse können verweigert werden, wenn Leistungsverträge mit der Kommune kirchenaufsichtlich nicht genehmigt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuweisungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Personal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds müssen zu 90 % an das Bistum abgeführt werden. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Für die Berechnung der Zinsen gilt der Kapitalbestand der Personalfonds. Sofern innere Darlehen genehmigt wurden, wird bei der Zinsberechnung der originäre Bestand zugrunde gelegt.

Ausnahmen für die Anrechnung: Pachterträge für Windkraft- und Photovoltaikanlagen, Funkantennen und ähnlichem auf Gebäuden bzw. Grundstücken. Diese Erträge sind auf dem Konto 5 550 990 zu buchen und werden somit bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds mit der Schlüsselzuweisung verrechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen im Rahmen von Spitzabrechnungen fallen erst ab einer Summe von 50,00 Euro an. Darunter liegende Beträge fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Musterberechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) am Beispiel eines kgv oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Zuweisungs- betrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	
Anzahl	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
Betrag	16.623,71	11.636,59	6.649,48	28,60	27,17	25,74	22,88	
Summe	83.118,55	58.182,95	13.298,96	143.000,00	135.850,00	128.700,00	46.812,48	608.962,94

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem kgv:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des kgv ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelfwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelfwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (6,72 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelfwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelfwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmetern aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Kirchengebäude		Zuweisungs- betrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m ²	m ³	
Anzahl	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
Betrag	6.288,86	4.402,20	2.515,54	7,21	6,85	6,49	5,77	7,36	0,61	
Summe	31.444,30	22.011,00	5.031,08	36.050,00	34.250,00	32.450,00	11.805,42	48.833,60	43.502,15	265.377,55

58.486,38 € : 12 = 4.873,87 €

Zuweisungsempfänger 1 - 12
je 4.873,87 €

114.555,42 € : 17.046 = 6,72 €

Zuweisungsempfänger 1:

1.753 Kath. x 6,72 € = 11.780,16 €

Zuweisungsempfänger 2:

856 Kath. x 6,72 € = 5.752,32 €

Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:

Kirche 518 m² x 7,36 € = 3.812,48 €

4.962 m³ x 0,61 € = 3.026,82 €

Zuweisungsempfänger 2 – 12 ...

II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

§ 1

Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Musterberechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken

Die Verwaltungskostenpauschale wird nach folgender Formel berechnet:

Gesamtzuweisungsbetrag Schlüsselzuweisung * (Anzahl Zuweisungsempfänger/Anzahl Zuweisungsempfänger gesamt + 2 * Anzahl Katholiken/Anzahl Katholiken gesamt) * 0,026

Für den Beispielmantanten ergibt sich folgende Berechnung:

48.516.928,00 € * (1/600 + 2 * 1.753/910.243) * 0,026 = 6.961,11 €

Den vorgenannten Betrag erhält der Beispielmantant zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2022, Nr. 126, S. 210 ff) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 9. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

* Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

¹ Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

Nr. 139

Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

Nr. 140

Aufhebung der Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen

Die Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen vom 25. September 2015 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 166, S. 223) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben.

Aachen, 19. Oktober 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 141

Direktorium 2024 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2024 wurde Mitte November 2023 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral/Schule/Bildung, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 /45 23 26, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

Nr. 142
Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion –
Willkommensfeier im Aachener Dom am 17. Februar 2024

Das Bistum Aachen lädt dieses Jahr am Vorabend des 1. Fastensonntags die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten bzw. im Vorjahr getauft worden sind oder wieder in die katholische Kirche eingetreten bzw. konvertiert sind, zu einer Willkommensfeier im Aachener Dom ein.

In einer Wort-Gottes-Feier werden die Katechumenen feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen; alle übrigen sind im Gottesdienst zu einer Taufferinnerung und einem Segen durch den Weihbischof eingeladen.

Der Gottesdienst findet statt am Samstag, 17. Februar 2024 um 11.15 Uhr. Danach gibt es, voraussichtlich um 12.15 Uhr, eine Begegnung mit dem Zelebranten.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt bzw. die Konversion von Erwachsenen im Jahr 2023 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte mit Namen und Anschrift und Kontaktdaten bis zum 9. Januar 2024 zu melden (s. u.).

Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zur Begegnung mit dem Zelebranten.

Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taufferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, zu stellen.

Weitere Information:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, F. (0241) 45 28 57, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de.

Nr. 143
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im
Kalenderjahr 2023

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2022 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 15. Januar 2024 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 – Personal, Abt. 2.2 – Verwaltung Geistliche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Anlage

Anlage

ABSENDER

Name, Vorname

Titel:

Straße:

PLZ, Ort:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Hauptabteilung Personal

Abteilung 2.2 – Verwaltung Geistliche

Postfach 10 03 11

52003 Aachen

Unsere Zeichen: Abt. 2.2

Tel.: 0241 452-205

Fax: 0241 452-862

E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de

Erklärung zu Messstipendien für das Jahr 2023

Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. August 1999, S. 149, Nr. 120.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des angegebenen Jahres habe ich

☐

keine Messstipendien

☐

Messstipendien in Höhe von: _____ €

angenommen.

Die hier gemachten Angaben stimmen mit dem von mir geführten Messtagebuch überein.

Ort, Datum

Unterschrift des Priesters

Bearbeitungs- vermerk (nicht vom Erklärenden auszufüllen)	ggf. Betrag zur Besteuerung: EUR Versteuerung vorgenommen in Monat: Unsere Zeichen:
--	---

Nr. 144

Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle

Am Samstag, 27. Januar 2024 wird um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994) gefeiert.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 145

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter (02 41) 44 61 44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bistum-augsburg.de/sternsinger.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: F. (02 41) 44 61 92 90, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 146**„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)**

Am 7. Januar 2024 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt:

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: F. (02 41) 75 07 35 0, Fax: (02 41) 75 07 33 6 oder bestellungen@missio-hilft.de.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Kirchliche Nachrichten**Nr. 147****Personalchronik**

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|------------------|--|
| 6. Oktober 2023 | Pfarrer i. R. Hans Doncks von seiner Aufgabe als rector ecclesiae der Kapelle des Schönstatt-Zentrums in Baesweiler-Puffendorf, Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung zum 31. Oktober 2023; |
| 16. Oktober 2023 | Pfarrer Axel Lautenschläger von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein und St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack und als Pfarradministrator der Pfarreien St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen und St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau/Hürtgenwald, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023; |
| 16. Oktober 2023 | P. Sylvanus Njrum SMMM von seinen Aufgaben als priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, St. Johann Baptist, Stolberg-Vicht, St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, St. Markus, Stolberg-Mausbach und St. Josef, Stolberg-Werth, Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd, rückwirkend zum 31. Juli 2023; |
| 16. Oktober 2023 | Pfarrer Josef Wolff von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien St. Konrad, Aachen-Vaalsequartier, St. Peter, Aachen-Orsbach, St. Sebastian, Aachen-Hörn, St. Martinus, Aachen-Richterich, St. Heinrich, Aachen-Horbach und St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023; |

16. Oktober 2023 Diakon Johannes van der Zander von seinen Aufgaben als Beauftragter für die älteren und kranken Priester und Diakone, mit Wirkung zum 31. Oktober 2023;
25. Oktober 2023 Domvikar Pfarrer Thomas Schlütter von seinen Aufgaben als Domvikar am Hohen Dom zu Aachen, als Leiter des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen, als Leiter der Informationsstelle „Berufe und Dienste der Kirche“ im Bistum Aachen, als Bischöflich Beauftragter für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und als Subregens am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, mit Wirkung zum 30. November 2023.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

6. Oktober 2023 Pfarrer Heinz-Wilhelm Vollberg, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum rector ecclesiae der Kapelle des Schönstatt-Zentrums in Baesweiler-Puffendorf, Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung vom 1. November 2023;
16. Oktober 2023 Domvikar Pfarrer Dr. Matthias Fritz, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Dienste, zum Subregens am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023;
16. Oktober 2023 Pfarrer Axel Lautenschläger zum Mitarbeiter in der Seelsorge in den Pfarreien St. Johann Baptist, Simmerath, St. Matthias, Simmerath-Strauch, St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, St. Barbara, Simmerath-Rurberg, St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, St. Johann Baptist, Simmerath-Lammersdorf, St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid und St. Michael, Simmerath-Dedenborn, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk, Simmerath, mit Wirkung vom 1. Januar 2024;
16. Oktober 2023 P. Sylvanus Njurum SMMM zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte, in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd und in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, rückwirkend zum 1. August 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2023;
16. Oktober 2023 Pfarrer i. R. Theo Wolber, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar in der Pfarrei St. Martin, Wegberg, zum Beauftragten für die älteren und kranken Priester und Diakone, mit Wirkung vom 1. November 2023;
16. Oktober 2023 Pfarrer Josef Wolff zum Pfarradministrator der Pfarreien Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Heribert, Kreuzau, St. Martin, Kreuzau-Drove, St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach und St. Urban, Kreuzau-Winden, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, sowie zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald und zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau/Hürtgenwald, mit Wirkung vom 1. Januar 2024;
25. Oktober 2023 Pfarrer Luis Carlos Hinojosa Moreno zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest, mit Wirkung vom 1. November 2023, befristet bis zum 31. Oktober 2024;
25. Oktober 2023 Pfarrer Thomas Schlütter zum Pfarrer der Pfarreien St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Philippus und Jakobus, Schleiden, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, St. Georg, Schleiden-Dreiborn, St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Michael, Hellenthal-Losheim, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius Einsiedler, Hellenthal-Kreuzberg, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal und an St. Johann Baptist, Hellenthal-Wildenburg, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden sowie zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden und zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023, befristet bis zum 30. November 2029;

25. Oktober 2023 P. Damian Ugwuanyi SMMM zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit Wirkung vom 1. November 2023, befristet bis zum 31. Oktober 2024;
27. Oktober 2023 Pfarrer Dr. Dennis Rokitta, bisher Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Baesweiler, Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, zum Pfarrer der oben genannten Pfarrei, mit Wirkung vom 1. Januar 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2029.

Es wurde versetzt zum:

1. Dezember 2023 Pastoralreferent Martin Alfing, bisher tätig als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen, als Pastoralreferent in die Krankenhausseelsorge am St. Irmgardis Krankenhaus in Viersen-Süchteln, befristet bis zum 30. November 2024.

In die Ewigkeit wurde abgerufen am:

31. Oktober 2023 Pfarrer i. R. Dr. Herbert Falken, zuletzt wohnte Pfarrer Dr. Falken im Seniorenhaus St. Gertrud in Düren.

Nr. 148 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 1. Oktober 2023 in der Kirche Sant' Ignazio di Loyola in Campo Marzio in Rom einem Diakon unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Philipp Thomas Fiala aus der Pfarrei St. Martinus, Linnich.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 29. Oktober 2023 in Herz-Jesu, Mönchengladbach-Pongs, 23 Firmlingen (davon 2 Erwachsene).

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 29. Oktober 2023 in der Kirche St. Laurentius in Laurensberg 29 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 20. Oktober 2023 in St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kohlscheid, 19; am 21. Oktober 2023 in St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, 25; am 22. Oktober 2023 in St. Germanus, Aachen-Haaren, 19; am 27. Oktober 2023 in St. Jakobus, Alsdorf-Warden, 12 ; am 28. Oktober 2023 in St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen, 22 (davon 1 Erwachsene(r)); am 28. Oktober 2023 in Christus König, Alsdorf-Busch, 7 (davon 1 Erwachsene(r)); am 29. Oktober 2023 in St. Castor, Alsdorf, 22 (davon 2 Erwachsene); insgesamt 126 Firmlinge.

Sonstige Nachrichten**Nr. 149
Exerzitienmeldung 2024**

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 17.-22. März 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,
F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 21.-26. April 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,
F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Schritte zu tieferem Gebet (Der Kurs versucht, der Biographie des eigenen Gebetslebens nachzugehen und neue Tiefe dazuzugewinnen.)

Termin: 23.-28. Juni 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,
F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Der Spur des Geistes folgen: den synodalen Weg der Weltkirche mitgehen.

Termin: 17.-22. November 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,
F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 10.-16. November 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,
F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



281

Nr. 12.2, 93. Jahrgang

Aachen, 31. Dezember 2023

Inhalt

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 150 – Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen..... **281**

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 150

Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen

Hiermit umschreibe ich nach Anhörung des Priesterrats und weiterer Räte im Bistum Aachen die bis zum 1. Januar 2025 von mir aus den bestehenden 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) jeweils per Dekret gemäß c. 374 § 2 CIC zu errichtenden 44 Pastoralen Räume, innerhalb der 8 Regionen, als neue territoriale Grundstruktur im Bistum Aachen, um den Gläubigen Sicherheit im Hinblick auf die zukünftigen seelsorglichen Strukturen zu geben, wie folgt:

Für die Region Aachen-Land:

Der Pastorale Raum Baesweiler wird gebildet aus der GdG St. Marien, Baesweiler.

Der Pastorale Raum Alsdorf wird gebildet aus der GdG Alsdorf.

Der Pastorale Raum Würselen wird gebildet aus der GdG Würselen.

Der Pastorale Raum Eschweiler wird gebildet aus der GdG Eschweiler-Mitte, der GdG Eschweiler-Süd und der GdG Eschweiler-Nord.

Der Pastorale Raum Stolberg wird gebildet aus der GdG Stolberg-Nord und der GdG Stolberg-Süd.

Der Pastorale Raum Herzogenrath wird gebildet aus der GdG Herzogenrath-Merkstein und der GdG Herzogenrath-Kohlscheid.

Für die Region Aachen-Stadt:

Der Pastorale Raum Aachen-Mitte wird gebildet aus der GdG Franziska von Aachen.

Der Pastorale Raum Aachen-Nord/Ost/Eilendorf wird gebildet aus der GdG Aachen-Nord und der GdG Aachen-Ost/Eilendorf.

Der Pastorale Raum Aachen-Forst/Brand wird gebildet aus der GdG Aachen-Forst/Brand.

Der Pastorale Raum Aachen-Kornelimünster/Roetgen wird gebildet aus der GdG Aachen-Kornelimünster/Roetgen.

Der Pastorale Raum Aachen-Burtscheid wird gebildet aus der GdG Aachen-Burtscheid.

Der Pastorale Raum Aachen-West/Nordwest wird gebildet aus der GdG Aachen-West und der GdG Aachen-Nordwest.

Für die Region Düren:

Der Pastorale Raum Aldenhoven/Jülich wird gebildet aus den Pfarreien St. Martin (Aldenhoven), St. Ursula, St. Mauritius, St. Johann Baptist (Aldenhoven-Niedermerz), St. Nikolaus und St. Johann Baptist (Aldenhoven-Siersdorf) in der GdG Aldenhoven/Linnich und der GdG Jülich.

Der Pastorale Raum Linnich/Titz wird gebildet aus den Pfarreien St. Martin (Linnich), St. Gereon (Linnich-Boslar), St. Pankratius (Linnich-Rurdorf), St. Hermann Josef, St. Gereon (Linnich-Gereonsweiler), Hl. Maurische Märtyrer, St. Agatha, St. Georg, St. Peter, St. Margareta, St. Pankratius (Linnich-Ederen), St. Lambertus (Linnich-Tetz) und St. Lambertus (Linnich-Welz) in der GdG Aldenhoven/Linnich und der GdG Titz.

Der Pastorale Raum Düren wird gebildet aus der GdG St. Franziskus, Düren-Nord, der GdG Düren-Mitte und der GdG St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West.

Der Pastorale Raum Merzenich/Niederzier/Nörvenich/Vettweiß wird gebildet aus der GdG Merzenich/Niederzier und der GdG Nörvenich/Vettweiß.

Der Pastorale Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen wird gebildet aus der GdG Kreuzau/Hürtgenwald und der GdG Heimbach/Nideggen.

Der Pastorale Raum Inden/Langerwehe wird gebildet aus der GdG Inden/Langerwehe.

Für die Region Eifel:

Der Pastorale Raum Simmerath wird gebildet aus der GdG Selige Helena Stollenwerk, Simmerath.

Der Pastorale Raum Monschau wird gebildet aus der GdG Monschau.

Der Pastorale Raum Mechernich wird gebildet aus der GdG St. Barbara, Mechernich.

Der Pastorale Raum Kall/Nettersheim wird gebildet aus der GdG Hl. Hermann-Josef, Steinfeld.

Der Pastorale Raum Hellenthal/Schleiden wird gebildet aus der GdG Hellenthal/Schleiden.

Der Pastorale Raum Blankenheim/Dahlem wird gebildet aus der GdG Hl. Apostel Matthias, Blankenheim/Dahlem.

Für die Region Heinsberg:

Der Pastorale Raum Übach-Palenberg wird gebildet aus der GdG Übach-Palenberg.

Der Pastorale Raum Heinsberg wird gebildet aus der GdG Heinsberg/Waldfeucht und der GdG Heinsberg-Oberbruch.

Der Pastorale Raum Wegberg wird gebildet aus der GdG Wegberg.

Der Pastorale Raum Wassenberg wird gebildet aus der GdG Wassenberg.

Der Pastorale Raum Hückelhoven wird gebildet aus der GdG Hückelhoven.

Der Pastorale Raum Erkelenz wird gebildet aus der GdG Erkelenz.

Der Pastorale Raum Geilenkirchen wird gebildet aus der GdG St. Bonifatius, Geilenkirchen.

Der Pastorale Raum Gangelt/Selkant wird gebildet aus der GdG Gangelt und der GdG St. Servatius, Selkant.

Für die Region Kempen-Viersen:

Der Pastorale Raum Viersen wird gebildet aus der GdG Viersen, der GdG Viersen-Süchteln und der GdG Viersen-Dülken.

Der Pastorale Raum Nettetal/Grefrath wird gebildet aus der GdG Nettetal und der GdG Grefrath.

Der Pastorale Raum Kempen/Tönisvorst wird gebildet aus der GdG Kempen/Tönisvorst.

Der Pastorale Raum Willich wird gebildet aus der GdG Willich.

Der Pastorale Raum Schwalmtal/Brüggen/Niederkrüchten wird gebildet aus der GdG Schwalmtal und der GdG Brüggen/Niederkrüchten.

Für die Region Krefeld:

Der Pastorale Raum Krefeld/Meerbusch wird gebildet aus der GdG Krefeld-Mitte, der GdG Krefeld Ost, der GdG Krefeld-Süd, der GdG Krefeld-Nord, der GdG Krefeld-Nordwest und der GdG Meerbusch.

Für die Region Mönchengladbach:

Der Pastorale Raum Korschenbroich wird gebildet aus der GdG Korschenbroich.

Der Pastorale Raum Mönchengladbach-Mitte/Nordost wird gebildet aus der GdG Mönchengladbach-Mitte, der GdG Mönchengladbach-Neuwerk und der GdG Mönchengladbach-Ost.

Der Pastorale Raum Mönchengladbach-Süd/Südwest wird gebildet aus der Pfarrei St. Matthias in der GdG Mönchengladbach-Süd und den Pfarreien St. Rochus und St. Helena in der GdG Mönchengladbach-Südwest.

Der Pastorale Raum Mönchengladbach-Rheydter Gürtel wird gebildet aus der Pfarrei St. Benedikt von Nursia in der GdG Mönchengladbach-Südwest, der Pfarrei St. Laurentius in der GdG Mönchengladbach Süd, der GdG Mönchengladbach-Giesenkirchen, der GdG Mönchengladbach-Rheydt-Mitte und der GdG Mönchengladbach-Rheydt-West.

Der Pastorale Raum Jüchen wird gebildet aus der GdG Jüchen.

Der Pastorale Raum Mönchengladbach-Nord/West wird gebildet aus der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in der GdG Mönchengladbach-Südwest und der GdG St. Peter, Mönchengladbach-West.

Die hier vorgenommene (territoriale) Bezeichnung der Pastoralen Räume stellt nicht notwendigerweise deren endgültigen Namen dar. Ein Verfahren zur Namensgebung der Pastoralen Räume wird erarbeitet werden.

Aachen, den 19. Dezember 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.